

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1908)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : März

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

#### **zur ersten Beratung:**

1. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden.
2. Gesetz über die kantonalen technischen Schulen.

### Mitglieder des Grossen Rates.

#### **Dekretsentwürfe:**

1. Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.
2. Dekret über das Feuerwehrwesen.
3. Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht.
4. Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge.
5. Dekret über die Führung und Benutzung der Strafregister.

Bern, den 2. März 1908.

#### **Vorträge:**

##### *Des Regierungspräsidiums:*

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908.
3. Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Moser.

##### *Der Direktion der Justiz:*

Expropriationen.

##### *Der Direktion der Polizei und der Sanität:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Beschwerde Badertscher gegen die Strafanstalt Thorberg.

##### *Der Direktion der Finanzen und der Domänen:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

#### **Gesetzesentwürfe**

#### **zur zweiten Beratung:**

1. Gesetz betreffend die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
2. Gesetz über das Notariat.

*Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:*  
Strassen- und andere Bauten.

*Der Direktion der Forsten:*  
Waldkäufe und -Verkäufe.

*Der Direktion des Militärs*

Wahl von Offizieren.

## Erste Sitzung.

Montag den 16. März 1908,  
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

### Anzüge und Anfragen

1. Motion Tschumi und Mithafte vom 28. November 1907 betreffend die Schlachtviehiefuhr.
2. Motion Gross und Mithafte vom 28. Januar 1908 betreffend die Einführung des Progressivsystems in den Strafvollzug.
3. Interpellation Michel und Mithafte vom 30. Januar 1908 betreffend den Stand des Projektes einer Sustenstrasse.
4. Interpellation Müller und Mithafte vom 30. Januar 1908 betreffend den Staatsbeitrag an die Primarlehrerbesoldungen.
5. Interpellation Bühlmann und Mithafte vom 30. Januar 1908 betreffend die Entweichungen aus der Strafanstalt Thorberg.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, eventuell das Viehzuchtgesetz, auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*  
**Burren.**

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amrein, Böhme, Burrus, Demme, Dürrenmatt, Egli, Flückiger, Gosteli, Gruber, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Hamberger, Hess, Kohler, Lanz (Rohrbach), Laubscher, Liechti, Merguin, Michel (Interlaken), Mouche, Müller (Bargen), Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Scheurer, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stucki (Ins), Thönen, Thöni, Vernier, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Boinay, Choulat, Crettez, Eckert, Girardin, Henzelin, Hügli, Keller, Kuster, Linder, Meusy, v. Muralt, Rossé, Rüegsegger, Schär, Spring, Stebler, Stettler, Trachsel (Wattenwil), Tschannen, Vivian, Wächli, Wälti.

**Präsident.** Meine Herren Kollegen! Die hohe Regierung des Kantons Bern hat in den letzten Monaten Leid und Freud erfahren, namentlich aber Leid in hohem Masse. Im Herbst haben Sie Herrn Regierungsrat Minder zu Grabe geleitet. Herr Regierungsrat Ritschard war während einer Reihe von Wochen ans Krankenlager gefesselt; zum Glück hat sich sein Befinden zum bessern gewendet, obschon er seine Arbeit noch nicht hat wieder aufnehmen können. Wir alle wünschen von Herzen dem verehrten und hochverdienten Magistraten baldige und dauernde Wiederherstellung.

Während durch die Wahl des Herrn Direktor Dr. Moser in die Regierung unserer kantonalen Exekutive eine vortreffliche neue Kraft zugeführt wurde, worüber wir uns billig freuen, hat auf der andern Seite die hohe Behörde neuerdings einen herben Verlust zu verzeichnen. In den ersten Morgenstunden des 26. Februar ist in Bern nach längerer Kränklichkeit, aber nach einem kurzen letzten Krankenlager Herr Regierungsrat v. Steiger gestorben, ein Mann, der 30 Jahre hindurch im Amte gestanden ist und dessen Wirken tiefe und gesegnete Spuren in unserm öffentlichen und staatlichen Leben hinterlässt. Es ist uns kaum fassbar, dass Herr v. Steiger, der noch in der Januar-Session sich in befriedigender körperlicher Verfassung und in voller Geistesfrische im Grossen Rat eingefunden und in unsere Diskussionen eingegriffen hat, heute nicht mehr in unserer Mitte ist. Was Herr Regierungsrat v. Steiger gewirkt und was er für das Bernerland bedeutet hat, wurde Ihnen in den letzten Wochen von der gesamten Presse des Kantons in warmen und dankbaren Nekrologen eindrücklich vor Augen geführt. Ich kann mich deswegen hier kurz fassen.

Edmund v. Steiger wurde am 18. September 1836 in Riggisberg geboren als Sohn des Grossrats und alt-Ratsherrn Franz v. Steiger. Er durchlief das Gymnasium der bernischen Kantonsschule, studierte in Basel, Bern und Göttingen Theologie, wurde im Jahre 1860 zum Pfarrer ordiniert, war von 1860—1862 Vikar in Twann am Bielersee, von 1862—1870 Pfarrer in Saanen und von 1870—1878, bis zu seinem Eintritt in die Regierung, Pfarrer in Gsteig bei Interlaken. Er war ein tüchtiger, sehr regssamer und populärer Geistlicher unserer Landeskirche; er schenkte derselben auch einen neuen Kathechismus, den er droben in Gsteig schrieb und der seinerzeit grosse Verbreitung fand. Als im Frühling 1878 infolge bekannter eisenbahn- und finanzpolitischer Vorkommnisse in der bernischen Regierung ein grosser Wechsel eintrat und man im Lande herum nach neuen Männern suchte, richtete sich die Aufmerksamkeit des Grossen Rates auch auf den Pfarrer von Gsteig, von dem man wusste, dass er eine bedeutende politische Ader besass und sich bereits wiederholt in den öffentlichen Angelegenheiten rühmlich hervorgetan hatte. Herr v. Steiger wurde am 5. Juni 1878 zum Mitglied der Regierung gewählt und nahm die Wahl an. Er trat an die Spitze der Direktion des Innern, die er in der Folge 28 Jahre, bis zum 1. Juni 1906 innehatte. Mit der Direktion des Innern war bis 1882 auch diejenige der Landwirtschaft und bis 1898 diejenige des Sanitätswesens verbunden. Unter dem neuen Regime, das heisst seit dem 1. Juni 1906, hat Herr v. Steiger die Direktionen der Landwirtschaft und des Forstwesens geleitet.

Meine Herren! Gross ist das Mass der Arbeit, das dieser Staatsmann in den dreissig Jahren bewältigt hat. Abgesehen von einer Fülle von Administrativentscheiden und Verfügungen hat er eine grosse Zahl von Gesetzen und Dekreten vorbereitet und ausgearbeitet. Es würde zu weit führen, wenn wir dieselben hier einzeln erwähnen wollten. Ich muss mich darauf beschränken, die wichtigsten davon namhaft zu machen und als solche nenne ich: das Wirtschaftsgesetz von 1879 und dasjenige von 1894, das Brandversicherungsgesetz von 1881, das Gesetz über die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege von 1880, das Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Kranken- und Irrenpflege von 1899, das Lebensmittelgesetz von 1888, das bekanntlich für die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung vorbildlich geworden ist, das Lehrlingsgesetz von 1905, das letzthin vom Volke angenommene Arbeiterinnenschutzgesetz, das Gesetz über die Bekämpfung der Reblaus und das Viehzuchtgesetz, das Herr v. Steiger noch in der Januar-Session hier im Rate vertreten hat und das gegenwärtig zur zweiten Beratung steht. Herr v. Steiger hat sich in die Materien, deren gesetzgeberische Bearbeitung ihm übertragen war, jeweilen mit grösster Gewissenhaftigkeit vertieft und deshalb seine Vorlagen hier im Rat auch immer mit vollendet Sachkenntnis und Schlagfertigkeit vertreten können. Er war überhaupt ein bedeutender Redner, nicht nur hier im Rate, sondern auch draussen in den Volksversammlungen, und namentlich hat er an grossen Volkstagen, wo Zehntausende versammelt waren, mitunter das eigentlich durchschlagende Wort gesprochen. Als Pfarrer und als Staatsmann hat er alle Zeit rege Fühlung mit dem Volk und seinen verschiedenen Schichten unterhalten.

Beiläufig erwähne ich, dass Herr v. Steiger auch dem Verfassungsrat von 1883/1885 als Vertreter des

Wahlkreises Gsteig angehört und in demselben eine einflussreiche Rolle gespielt hat.

Es konnte nicht ausbleiben, dass eine Kraft wie diejenige des Herrn v. Steiger auch in den eidgenössischen Räten zu Ehren gezogen wurde. Er wurde im Jahre 1888 von den Stimmberchtigten des bernischen Mittellandes in den Nationalrat abgeordnet, dem er mit kurzer Unterbrechung bis zu seinem Tode, ungefähr 20 Jahre lang, als eines der hervorragendsten deutschschweizerischen Mitglieder der liberal-konservativen Zentrumsgruppe angehörte. Er hat im Nationalrat viel und oft das Wort ergriffen, meistens zur Erörterung volkswirtschaftlicher Tagesfragen und auch zur Vertretung von spezifisch bernischen Interessen; sein letztes Votum im Nationalrat in der vergangenen Dezember-Session hat der Frage der Brienzseebahn gegolten und zwar im Sinne einer normalspurigen Anlage dieser Linie. Von den zahlreichen nationalräthlichen Kommissionen, deren Mitglied er war, will ich nur die drei erwähnen, die er präsidierte und die von grosser Bedeutung sind, nämlich die Kommissionen für das eidgenössische Lebensmittelgesetz, für die Gewerbegezgebung und für die Kranken- und Unfallversicherung. Das grosse Werk der Kranken- und Unfallversicherung lag Herrn v. Steiger sehr am Herzen und er hatte gehofft, dazu beitragen zu können, dasselbe zu einem glücklichen Ende zu führen.

Das, meine Herren, ist in grossen Umrissen das Leben, das hier zum Abschluss gelangt ist. Aristokrat von Geburt, Sprosse eines altberühmten Berner-Ge-schlechts, aber Demokrat nach Entwicklung und Ge-sinnung, ein Theologe, der sich in die verwickelten Fragen des wirtschaftlichen Lebens eingelebt und sich in denselben mit bewundernswerter Sicherheit zurecht gefunden hat, ein Staatsmann, der nicht aufgehört hat, Volksmann zu sein, immer bedacht auf die Erhaltung und Mehrung der moralischen, physischen und ökonomischen Kraft des Volkes, ein konservativer Staatsmann, der allzeit das Banner des Fortschrittes hochgehalten hat, ein unermüdlicher Arbeiter, ein Idealist, der nicht in den Wolken schwiebte, sondern mit beiden Füssen fest auf gutem Berner Boden stand und dem es gelungen ist, das eine und andere seiner Ideale in Wirklichkeit umzusetzen — so steht das Bild des Verewigten vor uns und so wird es fortleben im Gedächtnis und im Herzen des dankbaren Berner-volkes.

Meine Herren Kollegen, ich ersuche Sie, zu Ehren des Dahingeschiedenen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt sind folgende

#### Eingaben:

1. der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins zum Viehzuchtgesetz. — Da die Eingabe sämtlichen Mitgliedern des Rates gedruckt zugestellt wurde, wird von einer Verlesung derselben Umgang genommen.

2. des Kantonalverbandes bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften:

An den Grossen Rat des Kantons Bern,  
Hochgeehrter Herr Grossratspräsident!  
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Die Unterzeichneten erlauben sich, zur zweiten Beratung des Gesetzes über Förderung und Verbesserung

der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht die Aenderung des letzten Alineas des Art. 45 vorzuschlagen. Dieses lautet: « Die Prämienrückerstattungen und Bussen fallen der Staatskasse zu. Der im Laufe eines Jahres hieraus erzielte Betrag soll im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung (Art. 12, lit. a) verwendet werden. »

Nach dieser Bestimmung sollen also sämtliche Prämienrückerstattungen und Bussen, mithin auch diejenigen, welche von den Kleinviehzüchtern herrühren, zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung von Zuchttieren, Stierkälbern, Kühen und Rindern verwendet werden. Wir finden dies mindestens unbillig und ungerecht, besonders nachdem der Kredit für die Rindviehzucht von 80,000 beziehungsweise 100,000 Fr. auf 125,000 Fr. erhöht worden ist, während der Kredit für die Kleinviehzucht mit 25,000 Fr. unverändert geblieben ist. Bei der Beratung des Gesetzes hatten wir das Gefühl, dass da ein Irrtum passiert sei, dass es nämlich an Stelle des Art. 12, lit. a, heissen sollte: Art. 31, lit. a.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, das angeführte Alinea des Art. 45 zu ändern; eventuell wird gewünscht, dass Prämienrückerstattungen und Bussen, die von der Kleinviehzucht herrühren, auch für diese wieder zu verwenden seien. Die Prämienrückerstattungen und Bussen, die von der Kleinviehzucht herrühren, sollen zwar nur einige hundert Franken pro Jahr betragen. Um so eher darf aber erwartet werden, dass diese paar hundert Fränkli der Kleinviehzucht belassen werden, der sie von Rechts wegen gehören und dass nicht auf Kosten der Kleinviehzüchter der ohnehin reichlich bemessene Kredit für die Rindviehzucht noch geäufnet wird.

Wir appellieren an Ihr Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl und erwarten, dass unserer Eingabe in dem von uns gewünschten Sinne entsprochen werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Münchenbuchsee und Bern, den 12. März 1908.

Namens des Kantonalverbandes  
bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften  
und Einzelzüchter  
der Präsident  
Joh. Fürst,  
der Sekretär  
J. Wäffler.

3. der Aktiengesellschaft für Zuchttierhaltung Faulensee:

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern,

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Laut Bericht verschiedener Zeitungen wird in der demnächst beginnenden Frühlingssession des bernischen Grossen Rates in erster Linie das neue Gesetz über Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zur Behandlung und zwar in zweiter Beratung gelangen.

Die Unterzeichneten erlauben sich, namens der Aktiengesellschaft für Zuchttierhaltung, sowie überhaupt im Interesse sämtlicher Viehbesitzer von Faulensee, nach stattgefunder Versammlung speziell betreffs Viehprämierung bei Ihnen, hochgeehrte Herren, noch einige Wünsche anzubringen.

1. Zu dem wirklich willkommenen Art. 14 des bezüglichen Entwurfes möchte noch die Beifügung kommen: « Tiere mit Erbfehlern, auch wenn dieselben zum Zwecke der Täuschung auf künstliche Weise verändert

worden sind, dürfen keine Prämien zugesprochen werden. Bezugliche Klagen sind jeweilen bei der Schaukommission anhängig zu machen, welche durch einen Tierarzt eine Untersuchung anzustellen hat. »

Es wird nämlich bemerkt, dass Tiere mit operiertem Schwanz die lästigen Fliegen nicht mehr wehren können, darum fort mit dieser Quälerei und diesem elenden Betrug.

2. Art. 17 sollte unter allen Umständen geändert werden; denn die Bestimmung, dass ein Stier nur prämiert werden kann, wenn er von beidseitig prämiert Abstammung kommt, geht zu weit und wäre sogar hart und ungerecht und zwar namentlich gerade gegenüber dem kleinen Züchter. Durch diese Bestimmung würde die Viehzucht direkt geschädigt. § 20 des alten Gesetzes, wonach nur der Vater prämiert sein muss, würde hier vollständig genügen und sicher mehr zur Förderung der Viehzucht beitragen.

3. Im fernern sollte beim weiblichen Geschlecht die Prämie 30 Fr. nicht übersteigen, da die Ersten meistens gemästete Tiere sind, die weder Nutzen noch Zucht bringen. Wenn dann eine Kuh kantonal und eidgenössisch zusammen 60 Fr. bezieht, ist das genug und dafür kann einem weiteren Züchter die seinige, vielleicht einzige, prämiert werden. Es handelt sich doch in der Hauptsache nicht um eine hohe Prämie, sondern jeder hat gerne seinen Teil, und hiedurch wird die Viehzucht gefördert.

Es wäre zu begrüssen, wenn in Wirklichkeit ein Viehzuchtgesetz herauskäme, eine Mastviehausstellung ist ja geschaffen, und die Masttiere sollen dort aufgestellt werden und nicht drei bis vier Jahre hohe Prämien beziehen und dadurch die Milch- und Zuchtkuh verdrängen, wie bis dahin.

4. Endlich wird gewünscht, dass Tiere auf diejenige Schau geführt werden dürfen und konkurrieren können, in welchem Schaukreis sie sich während der Schau befinden. Es kommt vielfach vor, dass Züchter ihre Tiere zur Zeit der Schau ganz in einem andern, meist weit entfernten Schaukreise haben (zum Beispiel auf der Alp). Um auf die vorgeschriebene Schau zu fahren, müssen ein bis drei Tage in Anspruch genommen werden, und die Tiere kommen matt und müde auf dem Platze an. In derartigen Fällen verzichtet der Züchter lieber auf die Prämie, als für Hin- und Hertransport das drei- und vierfache einzubüßen.

Im übrigen schliessen wir uns einstimmig den Einsendungen des « Schweizer Bauer » (Nr. 18, 19 und 20) an.

In der Hoffnung, dass vorstehende Wünsche nicht unberücksichtigt bleiben, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung!  
Faulensee, 12. März 1908.

Namens der A.-G. für Zuchttierhaltung

der Präsident  
Gottfried Durtschi,

der Sekretär

Jos. Brüggen, Bäuertschreiber.

Namens der Burger-Bäuertgemeinde

der Präsident  
Joh. Durandt,

der Sekretär

Obiger.

Die drei Eingaben werden der Regierung und der Kommission für Vorberatung des Viehzuchtgesetzes überwiesen.

**Tagesordnung:**  
**Ersatzwahlen in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 23. Februar 1908 im Wahlkreis Laupen Gemeindeschreiber Adolf Ramstein in Rizenbach und im Wahlkreis Büren Landwirt Fritz Bangerter in Busswil zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Darauf leisten die Herren Grossräte Ramstein und Bangerter den verfassungsmässigen Eid.

**Ergebnis der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. Februar 1908, beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen ist mit 36,867 gegen 20,085, also mit einem Mehr von 16,782 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 2352.

2. Das Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks ist mit 35,240 gegen 22,897, also mit einem Mehr von 12,343 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1317.

3. Das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege ist mit 48,583 gegen 7852, also mit einem Mehr von 40,731 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 2720.

Die Zahl der am 23. Februar 1908 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten betrug 137,945.

\* \* \*

Nach der diesem Protokoll beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimm-be-rechtigte	Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen			Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks			Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege		
		An-nehmende	Ver-werfende	Leer und ungültig	An-nehmende	Ver-werfende	Leer und ungültig	An-nehmende	Ver-werfende	Leer und ungültig
Aarberg . . . . .	3,822	871	532	87	1,127	341	22	1,260	153	77
Aarwangen . . . . .	6,069	1,485	1,009	100	1,500	1,178	56	2,029	463	122
Bern . . . . .	23,387	9,011	1,902	257	6,392	4,627	147	10,079	629	309
Biel . . . . .	5,390	2,563	274	66	1,174	1,673	56	2,643	142	118
Büren . . . . .	2,581	955	365	74	699	649	47	1,155	139	93
Burgdorf . . . . .	6,957	1,692	1,219	169	2,050	1,009	62	2,612	333	177
Courtelary . . . . .	5,845	2,134	544	86	955	1,739	66	2,285	355	117
Delsberg . . . . .	3,807	846	331	48	571	609	43	841	330	61
Erlach . . . . .	1,527	456	196	28	518	145	17	607	38	35
Fraubrunnen . . . . .	3,093	732	615	80	1,036	364	27	1,192	159	78
Freibergen . . . . .	2,298	505	276	8	312	473	11	543	226	14
Frutigen . . . . .	2,897	687	454	66	843	274	89	908	213	87
Interlaken . . . . .	6,963	1,202	1,834	202	1,961	1,219	69	2,592	469	198
Konolfingen . . . . .	6,708	1,182	1,391	166	2,163	506	55	2,285	304	140
Laufen . . . . .	1,786	360	249	29	373	232	28	457	134	41
Laupen . . . . .	2,126	496	541	89	921	166	39	872	141	113
Münster . . . . .	4,412	1,056	371	43	577	747	44	1,098	308	59
Neuenstadt . . . . .	874	319	61	8	252	125	11	317	56	15
Nidau . . . . .	3,774	1,731	358	63	891	1,214	53	1,887	166	86
Oberhasle . . . . .	1,790	508	311	43	515	329	26	679	147	35
Pruntrut . . . . .	5,705	1,417	687	55	744	1,366	62	1,415	665	86
Saanen . . . . .	1,354	148	227	35	356	50	1	346	45	16
Schwarzenburg . . . . .	2,370	217	439	12	488	171	12	471	180	19
Seftigen . . . . .	4,411	669	957	73	1,249	409	47	1,289	325	89
Signau . . . . .	5,728	814	663	95	1,179	362	35	1,221	241	103
Obersimmental . . . . .	1,817	357	334	28	487	212	20	556	133	30
Niedersimmental . . . . .	2,550	396	546	77	706	287	26	714	238	67
Thun . . . . .	8,346	2,332	1,670	135	2,704	1,410	65	3,329	596	178
Trachselwald . . . . .	5,648	762	984	75	1,299	486	41	1,444	293	84
Wangen . . . . .	3,910	835	704	52	1,108	449	34	1,312	207	71
Militär . . . . .	—	129	41	3	90	76	6	145	24	2
Zusammen	137,945	36,867	20,085	2,352	35,240	22,897	1,317	48,583	7,852	2,720

**Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.**

**Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.**

Bereit.

**Gesetz über das Notariat.**

Verschoben.

**Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden.**

**Grieb**, Präsident der Kommission. Nachdem der Entwurf eines Gerichtsorganisationsgesetzes der Kommission überwiesen worden war, liess ich es mir angelegen sein, dieselbe zusammenzuberufen in der Meinung, dass das Geschäft wenn immer möglich in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates zur Behandlung gelangen sollte. Ich musste mir freilich von vornherein sagen, dass die Frist etwas kurz, der Entwurf aber ziemlich umfangreich sei und es schwer halten werde, die Sache so weit zu fördern, allein man wollte es wenigstens versuchen. Die Kommission hat das Traktandum in fünf langen Sitzungen behandelt, in denen sich auch das Obergericht auf unsere Einladung hin durch eine Delegation vertreten liess. Wir haben mit dieser Delegation die zum Teil ausserordentlich wichtigen Gesetzesbestimmungen besprochen, kamen aber letzten Mittwoch zu der Ueberzeugung, dass es rein unmöglich sei, den Entwurf bis heute durchzuberaten. Ich muss Ihnen daher namens der Kommission beantragen, es sei das Geschäft von der gegenwärtigen Traktandenliste abzusetzen. Wir werden bestrebt sein, die Angelegenheit so zu fördern, dass sie wenn immer möglich in der Mai-Session behandelt werden kann.

Verschoben.

**Gesetz über die kantonalen technischen Schulen.**

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

**Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.**

**Iseli** (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die uns zur Verfügung gestellten Akten sind in den letzten Tagen aus der Zirkulation unter den Kommissionsmitgliedern zurückgelangt und wir werden das Geschäft für die nächste Session vorberaten. Zugleich bemerke

ich, dass ein Mitglied der Kommission, Herr Sutter, ausgetreten und zu ersetzen ist.

Verschoben.

**Dekret über das Feuerwehrwesen.**

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

**Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht.**

**Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge.**

**Dekret über die Führung und Benutzung der Strafregister.**

**Präsident.** Ich nehme an, es handle sich auch hier um Kommissionsbestellungen und möchte anregen, für sämtliche innerlich verwandte Geschäfte eine einzige Kommission zu bezeichnen.

**Kläy**, Polizeidirektor. Ich kann mich dieser Ansicht nicht wohl anschliessen, denn die Materien sind doch nicht so verwandt, dass man für sämtliche drei Dekrete eine Kommission bestellen könnte. Allerdings erteilt das nämliche Gesetz dem Grossen Rat den Auftrag zum Erlass dieser drei Dekrete, aber die Materien sind im Grund der Dinge doch verschieden. Ich beantrage daher namens des Regierungsrates, für jedes Dekret eine besondere Kommission von je 7 Mitgliedern einzusetzen.

Der Antrag der Regierung wird stillschweigend angenommen und das Bureau mit der Wahl der Kommissionen beauftragt.

**Beschwerde Badertscher gegen die Strafanstalt Thorberg.**

Auf Antrag der Regierung wird das Geschäft noch der Justizkommission überwiesen.

**Interpellation Michel und Mithafte betreffend den Stand des Projektes einer Sustenstrasse.**

**Präsident.** Herr Dr. Michel lässt sich für die ganze Session entschuldigen und wünscht, dass die Interpellation auf die nächste Session verschoben werde. (Zustimmung.)

## Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Moser.

**Kläy**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Moser hat erklärt, dass er die Stelle als Regierungsrat am 1. Mai nächsthin antreten werde. Da bis dahin voraussichtlich keine weitere Grossratssession stattfinden wird, ist es am Platze, in der gegenwärtigen Tagung Herrn Moser die Direktion zuzuteilen, der er vorstehen soll. Die Regierung schlägt Ihnen nach reiflicher Ueberlegung der Sache einstimmig vor, es möchten Herrn Moser vom Grossen Rat für die laufende Verwaltungsperiode die Direktionen der Landwirtschaft und der Forsten zugewiesen werden. Dabei ist zu bemerken, dass diese Zuteilung auch im Wunsche des Herrn Moser liegt.

Angenommen.

---

## Zulg, Ausmündung in die Aare; Umbau.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass durch das Hochgewitter vom 25. Juli 1907 im Gebiete der Zulg bedeutende Schädigungen verursacht wurden. Um weiteren Schaden zu verhüten, musste sofort an die Wiederherstellung der sogenannten Müllerschwelle und zur Ausführung weiterer Arbeiten geschritten werden, wofür Sie im November letzten Jahres die nötigen Kredite bewilligten. Nun hat sich herausgestellt, dass auch bei der Ausmündung der Zulg in die Aare wesentlicher Schaden entstanden ist und Sicherungsarbeiten vorgenommen werden müssen. Im Einvernehmen mit den eidgenössischen Behörden wurde ein bezügliches Projekt mit Kostenvoranschlag im Betrage von 63,000 Fr. aufgestellt. Der Bundesrat bewilligte unterm 28. Januar dieses Jahres einen Bundesbeitrag von 40 % und wir beantragen Ihnen, das Projekt vom Kanton aus gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf mit 30 % zu subventionieren.

**Freiburghaus**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben uns bereits in der November-Session mit der Zulgkorrektion befasst und für die Ausführung der notwendigsten Arbeiten einen angemessenen Kredit bewilligt. Es müssen jedoch noch weitere Arbeiten ausgeführt werden und wir empfehlen Ihnen, den vom Regierungsrat hiefür verlangten Kredit zu bewilligen. Bei diesem Anlass ist zu bemerken, dass die Vorschüsse auf der Rubrik Wasserbauten noch verhältnismässig gross sind. Sie betragen auf Ende 1906 964,000 Fr. und vermehrten sich im Jahre 1907 um weitere 118,000 Fr., so dass sie auf Ende letzten Jahres den Betrag von 1,082,000 Fr. erreichten. Trotzdem empfehlen wir Ihnen, im vorliegenden Fall den benötigten Kredit zu bewilligen, da die vorgesehenen Arbeiten dringlich sind.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

### Beschluss:

Das vom Bundesrat am 28. Januar 1908 genehmigte und mit 40 % der wirklichen, auf 63,000 Franken veranschlagten Kosten, im Maximum mit 25,200 Fr. subventionierte Projekt für die Wiederherstellung des beschädigten Auslaufes der Zulg in die Aare wird ebenfalls genehmigt und dem Schwellenbezirk der Aare- und Zulgkorrektion ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 18,900 Fr auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Der Schwellenbezirk der Aare- und Zulgkorrektion haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
  2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Schwellenkommission anzuordnen.
  3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.
  4. Der Schwellenbezirk hat spätestens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.
- 

## Bern, Oberseminar, Turnhalle; Neubau.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1904 bewilligte der Grossen Rat für den Neubau des Oberseminars einen Kredit von 290,000 Fr.: 230,000 Fr. für das Hauptgebäude, 30,000 Fr. für die Turnhalle, 20,000 Fr. für die Kanalisation, Anlagen und Umgebungsarbeiten und 10,000 Fr. für die Verlegung des Vorratsschopfes. Die Erstellung der Turnhalle wurde bis ins Jahr 1906 verschoben, weil man sich über deren Grösse mit der Vorsteherschaft des Seminars nicht einigen konnte. Es war eine Turnhalle von 10×20 Meter vorgesehen. Das hätte allerdings nur ein kleines Lokal gegeben und wir haben denn auch ein grösseres Projekt mit 22 Meter Länge und 14 Meter Breite ausgearbeitet. Die Schulbehörde hatte eine Länge von 30 Metern postuliert, allein die Kosten wären zu gross geworden und wir fanden, die von uns vorgeschlagenen Dimensionen sollten genügen. Die infolge dieser Änderung entstandenen Mehrausgaben belaufen sich auf 48,323 Fr., so dass der bewilligte Kredit von 290,000 Fr. um 18,323 Fr. überschritten worden ist. Diese Ueberschreitung ist keine unbedeutende, aber es muss gesagt werden, dass seinerzeit die Devisierung dieser Gebäulichkeiten etwas knapp berechnet wurde, wohl weil man fürchtete, dass sich eine Opposition geltend machen würde, wenn zu teure Bauten erstellt würden. Immerhin ist zu bemerken, dass wir zufrieden sein dürfen, dass die Gebäulichkeiten zu diesem Preise ausgeführt werden konnten, heute kämen sie auf wenigstens 80,000—100,000 Fr. teurer zu stehen. Wir können Ihnen daher mit

gutem Gewissen die Bewilligung des verlangten Nachkredites empfehlen.

**Freiburghaus**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zu dem Antrag des Regierungsrates.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

### B e s c h l u s s :

Der Baudirektion wird über die im Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1904 für den Neubau des Oberseminars bewilligten 290,000 Fr. für den Bau der Turnhalle ein Nachkredit von 18,323 Fr. 30 auf Rubrik X D bewilligt.

### Saxetenstrasse IV. Klasse; Neubau.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft wurde vom Regierungsrat erst in den letzten Tagen behandelt. Die Akten haben bei der Staatswirtschaftskommission zirkuliert, aber es konnte keine Begehung stattfinden. Da zwischen der Gemeinde und der Regierung bezüglich der Strassenanlage eine Differenz besteht, hält es die Staatswirtschaftskommission für angezeigt, an Ort und Stelle einen Augenschein vorzunehmen, und es wird Ihnen daher beantragt, die Angelegenheit auf die Mai-Session zu verschieben.

**Freiburghaus**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hält es mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung des Geschäftes für angezeigt, dessen Behandlung zu verschieben und vorläufig der Beratung im Grossen Rat durch eine Delegation einen Augenschein vorzunehmen. Wir beantragen daher Verschiebung auf die Mai-Session.

**Seiler**. Ich stelle keinen Gegenantrag, das Geschäft jetzt zu behandeln, obschon es meines Erachtens spruchreif gewesen wäre und ebensogut jetzt hätte erledigt werden können, wie es bezüglich anderer Geschäfte auch schon gehalten wurde. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass die Staatswirtschaftskommission dem vorliegenden Projekt wie überhaupt sämtlichen Strassenprojekten im Kanton ebenso sympathisch gegenüberstehe wie bisher den Eisenbahnprojekten. Ich möchte die Herren von der Staatswirtschaftskommission ersuchen, die vorwürfige Angelegenheit mit Wohlwollen zu behandeln und zur Ausführung zu bringen. Zugleich möchte ich den vorberatenden Behörden die Frage zur Prüfung vorlegen, ob es sich nicht empfehle, einen Beitrag von 60% statt blos 50% zu bewilligen, denn soviel mir bekannt ist, wird es der Gemeinde Saxeten, die sozusagen kein Einkommensteuerkapital besitzt — es zahlen vielleicht drei Personen Einkommensteuer — nicht möglich sein, das Projekt auszuführen, wenn nicht andere Gemeinden,

wie Wilderswil, Interlaken und so weiter, Beiträge verabfolgen.

**Freiburghaus**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube im Namen der Staatswirtschaftskommission zu sprechen, wenn ich Herrn Seiler versichere, dass wir dieses Projekt wie jedes andere mit dem nötigen Wohlwollen behandeln werden. Wir dürfen jedoch in der Höhe der prozentualen Beiträge nicht zu weit gehen, da der Posten Strassenbaukredit auf Ende 1906 Vorschüsse im Betrage von 732,856 Fr. aufweist. Ueberdies harren, zum Teil schon seit vielen Jahren, noch eine Unmasse von Strassen- und Brückenprojekten der Erledigung. Aus diesem Grunde wurde in neuerer Zeit die Praxis eingeschlagen, im Maximum einen Beitrag von 50% zu bewilligen. Die Kosten der ersten Sektion der Saxetenstrasse sind allerdings blos auf 46,000 Fr. veranschlagt und eine Erhöhung des Kantonsbeitrages um 10% würde den Staat nicht allzusehr belasten. Allein der Kostenvoranschlag für die zweite Sektion beziffert sich auf 116,000 Fr. und der Beitrag an dieselbe würde natürlich durch den bezüglich der ersten Sektion gefassten Beschluss präjudiziert. Es empfiehlt sich daher, heute von einer Beschlussfassung abzusehen und die ganze Angelegenheit noch einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Verschoben.

### G e s e t z

über

### Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 8 ff. hievor.)

### E i n t r e t e n s f r a g e .

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der ersten Beratung sind von verschiedenen Interessenten, namentlich von dem Verband bernischer Fleckviehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter, sowie von den oberländischen Alpfleckviehzüchtern Wünsche bezüglich des vorliegenden Entwurfes geäussert worden. Dieselben wurden von der Kommission entgegengenommen und soweit als möglich berücksichtigt. Heute langten allerdings noch weitere Eingaben ein und es ist zu bedauern, dass dieselben der Kommission nicht früher zukamen, weil sie sonst in ihrer letzten Sitzung noch hätte in Beratung ziehen können. Ich nehme jedoch an, dass diese Eingaben im Schosse des Rates ihre Vertreter finden werden, und es wird sich dann zeigen, ob die geäusserten Wünsche berücksichtigt werden können.

Zu weiteren Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst, sondern beschränke mich darauf, Ihnen ohne

weiteres Eintreten auf die zweite Beratung zu empfehlen.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Die Gründe für Eintreten wurden in der ersten Beratung ausführlich angeführt und es kann heute von einer Wiederholung derselben wohl Umgang genommen werden. Die Kommission hat den Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, noch einmal durchberaten und dabei den in der ersten Beratung geäusserten Wünschen soweit möglich Rechnung getragen. Sie hat auch die ihr von dem Verband bernischer Fleckviehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter, sowie von den Alpfleckviehzüchtern zugestellten Eingaben in Erwägung gezogen und die aus diesen Kreisen gefallenen Vorschläge in den ihnen gedruckt vorliegenden Abänderungsanträgen grösstenteils berücksichtigt.

Das dritte Alinea des Art. 14 wurde in der ersten Beratung zu besserer Redaktion zurückgestellt. Die Kommission hat darüber beraten und legt Ihnen eine etwas erweiterte neue Redaktion vor.

Im Abschnitt Kleinviehzucht wird Ihnen beantragt, als neue Verwendungsart des Kredites anzuführen: Beiträge an Kleinviehausstellungsmärkte. Dieser Antrag ist lediglich die Konsequenz Ihres Beschlusses in den Abschnitten Pferdezucht und Rindviehzucht, wo die Beiträge an Pferdeausstellungsmärkte und an Zuchtviehausstellungsmärkte und so weiter ebenfalls unter den Zwecken Aufnahme gefunden haben, für welche die ausgesetzten Kredite Verwendung finden sollen. Der in Art. 31 vorgeschlagene Zusatz bedeutet für den Kredit für Kleinviehzucht eine Belastung von 800 Fr., indem bisher dieser Betrag im Budget für Kleinviehausstellungsmärkte besonders ausgesetzt war.

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen anzubringen über Aeusserungen, die am 2. Februar abhin am freisinnigen Parteitag in Bern gefallen sind. Der verehrte Redner führte in seinem Referate aus, das Heil der Landwirtschaft sei in einer bessern Berufsbildung und besserer Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Bildungswesens zu suchen und nicht in vermehrten Viehprämien, die in den meisten Fällen nichts nützen. Mit dem ersten Teil dieser Ausführungen sind die landwirtschaftlichen Kreise vollständig einverstanden und die zahlreichen Anmeldungen, die seit Jahren für den Besuch der landwirtschaftlichen Winterschulen erfolgen, beweisen, dass man in diesen Kreisen die Berufsbildung in erste Linie stellt. Dagegen ist die zweite Behauptung nicht stichhaltig und kann nicht gerechtfertigt werden. Es muss doch darauf hingewiesen werden, dass durch die Prämierungen der Viehstand in allen Nutzungseigenschaften auf eine Höhe der Durchbildung gebracht wurde, die ohne diese nicht erreicht worden wäre. Ich exemplifizierte mit dem Kanton Waadt. Dort begegnete man noch vor 15 Jahren im Viehbestand einem Mischmasch verschiedener Rassen. Seither wurde das Simmentalervieh als Zuchttziel hingestellt und zur Förderung desselben setzte der Kanton Waadt Prämien aus. Das bewirkte, dass der Viehstand sich wesentlich hob und der Kanton Waadt ist heute schon in der Lage, Zuchtvieh ins Ausland zu exportieren. Die Viehprämierung trägt jedoch nicht nur dazu bei, den Viehstand bedeutend wertvoller zu gestalten, sondern er vermehrt auch die Einnahmen des Staates. Denn eine vorzügliche Viehrasse ist das Werkzeug, mit dem der Landwirt einträglich arbeitet und nur auf diesem Wege wird es ihm mög-

lich, einen guten Ertrag zu erzielen. Nicht zum mindesten aus diesem Grunde sind im Kanton Bern die Liegenschaftspreise höher als in andern Kantonen bei gleicher Qualität des Bodens und gleichen klimatischen Verhältnissen. Höhere Liegenschaftspreise ziehen aber auch höhere Grundsteuerschatzungen nach sich. Wenn wir einen geringwertigen Viehstand besäßen, würden die Liegenschaftspreise und Grundsteuerschatzungen in den Tälern der Kander und der Simme nie diejenige Höhe erreicht haben, wie es nun tatsächlich der Fall ist. Erst durch den Besitz eines vorzüglichen, leistungsfähigen Viehbestandes wird es dem Landwirt ermöglicht, dem Staat dasjenige zu leisten, was er nötig hat. Die Viehprämierung trägt also dazu bei, direkt die Einnahmen des Fiskus zu vermehren. Die Behauptung, die Viehprämien nützen überhaupt nichts, ist somit nicht zutreffend und diese Legende sollte in Zukunft nicht mehr aufgetischt werden.

Die Kommission hält es für angezeigt, diese Bemerkung hier anzubringen. Im weitern habe ich nichts beizufügen und empfehle Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 1.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 1. Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht nach Massgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite im Budget bewilligen.

Es werden im Minimum verwendet:

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| a. für die Pferdezucht . . . | Fr. 40,000.— |
| b. » » Rindviehzucht . . .   | » 125,000.—  |
| c. » » Kleinviehzucht . . .  | » 25,000.—   |

#### I. Pferdezucht.

##### Art. 2—11.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist eine Eingabe der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins betreffend eine neue Verwendung des Kredites für Hebung der Pferdezucht eingelangt. Dieselbe wurde erst im letzten Moment ausgeteilt und ich habe die Kommission auf morgen früh einberufen, um diese Angelegenheit, sowie die andern nachträglich noch eingelangten Eingaben zu besprechen. Es empfiehlt sich daher, den Abschnitt Pferdezucht bis morgen noch zurückzulegen.

**Seiler**. Ich begrüsse den Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten, die heute verlesenen Eingaben

zunächst in der Kommission zu besprechen. Es dürfte jedoch angezeigt sein, nicht nur die Verhandlungen der Art. 2—11, sondern auch des Art. 17 auf morgen zu verschieben.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Ich bin mit der Anregung des Herrn Seiler durchaus einverstanden.

Die Art. 2—11 und 17 werden auf morgen zurückgelegt.

## II. Rindviehzucht.

### Art. 12.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission beantragt hier einige kleine redaktionelle Abänderungen, mit denen der Regierungsrat einverstanden ist. Es handelt sich lediglich um eine Umstellung der Verwendungsarten unter lit. b.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Bei der ursprünglich vorgesehenen Reihenfolge der verschiedenen Verwendungsarten des Kredites von 35,000 Fr. konnte man darüber im Zweifel sein, worauf sich die Rubrik «zur Deckung der dahерigen Kosten» beziehe. Um jedem Missverständnis vorzubeugen, schlagen wir eine etwas andere Reihenfolge vor. Wir beantragen Ihnen die Annahme dieser rein formellen Abänderungen.

**M. Stauffer** (Corgémont). A l'art. 12 j'aurais une proposition à faire au sujet de la nomenclature des différents paragraphes. Il serait plus simple — je pense que M. le président de la commission n'y verra aucun inconvénient — d'indiquer les divisions de cet article par A et B au lieu de a et b; les subdivisions seraient alors pour A: a, b, c, et pour B: a, b, c, d, e.

Angenommen mit der Abänderung Stauffer.

### Beschluss:

Art. 12. Vom Kredit zur Hebung der Rindviehzucht ist zu verwenden

A. im Minimum 90,000 Fr.:

- a. zur Einzelprämierung von Zuchttieren und Stierkälbern, Kühen und Rindern;
- b. zu Beiträgen an Zuchtviehausstellungsmärkte;
- c. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;

B. im Minimum 35,000 Fr.:

- a. zur Prämierung der Zuchtbestände von Zuchtgenossenschaften;
- b. zur Deckung der dahерigen Kosten;
- c. zur Ausrichtung von Zulagen für vorzügliche prämierte Stiere und Stierkälber von Zuchtgenossenschaften;

- d. zu Beiträgen an den Mastviehausstellungsmarkt;
- e. zu Beiträgen an den Zuchtviehexport.

### Art. 13.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 13. Die Zuerkennung und Ausrichtung der Einzelprämien erfolgt an jeweilen im Herbst abzuhaltenden öffentlichen Rindviehschauen.

Diese Prämien werden festgesetzt

- a. für Zuchttiere im Alter von ein und mehr Jahren auf 50 Fr. bis 250 Fr.;
- b. für Stierkälber im Alter unter einem Jahr auf 50 Fr. bis 100 Fr.;
- c. für Kühe und Rinder auf 10 Fr. bis 40 Fr.

### Art. 14.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel beantragt die Kommission einige Abänderungen. Es heisst hier: «Es dürfen nur Tiere reiner Rasse, Prototyp Simmentaler-Alpfleckvieh und Braunvieh, prämiert werden.» Es soll nun nach Braunvieh beigefügt werden «letzteres nur im Amt Oberhasle». Bekanntlich hat einzig das an die Urkantone angrenzende Amt Oberhasle die Braunviehzucht und es soll denn doch nicht in den andern Amtsbezirken etwa ein vereinzeltes Stück Braunvieh zur Prämierung angemeldet werden können. Daher der erwähnte Zusatz.

Im zweiten Satz des ersten Alinea soll gesagt werden, dass bei der Prämierung die Merkmale der Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht fallen. Die Einschaltung der Worte «die Merkmale» bedeutet eine Verbesserung der Redaktion, denn es ist klar, dass bei den Schauen nicht die Milchergiebigkeit geprüft werden kann, sondern dass einzig aus den vorhandenen Merkmalen darauf geschlossen werden kann, ob ein Tier prämierungswürdig ist.

Im zweiten Alinea wurde nach berühmtem Muster vor «Erbfehlern» das Wort «erheblichen» eingeschaltet.

Endlich fand im dritten Alinea eine etwas genauere Präzisierung der verschiedenen Hauptfehler statt, weil man fand, dass nach der Fassung der ersten Lesung Missverständnisse entstehen könnten.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser verschiedenen Abänderungsanträge.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Die Beifügung der Worte «letzteres nur im Amt Oberhasle» wurde von der Kommission anstandslos gutgeheissen, ebenso die Einschaltung der Worte «die Merkmale», indem bei den Rindern die Milchergiebigkeit nur nach den Merkmalen beurteilt werden kann.

Im zweiten Alinea haben wir den Ausdruck «erheblich» eingeschaltet. Wenn die Erbfehler nur in ganz geringem Masse vorhanden sind, schliessen sie von der Prämierung nicht aus, dagegen dürfen keine Prämien zugesprochen werden, wenn die Erbfehler in erheblichem Masse vorhanden sind.

Die nämliche Abschwächung haben wir im dritten Alinea vorgenommen, indem die dort angeführten Hauptfehler nur dann von der Prämierung und der Anerkennung ausschliessen, «sofern sie in hohem Masse vorhanden sind».

Bezüglich der Hauptfehler wurden einige Erweiterungen vorgenommen. So waren im bisherigen Gesetz Nierenschlag, Verfeinerung, Unwüchsigkeit und Uebermästung als solche nicht aufgeführt. Der Vorschlag, die Uebermästung aufzunehmen, ging von dem Verband des Simmentals aus, indem geltend gemacht wurde, dass an den Schauen sehr oft übermästete Tiere, speziell Stierkälber, aufgeführt werden, die eigentlich nicht mehr zur Zucht dienen können. Das Fremdwort «schwarzes Pigment», das in der ersten Beratung aufgenommen wurde, haben wir durch den verständlicheren Ausdruck «Rassenunreinheit» ersetzt. Schliesslich wurde eine etwas übersichtlichere Aufzählung der Hauptfehler vorgenommen, indem mit dem Kopf begonnen und von dort sukzessive zu den andern Körperteilen übergegangen wurde.

Ich empfehle Ihnen Art. 14 in der veränderten Redaktion zur Annahme.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 14. Es dürfen nur Tiere reiner Rasse, Prototyp Simmentaler-Alpfleckvieh und Braunvieh, letzteres nur im Amt Oberhasle, prämiert werden. Neben Rassenreinheit, Ebenmass der Formen und Wüchsigkeit der Tiere kommen bei der Prämierung die Merkmale der Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht.

Für Tiere mit erheblichen Erbfehlern, auch wenn dieselben zum Zwecke der Täuschung auf künstliche Weise verändert worden sind, dürfen keine Prämien zugesprochen werden.

Hauptfehler, welche, sofern sie in hohem Masse vorhanden sind, von der Prämierung, sowie auch von der Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschliessen, sind: grober, schwerer Kopf mit schweren runden Hörnern, sowie sehr lange Nase mit schmalem Flotzmaul, Bug- und Laffenleere, Flachrippigkeit, Senkrücken, Nierenschlag, stark überbautes Kreuz, abschüssiges und enges Becken mit schwacher Schenkelmuskulatur, wulstige Gliedmassen, schlechte Beinstellung, schlechte Klauen und fehlerhafter Gang, zäh aufliegende Haut, Rassenunreinheit, sowie Verfeinerung, Unwüchsigkeit und Uebermästung.

#### Art. 15.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Art. 15 hat die Kommission etwas anders gefasst, als er gedruckt vorliegt. Der erste Satz soll lauten: «Für die mit Geld-

prämien bedachten männlichen Tiere, sowie für jedes prämierungswürdige weibliche Tier sind Prämiencheine zu verabfolgen.» Diese grundsätzliche und eingreifende Abänderung wurde auf den Vorschlag des Verbandes bernischer Fleckviehzuchtgenossenschaften aufgenommen, welche die Befürchtung aussprachen, dass, wenn auch Zuchttiere, die nicht mit Geldprämien bedacht wurden, Prämiencheine erhalten, eine Entwertung des bernischen Abstammungsnachweises und Belegscheines eintreten könnte. Die Kommission musste die Berechtigung der angeführten Gründe anerkennen und die von uns vorgeschlagene Abänderung darf um so eher getroffen werden, weil für den Fall, dass wenig Zuchttiere prämiert werden, die Zuchttierbesitzer in der Lage sind, an der Februarschau zu konkurrieren und einen Prämienchein und ein Belegscheinheft zu erhalten. Aus diesen Gründen hat die Kommission dem Artikel die erwähnte Fassung gegeben. Ich persönlich würde es allerdings für zweckmässiger halten, statt der Mehrzahl die Einzahl zu brauchen und zu sagen: «Für jedes mit einer Geldprämie bedachte männliche Tier, sowie für jedes prämierungswürdige weibliche Tier ist ein Prämienchein zu verabfolgen.»

**Pulver**. Ich habe bereits in der Versammlung des Verbandes bernischer Fleckviehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter gegen diese Bestimmung opponiert, unterlag aber mit meinem Antrag. Ich wiederhole heute die Opposition, wenn ich auch Gefahr laufe, heute wiederum zu unterliegen. Ich halte es nicht für richtig, einem aufgeführten Stierkalb, das prämierungswürdig wäre, für das man aber kein Geld mehr hat, das Belegscheinheft zu verweigern, während jedes prämierungswürdige weibliche Tier einen Prämienchein erhalten soll. Man macht also einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Tieren, obschon nachher die Abstammung von beidseitig prämierten Eltern verlangt wird. Ich erblicke darin einen antidemokratischen Zug. Die Spitze dieser Bestimmung richtet sich gerade gegen die kleinern Züchter, die man mit dem neuen Gesetz besonders berücksichtigen wollte. Ich beanfrage daher, die neue Redaktion der Kommission abzulehnen und für jedes prämierungswürdige Tier, sei es männlich oder weiblich, einen Prämienchein und also auch ein Belegscheinheft zu verabfolgen. Dieses Vorgehen ist auch deshalb angezeigt, weil das Gesetz nachher bestimmt, dass Tiere, die im Herbst nicht prämiert werden konnten, nachträglich im Februar beurteilt und prämiert werden können. Dann kann man auch kein Geld mehr geben, weil keines mehr vorhanden ist, sondern nur einen Prämienchein und ein Belegscheinheft verabfolgen.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung soll, wie gesagt, den Viehzüchtern entgegengekommen werden, welche befürchten, dass der bernische Abstammungsnachweis in andern Kantonen und im Ausland entwertet werde, wenn die in der ersten Lesung angenommene Bestimmung aufrechterhalten wird. Wenn wir im Herbst nur den mit Geldprämien bedachten Stieren einen Prämienchein verabfolgen und für prämierungswürdige Stiere ausserdem noch nachträglich im Februar Belegscheinhefte ausgestellt werden können, so haben wir es mit je einer einzigen Kategorie von prämierten Stieren zu tun.

**Pulver.** Die gegenüber dem Vorschlag der Regierung gehegten Befürchtungen involvieren ein gewisses Misstrauen, die Schaukommissionen könnten im Herbst allzu large verfahren. Ich halte dieses Misstrauen nicht für gerechtfertigt, denn die von mir gemachten Erfahrungen sprechen dafür, dass die Schaukommissionen streng sind in der Beurteilung der vorgeführten Tiere. Das werden sie auch in Zukunft sein und ich kann daher die geäusserten Befürchtungen nicht teilen. Uebrigens sollen ja auch nach dem Antrag der Kommission im Februar Belegscheinhefte verabfolgt werden können, und ich halte es nicht für richtig, ein prämierungswürdiges Tier im Herbst zurückzustellen und dessen Besitzer auf die Februarschau zu vertrösten, für deren Kosten er aufzukommen hat.

**Ingold (Lotzwil).** Ich möchte der Ansicht des Herrn Pulver entschieden entgegentreten. Wir müssen dafür sorgen, dass das bernische Belegscheinheft dem eidgenössischen ebenbürtig ist. Wenn wir allzuviel Belegscheinhefte ohne Prämien verabfolgen, so wird das Ansehen und der Wert unseres Belegscheinheftes herabgemindert. Im Herbst sollen nur diejenigen Stiere Belegscheinhefte erhalten, denen auch eine Geldprämie verabfolgt werden kann. Wenn man überdies die Verabfolgung von Belegscheinheften an Stierkälber im Frühjahr ermöglichen will, so geschieht das aus folgenden Gründen. Bekanntlich stellt sich im Simmental jeweilen nach den Schauen und während des Winters ein reger Exporthandel ein und die meisten prämierten Stiere werden nach auswärts verkauft. Infolgedessen macht sich in jenen Gegenden momentan ein Mangel an prämierten Stieren geltend und diesem soll durch die Frühlingsschauen abgeholfen werden, an welchen Stierkälbern, die im Herbst noch nicht zur Prämierung qualifiziert waren, nachträglich ein Prämienchein und Belegscheinheft verabfolgt werden kann. Wenn viele dieser Stierkälber nach dem Antrag des Herrn Pulver absolut im Herbst ohne Geld prämiert werden, so wird dadurch entschieden das bernische Belegscheinheft bedeutend entwertet. Ich beantrage daher, den Vorschlag des Herrn Pulver abzulehnen.

**Hadorn.** Im Gegensatz zu Herrn Pulver und in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Ingold möchte ich darauf hinweisen, dass die in der ersten Beratung angenommene Fassung des Art. 15 die grosse Gefahr in sich schliesst, dass nicht nur das bernische Belegscheinheft, sondern auch der bernische Prämienchein diskreditiert wird. Bis jetzt war die Kommission bei der Beurteilung an den Schauen streng, weil ihr nur ein beschränkter Kredit zur Verfügung stand und sie nicht mehr Geld ausgeben konnte, als dieser Kredit betrug. In Zukunft wird es anders gehen. Jeder Viehbesitzer hat in der Schaukommission seine Bekannten, diese wird er darauf aufmerksam machen, dass er auch ein prämierungswürdiges Tier besitze, und die Kommission wird eher geneigt sein, ihm durch Verabfolgung des papiernen Ausweises in Form eines Prämiencheines entgegenzukommen. Das ist nun bei den weiblichen Tieren nicht von grosser Bedeutung und ohne wesentlichen Schaden. Anders aber verhält es sich bei dem männlichen Tier. Der Stier ist die halbe Herde, wie ein altes Sprichwort sagt, und man kann nach dieser Richtung nicht streng genug sein. Die Ge-

fahr ist vorhanden, dass Stiere mit Belegscheinheften ausgezeichnet und zur Zucht zugelassen werden, die diese Auszeichnung nicht verdienen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Februar eine zweite Schau für wirklich gute Stiere stattfinden soll. Vom September bis zum Februar kann sich ein Stier entwickeln, man sieht, wie er sich macht, ob er ein Belegscheinheft verdient und wenn er es verdient, soll es ihm verabfolgt werden. Umgekehrt aber, wenn er sich schlecht entwickelt hat, was in den meisten Fällen im Herbst nicht beurteilt werden kann, soll kein Belegscheinheft verabfolgt werden. Die Kosten fallen nicht in Betracht, denn die Kommission hat in Aussicht genommen, dass die Kosten der Februarschauen gleich berechnet werden sollen wie diejenigen der Anerkennungsschauen, das heisst im Maximum mit 3 Fr. per Stück. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die neue Fassung der Kommission.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission . . . . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 15. Für jedes mit Geldprämien bedachte männliche Tier, sowie für jedes prämierungswürdige weibliche Tier wird ein Prämienchein verabfolgt. Dem gleichen Eigentümer dürfen nicht mehr als acht Stücke, und zwar höchstens vier männliche, mit Geldprämien bedacht werden.

#### A r t . 16.

**v. Wattenwyl,** Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung wurde das erste Alinea des Art. 16 in der Fassung angenommen: «Für Zuchttiere können nur viermal Geldprämien bezogen werden.» Nun fand man, dass unter Umständen auch ein älterer Stier noch prämierungswürdig sein und der Zucht dienen kann. Ein solcher darf nicht mehr mit Geld prämiert werden, aber wenn er sich gut erhalten hat und noch zuchtfähig ist, soll er der Zucht nicht entzogen werden. Darum beantragt die Kommission die Aufnahme folgenden Zusatzes, mit dem sich die Regierung einverstanden erklärt: «Dagegen kann den bereits viermal prämierten Stieren bei entsprechender Qualität ein Belegscheinheft verabfolgt werden.»

**Hofer.** Präsident der Kommission. Nachdem Sie den Antrag der Kommission zu Art. 15 angenommen haben, muss auch hier eine Änderung vorgenommen werden. Sie haben beschlossen, für männliche Tiere nur dann einen Prämienchein zu verabfolgen, wenn sie mit einer Geldprämie bedacht werden. Es muss daher hier gesagt werden, dass den bereits viermal prämierten Stieren, die keine weitere Geldprämie mehr beziehen können, die aber noch eine vorzügliche Qualität aufweisen, doch ein Belegscheinheft verabfolgt werden kann.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 16. Für Zuchttiere können nur viermal Geldprämien bezogen werden. Dagegen kann den bereits viermal prämierten Stieren bei entsprechender Qualität ein Belegscheinheft verabfolgt werden.

Kühe mit 8 Alterszähnen dürfen prämiert werden, wenn sie schon früher prämiert worden sind; in diesem Falle können sie auch ein Jahr nach dem Verschäufeln noch prämiert werden.

Rinder ohne Alterszähne sind von der Prämierung ausgeschlossen. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

---

**Art. 17.**

Zurückgelegt.

---

**Art. 18.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18. Die prämierten Zuchttiere, Kühe und Rinder werden auf dem rechten Horn, die Stierkälber auf der rechten Schulter mit einem B gezeichnet.

---

**Art. 19.**

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, den Zusatz aufzunehmen, dass dreimal prämierte Zuchttiere nach Ablauf der eidgenössischen Haltefrist der Zucht entzogen werden dürfen und die Haltefrist nicht bis zum 15. Juli des folgenden Jahres zu dauern hat.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Die eidgenössische Haltefrist dauert 9 Monate vom Tage der Prämierung an, läuft also für Zuchttiere, die an im September stattfindenden Schauen prämiert wurden, schon im Juni des folgenden Jahres ab. Durch den von der Kommission beantragten Zusatz wird also die Haltefrist etwas abgekürzt und für die Eigentümer von älteren Stieren eine Erleichterung geschaffen. Die Zuchttiere sind die Sorge der Viehzüchter des Simmentals, denn sie können nicht auf der Alp gesömmert, sondern müssen im Tale gehalten und dort bis nach Ablauf der Haltefrist gefüttert werden. Die von uns vorgeschlagene Erleichterung wird also jenen Viehzüchtern sehr willkommen sein.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 19. Die Haltefrist dauert für sämtliche prämierten Tiere bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Dreimal prämierte Zuchttiere können nach Ablauf der eidgenössischen Haltefrist der Zucht entzogen werden. Die prämierten Tiere sind entweder an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen oder es ist für dieselben bis zum Tage der Schau eine Bescheinigung über die innegehaltene Haltefrist beizubringen (Art. 43).

---

**Art. 20.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 20. Die prämierten Zuchttiere und Stierkälber haben während der Haltefrist der öffentlichen Züchtung zu dienen. Für die öffentliche Züchtung können nur prämierte oder anerkannte männliche Tiere Verwendung finden. Nicht anerkannte Stiere dürfen lediglich zur Belegung des eigenen Viehes benutzt werden. Von Weiden und Alpen, in denen neben eigenem Vieh auch solches von Dritten gehalten wird, müssen nicht anerkannte Stiere ausgeschlossen werden.

Die Verwendung prämieter oder anerkannter Stiere zur öffentlichen Züchtung kann verweigert werden für weibliche Tiere, welche mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

---

**Art. 21.**

**Hofer**, Präsident der Kommission. In dem gedruckten Antrag der Kommission ist eine Ergänzung vorzunehmen, indem es am Schlusse des Artikels statt 60 Zuchtbuchtiere heissen muss « 60 weibliche Zuchtbuchtiere ».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 21. Der Stierhalter ist nicht verpflichtet, einjährig prämierte Stiere mehr als je am zweiten Tage und ältere Stiere mehr als täglich zweimal zur Züchtung zu benutzen. Viehzuchtgenossenschaften sind nicht verpflichtet, ihre prämierten Stiere den Nichtgenossenschaftern zur Verfügung zu stellen, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie selber genügend weibliche Tiere besitzen, das heisst auf einen Zuchttier 60 weibliche Zuchtbuchtiere.

---

**Art. 22 und 23.**

Angenommen.

**Beschluss:**

**Art. 22.** Für prämierte Stiere und Stierkälber ist vom Eigentümer ein Belegscheinheft zu führen, welches ihm von der Landwirtschaftsdirektion unentgeltlich abgegeben wird. Für das Brauviehzuchtgebiet kann das eidgenössische Belegscheinheft zur Verwendung kommen.

**Art. 23.** Das Sprunggeld darf 10 Fr. nicht übersteigen.

**Art. 24.**

**Hofer**, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung hat Herr Thöni den Antrag gestellt, es seien im Eingang des dritten Alinea nach «Zwischenschauen» die Worte «und Nachschauen» einzuschalten, das heisst, er verlangte, dass die Kosten der Nachschauen, die in der Zwischenzeit zwischen Januar und April und April und Herbst verlangt werden, in die Kosten der Zwischenschauen einbezogen würden. Die Kommission hat über diesen Antrag beraten, hält ihn aber nicht für annehmbar, denn wenn man die Kosten der Nachschauen einbeziehen würde, so würden die auf grössern Plätzen abgehaltenen Zwischenschauen oft nicht befahren, sondern man würde die Nachschauen vorziehen. Das Gesetz bestimmt allerdings, dass der Viehbesitzer bestimmte Gründe, über deren Zulässigkeit die Direktion der Landwirtschaft entscheidet, vorbringen muss, wenn er eine Nachschau verlangt, allein solche sind immer zu finden. Herr Thöni hat zur Begründung seines Antrages geltend gemacht, dass sie im Oberhasle nicht genügend männliches Zuchtmaterial nachziehen und genötigt seien, ausserhalb des Kantons zu gehen; so seien bei den Nachschauen oft nicht genügend Tiere vorhanden. Die Kommission fand, dass es nicht mehr zu früh sei, sich schon für die Aprilschau, also einen Monat vor der Bergfahrt, für den Bezug von Zuchttieren umzusehen. Es ist also genügend Zeit, die nötigen Stiere auswärts zu kaufen und sie an den Zwischenschauen zur Anerkennung zu bringen. Wenn das nicht geschieht, sondern mit dem Ankauf der Zuchttiere bis unmittelbar vor der Bergfahrt zugewartet wird, so machen sich die Leute mehr oder weniger der Nachlässigkeit schuldig.

**Seiler.** Sie werden sich verwundern, dass ich in dieser Angelegenheit wiederholt das Wort ergreife. Ich habe es leider in der ersten Beratung nicht getan, indem ich annahm, dass dies von berufenerer Seite geschehen werde. Beim Durchlesen der Verhandlungen der ersten Beratung erhielt ich den Eindruck, dass es im Grossen Rat mehr Grossbauern als Kleimbauern gibt und ich, wie es scheint, einzig der letztern Kategorie angehöre. Unter dem Regime des alten Gesetzes kam es vor, dass für einen Stier, der ausserhalb der ordentlichen Schau zur Anerkennung gebracht wurde, bis auf 13 Fr. Kosten bezahlt werden mussten. Nun sind es gewöhnlich die kleineren Leute, die sich an den Schauen im Januar oder März/April beteiligen. Man hat allerdings im vorliegenden Entwurf die Kosten für diese ausserordentlichen Schauen nunmehr im Maximum auf 3 Fr. per Stück festgesetzt. Es ist dies freilich kein grosser Betrag, aber ich

glaube, wir sollten noch mehr entgegenkommen. Dabei gehe ich nicht so weit, auch die Bestreitung der Kosten der Nachschauen aus dem allgemeinen Kredit zu beantragen, aber wenigstens die Kosten der Zwischenschauen sollten aus dem Kredit für Viehprämierung bestritten werden. Es wurde mir gesagt, der Kredit würde dadurch mit zirka jährlich 3000 Fr. belastet. Diese Summe scheint mir etwas hoch und ich habe fast den Eindruck, man habe mir einen so hohen Betrag genannt, um mich abzuschrecken, einen Antrag einzubringen. Ich erlaube mir aber gleichwohl, folgende Fassung des zweiten Alinea vorzuschlagen: «Die vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Entschädigungen an die Sachverständigen für die Zwischenschauen werden vom Staate getragen.» Der dritte Absatz würde lauten: «Die Kosten der Nachschauen dagegen fallen direkt auf diejenigen Viehbesitzer, welche dieselbe verlangt haben.» Die Zwischenschauen sind vom Grossen Rat festgesetzt worden und die dahierigen Kosten sollen denn auch vom Staat getragen werden, dagegen bin ich einverstanden, dass die Kosten der Nachschauen, die vom einzelnen Viehbesitzer verlangt werden, von ihm selbst bestritten werden. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung. Derselbe wird in weiten Kreisen des Volkes gute Aufnahme finden und den Beweis leisten, dass man gewillt ist, den kleinen Viehbesitzern wenigstens in diesem Punkte entgegenzukommen.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Seiler abzulehnen, weil derselbe eine Mehrbelastung des Kredites zur Hebung der Rindviehzucht bedeutet. Die Leute haben genügend Gelegenheit, ihre Tiere gratis vor die Kommission zu führen, und wenn sie zwischenhinein eine besondere Schau zur Beurteilung und Prämierung ihrer Tiere verlangen, so darf ihnen wohl zugemutet werden, an die dahierigen Kosten im Maximum 3 Fr. per Tier beizutragen. Dieser Betrag ist so bescheiden, dass er auch von den kleineren Leuten aufgebracht werden kann.

**Seiler.** Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl darauf aufmerksam machen, dass die Leute einzig im Herbst Gelegenheit haben, ihre Tiere gratis zur Schau zu bringen. In diesem Zeitpunkt können jedoch Kälber, die erst im Februar oder März geworfen wurden, noch nicht aufgeführt werden, sondern deren Eigentümer sind genötigt, sie im Februar oder April zur Anerkennung zu bringen. Wir haben im Oberland eine grosse Zahl kleiner Alpen, auf denen allen ein anerkannter Stier gehalten werden muss. Wenn sich nun ein Mann dazu hergibt, einen Stier aufzuziehen, so soll man ihm möglichst entgegenkommen und ihn nicht durch Auferlegung der Kosten der Zwischenschauen gleichsam mit einer Busse belasten.

**M. Stauffer (Corgémont).** Je me permets également de combattre la proposition de M. Seiler, qu'il aurait dû d'ailleurs présenter lorsque nous avons discuté l'article 12. Si malheureusement elle était acceptée, nous serions obligés de revenir sur l'art. 12 précité, pour y intercaler une nouvelle disposition dans laquelle on dirait que les frais dont on vient de faire la nomen-

clature seront payés au moyen du crédit affecté à l'élevage du bétail bovin.

M. Seiler oublie complètement qu'il est déjà très avantageux pour les éleveurs qu'on ait prévu dans ce projet l'approbation des taureaux par district; ainsi, au lieu de les conduire aux places de concours, l'admission pourra se faire au chef-lieu ou dans deux ou trois autres localités que le préfet pourra désigner. Je vois dans cette disposition, par exemple pour le Jura, un très grand avantage, car en admettant qu'on s'en tienne aux arrondissements de concours, pour l'approbation des taureaux, nous n'en aurions que quatre, alors qu'avec la proposition de la commission on pourra les conduire à dix ou douze emplacements, ce qui est certainement beaucoup plus avantageux pour les éleveurs que la gratuité, tel que le propose M. Seiler.

M. Seiler nous a dit qu'il fallait aussi songer aux petits éleveurs et qu'on ne pouvait mieux le faire qu'en acceptant sa proposition, attendu que leurs moyens ne leur permettaient pas de garder un taureau primé. Ici encore M. Seiler semble ignorer que la plupart des taureaux approuvés en janvier ou en avril ne restent pas dans la contrée, mais sont lancés dans le commerce. On rend donc un grand service à ceux, et c'est le plus grand nombre, qui vendent ces jeunes taureaux en leur donnant l'occasion de pouvoir les faire approuver en dehors des concours habituels de l'automne. Au reste le maximum des frais incombant à chaque propriétaire de taureau admis est fixé par la loi et il est plus que probable qu'on ne l'atteindra pas; d'autre part, il est tellement peu élevé que les éleveurs le paieront volontiers et sans récrimination. Je vous recommande donc de rejeter la proposition de M. Seiler.

**Hofer**, Président der Kommission. Herr Stauffer hat Ihnen soeben ausgeführt, dass man im Falle der Annahme des Antrages Seiler auf Art. 12 zurückkommen und dort eine weitere Verwendungsart des Kredites aufnehmen müsste. Dadurch würde der Prämienkredit neuerdings belastet und es würde Ihnen bereits in der ersten Beratung mitgeteilt, dass der Kredit für die Einzelprämierung in Zukunft sowieso eher kleiner sein wird, als er gegenwärtig ist. Herr Seiler hat schon darauf hingewiesen, dass die Kosten der Zwischenschauen einige Tausend Franken betragen werden. Die Summe kann im gegenwärtigen Moment nicht genau angegeben werden, weil keine bezüglichen Erhebungen gemacht worden sind, immerhin werden die Kosten nicht unwesentlich sein. Ich möchte Ihnen daher ebenfalls empfehlen, den Antrag Seiler abzulehnen und die Kosten der Zwischenschauen auf die Viehbesitzer zu verteilen. Die Auslagen für dieselben werden nicht so gross sein, denn im Maximum darf per Tier ein Betrag von 3 Fr. erhoben werden; in Wirklichkeit wird derselbe jedoch nach den noch von Herrn Regierungsrat v. Steiger gemachten Erhebungen in der Regel nicht mehr als 2 Fr. oder 2 Fr. 20 ausmachen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Seiler . . . . . Minderheit.

#### Beschluss:

Art. 24. Die Anerkennung von Zuchttieren und von Stierkälbern erfolgt an den Herbstvieh-

schauen durch die Viehschaukommission und von Zuchttieren zudem an zwei Zwischenschauen im Januar und im März oder April durch eine besondere Anerkennungskommission auf hierzu bezeichneten öffentlichen Plätzen. Ueberdies ist der Viehbesitzer berechtigt, eine Nachschau anzubegrenzen zur Beurteilung und eventuellen Anerkennung solcher Tiere, welche an der vorausgegangenen öffentlichen Schau nicht vorgeführt werden konnten. Ueber die Zulässigkeit der Gründe im letztern Falle entscheidet die Direktion der Landwirtschaft.

Die vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Entschädigungen an die Sachverständigen für die Zwischen- und Nachschauen fallen zu Lasten der betreffenden Inhaber der Tiere.

Für die Zwischenschauen werden die Entschädigungen nach dem aus den Gesamtkosten im Kanton sich ergebenden Durchschnitt mit höchstens 3 Fr. per Tier berechnet. Die Kosten einer jeden Nachschau hingegen fallen direkt auf diejenigen Viehbesitzer, welche dieselbe verlangt haben.

---

#### Art. 25.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 25. Um an Zwischen- und Nachschauen anerkannt zu werden, muss ein Zuchttier gut entwickelt sein. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Sachverständigen darüber einig sind. Die anerkannten Stiere werden auf dem linken Horn, die Stierkälber auf der linken Schulter mit A bezeichnet und es wird seitens der Sachverständigen ein Anerkennungsschein ausgestellt, welcher mit dem Visum des Regierungsstatthalters zu versehen ist.

---

#### Art. 26.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier schlägt die Kommission lediglich eine redaktionelle Abänderung vor und wir stimmen derselben bei.

**Hofer**, Président der Kommission. Nach der in der ersten Beratung angenommenen Fassung des Art. 26 hätten an der Februarischau nur diejenigen Zuchttiere konkurriert können, die im Januar, nicht aber diejenigen, die im Herbst für die Zucht anerkannt wurden. Wir fanden nun, dass dem Antrag Thöni wirklich einige Berechtigung innewohne und wir haben im Interesse einer gleichmässigen Behandlung die Worte «im Januar» gestrichen, so dass auch die im Herbst anerkannten Zuchttiere nachträglich im Februar beurteilt werden können. Im weiteren wurden die Worte «mit Empfehlung der Anerkennungskommission» eben-

falls gestrichen. Diese Empfehlung hätte gewissermaßen ein Präjudiz geschaffen, während nach der neuen Fassung es in das Ermessen jedes Eigentümers gestellt wird, die Februarschau zu befahren und dort ein Belegscheinheft nachzusuchen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 26. Für anerkannte Zuchttiere, die auf Begehren der Eigentümer nachträglich im Februar von einer Abordnung der Viehzuchtkommission an zu bestimmenden Schauorten grösster Bezirke auf Kosten der Eigentümer beurteilt und nach Abstammung, Formen und Farbe als mit prämierten Stieren gleichwertig befunden wurden, sollen Prämiencheine und Belegscheinhefte verabfolgt werden.

Diese Zuchttiere unterliegen den gleichen Haltefristbedingungen wie die an den ordentlichen Schauen prämierten.

Art. 27—29.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 27. Ueber die Anerkennungen führt der Regierungsstatthalter eine Kontrolle unter Benachrichtigung der betreffenden Gemeinderäte und der Landwirtschaftsdirektion.

Art. 28. Die Anerkennungskommission besteht aus einem Mitglied der Viehschaukommission und einem Lokalsachverständigen. Das erste Mitglied wird von der Viehschaukommission ernannt; die Lokalsachverständigen werden vom Regierungsstatthalter auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 29. Bei einem Geschäfte persönlich Beteiligte dürfen an demselben nicht als Sachverständige funktionieren.

Art. 30.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat nur eine redaktionelle Änderung erfahren, indem beantragt wird, das Wort «Zuchtbestände» durch «Genossenschaftszuchtbestände» zu ersetzen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Für die Prämierung von Genossenschaftszuchtbeständen erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um  $4\frac{3}{4}$  Uhr.

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

**Zweite Sitzung.**

**Dienstag den 17. März 1908,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amrein, Böhme, Bürki, Demme, Dürrenmatt, Egli, Flückiger, Gosteli, Gruber, Haas, Hamberger, Kohler, Lanz (Rohrbach), Laubscher, Liechti, Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Mousche, Müller (Bargen), Mürset, Schär, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stucki (Ins), Thönen, Vernier, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burri, Citherlet, Eckert, Frutiger, Hess, Hofer, Hutmacher, Keller, Lohner, v. Muralt, Obrist, Rossé, Rüegsegger, Schneider (Rubigen), Spring, Stettler, Wächli, Zimmermann.

**Tagesordnung :****Gesetz**

über

**Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.**

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 148 hievor.)

**Präsident.** Wir gehen zunächst zur Beratung der gestern zurückgelegten Art. 2—11 und 17 über.

---

**I. Pferdezucht.****Art. 2.**

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt wurde gestern zurückgelegt, weil nachträglich eine Eingabe der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins eingelangt war, in welcher gewünscht wird, es möchte in Art. 2 bestimmt werden, dass der Kredit für Hebung der Pferdezucht auch zu Beiträgen an Zuchtgalopp- und Zuchtrabrennen und Leistungsprüfungen verwendet werden soll. Die Kommission hat heute morgen Sitzung gehabt und der Herr Kommissionspräsident wird Ihnen den Standpunkt derselben in dieser Angelegenheit darlegen. Aus meiner früheren Tätigkeit als Landwirtschaftsdirektor erinnere ich mich, dass derartige Bestrebungen nicht unterstützt werden konnten, weil sie im Gesetz nicht vorgesehen waren. In den letzten 20 Jahren wurde für die Pferdezucht viel Geld ausgegeben und viel gepröbelt, aber man war über die eigentlichen Zuchzielpunkte nie recht einig. In der letzten Zeit ist man im Kanton Bern zur Ueberzeugung gelangt, dass wir uns nicht mit der Zucht eines Kavalleriepferdes befassen können. Die Aufzucht eines solchen kommt uns zu teuer zu stehen. Wir können nicht mit dem Ausland konkurrieren, wo die Verhältnisse anders liegen und ausgedehnte Weiden gestatten, Pferde bis zum vierten Jahre aufzuziehen, ohne dass sie Verwendung finden. Der Bund kann dort besseres und billigeres Material kaufen, als wir liefern können und man hat sich nach und nach dahin geeinigt, dass für unser Land die Züchtung eines Arbeitspferdes, das gleichzeitig auch als Artilleriepferd dienen kann, das richtige sei. Solche Pferde können schon viel früher Verwendung finden und mit 1 und  $1\frac{1}{2}$  Jahren leichtere Arbeit verrichten, während das Kavalleriepferd nicht verwendet werden sollte, bevor es vierjährig ist. Unser Arbeitspferd eignet sich allerdings nicht zur Konkurrenz an den grossen Galopp- und Trabrennen. Wenn wir die Listen der letzten Jahre durchgehen, so sehen wir, dass in der Regel nur ein einziger Berner aus dem Jura an diesen Zuchttrennen teilnimmt; hie und da meldet sich noch ein anderer, aber die meisten Teilnehmer an diesen Rennen stammen nicht aus dem Kanton Bern. Ich glaube, wir sollten den nunmehr er-

höhten Kredit zur Hebung der Pferdezucht in gleicher Weise verwenden, wie es bisher zur allgemeinen Zufriedenheit geschah, von der Züchtung eines speziellen Kavalleriepferdes Umgang nehmen und es dem Bund überlassen, solche aus dem Ausland zu beziehen. Die in der Eingabe des Rennvereins mit Luzern gezogene Vergleichung trifft insofern nicht ganz zu, als die jährlichen, eine ganze Woche dauernden grossen Rennen in Luzern weniger dem Zweck der Hebung der Pferdezucht dienen als den Interessen des Fremdenplatzes Luzern. Diese Rennen sollen für die Fremden, die sonst im Herbst abzureisen beginnen, einen Anziehungspunkt bilden. Uebrigens gehen auch dort die meisten Preise ins Ausland, da unsere Pferde mit den Rennpferden aus Frankreich und Deutschland nicht konkurrieren können. Ich will es der Kommission überlassen, ihren Standpunkt des näheren zu erörtern und bemerke meinerseits bloss noch, dass im Falle der Annahme des Vorschlags der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins ein Teil des Kredites für Hebung der Pferdezucht zu Beiträgen an Zuchttrennen verwendet werden müsste, während er für andere Zwecke nutzbringendere Verwendung finden könnte.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Eingabe der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins in Beratung gezogen und ist zum Schluss gelangt, es sei derselben keine Folge zu geben. Es ist wohl angezeigt, über die eingehend motivierte Eingabe nicht ohne weiteres hinweg zu gehen, sondern die Stellungnahme der Kommission hier des näheren zu begründen.

Früher, als man sich noch der Illusion hingab, ein Kavalleriereitpferd züchten zu können, wäre der Antrag des Rennvereins wohl eher berücksichtigt worden als heute, wo man mehr und mehr von der Züchtung eines Reitpferdes abgeht und sich der Zucht eines Arbeitspferdes des Zugschlages zuwendet. Abgesehen von den Schwierigkeiten des Absatzes des Reitpferdes ist die Illusion, ein Reitpferd zu züchten, namentlich auch durch den Beschluss des Landwirtschaftsdepartementes zerstört worden, der Fohlenhof in Avenches sei aufzuheben und es seien in Zukunft keine dreijährigen Remonten mehr anzukaufen. Dieser Beschluss erfolgte, trotzdem der Fohlenhof in Avenches in der Gründungsakte des Hengstendepots vorgesehen ist. Früher wurden dort dreijährige Remonten aufgenommen und aufgezogen, bis sie das volljährige Alter erreicht hatten, wo sie dann abgegeben wurden, einige an die Kavallerie, andere an die eidgenössische Pferde- regieanstalt und der Rest, was dazu tauglich war, als Artillerie-Bundespferde.

Die Wandlung, die sich in der bernischen Pferdezucht vollzogen hat, kommt in folgenden Zahlen deutlich zum Ausdruck. Von den zurzeit im Kanton bestehenden Pferdezuchtgenossenschaften haben drei mit einem Bestand von 119 eingeschriebenen Zuchttieren das Reitpferd als Zuchttziel aufgestellt, bei den 13 andern dagegen mit 1214 Zuchttieren steht das Zugpferd im Vordergrund. Das letztere kann nicht nur zum Zugdienst, sondern vielfach auch als Reitpferd in der Armee sehr wohl verwendet werden. Dass eine grosse Zahl dieser Zugpferde sich als Artilleriepferde eignen und im Ernstfalle zur Berittenmachung von Offizieren dienen könnten, hat sich an der vor zwei Jahren in Burgdorf stattgefundenen Fohlenausstellung gezeigt. Die Fohlen wurden dort nach der Abstammung

väterlicher Linie eingestellt; nach Beendigung dieser Einstellung und der Prämierung wurden die Pferde nach ihrer Eignung zu den verschiedenen Gebrauchszwecken klassifiziert. Dabei ergab sich, dass sich in den Abteilungen des Zugschlages eine grosse Zahl von jungen Pferden vorfanden, von denen man sagen musste, dass sie sich auch zum Reiten eignen würden und das Preisgericht gelangte zum Schluss, dass sich in den Kategorien des Zugschlages mehr zum Reitdienst in der Armee geeignete Pferde vorfanden als in den Abteilungen des Halbblutes.

Rennpferde zu züchten verlangt auch das eidgenössische Militärdepartement nicht und weder im Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund noch in der dazu dienenden Vollziehungsverordnung findet sich eine Bestimmung, dass der Pferdezuchtkredit für die Zucht des Galoppierpferdes, des Kavalleriepferdes, verwendet werden soll. Der Grund, warum das Militärdepartement die Züchtung des eigentlichen Reitpferdes nicht verlangt, liegt offenbar in dem Umstand, dass im Kriegsfall Reitpferde für die Armee in genügender Zahl vorhanden sind. Nach der letzten militärischen Pferdezählung fehlen allerdings 857 dresorierte Reitpferde für Offiziere, dagegen beträgt der Ueberschuss an zureitbaren Pferden für Offiziere und Unteroffiziere 3408 Stück.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass wir genügend reitbare Pferde haben und es ist daher nicht notwendig, dass wir uns auf die Zucht eines Reitpferdes werfen. Aus diesen Gründen sind wir dazu gelangt, das Begehren abzulehnen, einen Teil des Pferdezuchtkredites für die Zuchtgropp- und Zuchtrabrennen zu verwenden. Die Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins stellt auch das Verlangen, dass der Pferdezuchtkredit im weitern zu Beiträgen an Leistungsprüfungen in Anspruch genommen werde. Diese Leistungsprüfungen können auch für Pferde des Zugschlages vorgenommen werden und tatsächlich haben anlässlich von Pferdeaussstellungen auch Zugproben stattgefunden. Allein die Pferdeaussstellungen folgen sich aus Gründen finanzieller Natur nur in grossen Intervallen und es ist deshalb nicht angezeigt, einen alljährlichen Beitrag an solche Leistungsprüfungen auszurichten. Es ist allerdings möglich, dass mit der Entwicklung der Pferdezuchtgenossenschaften solche Leistungsprüfungen von den Genossenschaften oder deren Verband vorgenommen werden. Dies wird jedoch nicht in der nächsten Zukunft der Fall sein, da die Pferdezuchtgenossenschaften gegenwärtig noch andere Aufgaben zu erfüllen haben. Ich weise nur auf die Schwierigkeiten hin, die zu bewältigen sind, um die eidgenössische Anerkennung der Zuchthengste zu erlangen und ferner auf die Zusammensetzung der Prämierungskommission, wo von seiten der Pferdezuchtgenossenschaften ebenfalls eine Änderung verlangt werden muss. Es werden also immerhin eine Reihe von Jahren vergehen, bis diese Leistungsprüfungen kommen werden und da anzunehmen ist, dass nach einer gewissen Zeit auch das vorliegende Gesetz wieder revisionsbedürftig sein wird, so wird dann in jedem Moment immer noch bestimmt werden können, dass ein Teil des Pferdezuchtkredites für Leistungsprüfungen zu verwenden sei.

Aus allen diesen Gründen ist die Kommission dazu gelangt, Ihnen zu beantragen, es sei auf die Eingabe der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins nicht einzutreten.

**Trüssel.** Ich möchte Ihnen beantragen, die Eingabe der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins nicht kurzerhand abzuweisen, sondern zu berücksichtigen, soweit sie das Begehr stellt, es möchte der Kredit für Hebung der Pferdezucht auch zu Beiträgen an Leistungsprüfungen verwendet werden. Den übrigen Inhalt des Antrages des Rennvereins würde ich fallen lassen. Die Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins hat ihre Rennen immer unabhängig von den Bestrebungen des schweizerischen Rennvereins in sehr vaterländischer Weise organisiert; sie hat sich speziell immer auf den Standpunkt der Militärrennen gestellt und allezeit der Pferdezucht entgegenzukommen gesucht. Gestützt auf zahlreiche Eingaben von Pferdezüchtern aus dem Jura hat sie jährlich mit grossen Opfern Zuchtrennen organisiert und wäre nun sehr enttäuscht, wenn ihr Antrag rundweg abgelehnt würde. Der Herr Kommissionspräsident hat selbst die Notwendigkeit der Leistungsprüfungen zugegeben und ich möchte Sie ersuchen, nach dieser Richtung auf die Eingabe einzutreten. Dem Vorstand der Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins gehörte immer ein Vertreter der Züchter an und es geht daraus hervor, dass man bestrebt ist, diesen möglichst Rechnung zu tragen. Man fragte sich schon wiederholt, ob man die Zuchtrennen noch weiter beibehalten solle und es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Rennen in Zukunft dahinfallen, wenn keine Unterstützung erhältlich ist. Das wäre zu bedauern, weil sie unsren Züchtern Gelegenheit geben, ihre Produkte vorzuführen. Mit einem bescheidenen Beitrag von 500 oder höchstens 1000 Fr. jährlich würde ihre weitere Veranstaltung ermöglicht. Ich möchte Sie ersuchen, in diesem Sinne der Eingabe entgegenzukommen und einen Beitrag an solche Leistungsprüfungen in Aussicht zu nehmen. Gewiss ist die Pferdezucht bei uns mehr oder weniger Luxus; es verhält sich fast gleich wie mit den Reben im Kanton Bern, es muss einer fast ein reicher Mann sein, wenn er Reben halten will, und im gleichen Falle befindet sich derjenige, der sich mit Pferdezucht abgibt. Nachdem wir nun aber einmal 40,000 Fr. für die Pferdezucht ausgeben wollen, sollten auch etwa 1000 Fr. davon für Leistungsprüfungen ausgeworfen werden können.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Der Herr Vredner hat soeben bemerkt, die Pferdezucht sei ein Luxus oder mit andern Worten ein Sport. Das trifft zu in bezug auf die Reitpferde; allein gegenwärtig sind wir im Begriff, ein Zugpferd zu züchten und damit die Pferdezucht so zu gestalten, dass sie ein Betriebszweig der Landwirtschaft werden kann. Ich bin im allgemeinen damit einverstanden, dass die Beurteilung des Pferdes nicht nur nach der äussern Form vorgenommen werden darf, sondern auch nach den Leistungen. Wir kennen aber die Leistungen des auf Grundlage des Freiberger-Pferdes in Verbindung mit Ardenner-Hengsten gezüchteten Zugschlages genau und sind davon befriedigt. Dass die Leistungen dieses Zugpferdes allgemein befriedigen, geht daraus hervor, dass die Produkte dieser Zuchtrichtung immer schlanken Absatz finden. Uebrigens ist zu bemerken, dass die äussere Form, die richtige Körperkonstitution des Pferdes, eine breite Brust, schräge Schulter, gute Rippenwölbung, starke Lenden und Gliedmassen und so weiter, auch gewisse Garantien für die Produktion leistungsfähiger Pferde bietet. Man stellt heutzutage grosse Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Pferde

und wenn diese nicht vorhanden ist, werden die Pferde nicht zu hohen Preisen gekauft. Wenn der Antrag Trüssel angenommen werden sollte, müsste in demselben jedenfalls zum Ausdruck gebracht werden, wer die Leistungsprüfungen durchführen soll, und ich beantrage daher eventuell, diesem Antrag die Fassung zu geben: «zu Beiträgen an Leistungsprüfungen, die von den Pferdezuchtgenossenschaften veranstaltet werden». In erster Linie aber empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Trüssel.

**M. Stauffer (Corgémont).** M. Trüssel vient de retirer une partie de la proposition contenue dans la requête de la section de Berne de la société suisse pour l'organisation des courses de chevaux, requête qui a été adressée à tous les membres du Grand Conseil, et par laquelle on demande un subside à prendre sur le crédit affecté à l'amélioration de l'élevage du cheval pour subventionner dans le canton des courses au galop et au trot, ainsi qu'à des concours d'aptitudes pour chevaux nés en Suisse et dont l'ascendance d'étaillons approuvés pourra être garantie par un certificat de naissance; il amende, dis-je, cette proposition et ne demande plus qu'un subside pour les concours d'aptitudes. Je vous avoue, Messieurs, que ni l'exposé de notre honorable collègue, ni l'amendement de la requête de la section de Berne n'ont réussi à me convaincre de l'utilité de ce genre de concours. Au reste je ne crois pas me tromper en disant que dans les sociétés hippiques, en fait d'aptitudes on ne reconnaît en général que celles qu'un cheval peut avoir pour le trot ou le galop.

Dans le domaine de l'élevage du cheval de sang nous n'avons pas fait de bonnes expériences dans le canton de Berne, et je voudrais bien que ce fût la dernière fois qu'on soit obligé d'en parler dans cette enceinte.

Pendant bien des années la Confédération a cherché à ce que les éleveurs produisent le cheval de sang, c'est-à-dire le cheval de cavalerie. Tout a été inutile; d'abord cet élevage est très coûteux, et ensuite, fait que je tiens à signaler, les produits ne se vendaient pas; même la Confédération, qui dispose de crédits très élevés, n'achetait que très peu de produits, et aujourd'hui elle n'en achète plus du tout. Dans ces conditions faut-il s'étonner que le paysan jurassien ait renoncé à l'élevage du cheval de sang pour s'occuper presque exclusivement de la production du cheval de trait, le seul qui soit un peu rénumérateur? On lit dans la requête que les cantons de Neuchâtel et de Lucerne subventionnent les courses de chevaux, mais on omet complètement de dire que dans ces deux cantons, l'élevage du cheval est nul, comparé à notre pays, et que c'est plutôt à Neuchâtel pour encourager quelques Messieurs faisant du sport, et à Lucerne, parce que c'est une station d'étrangers, qu'on donne des subsides, que pour subventionner l'industrie chevaline. Les courses de chevaux sont un sport, je n'ai jamais pu constater qu'elles aient favorisé en quoi que ce soit l'élevage du cheval, c'est une réjouissance, une fête où l'on surmène passablement les pauvres bêtes, et où les mêmes personnes prennent presque toujours les premiers prix; mais en fait d'utilité, je ne leur en connais pas.

Si l'on veut absolument organiser des concours d'aptitudes, c'est-à-dire de galop, de trot, de trait, etc., on pourra le faire aux expositions nationales qui ont

lieu régulièrement tous les huit ou dix ans; la Confédération pourra les subventionner, les cantons aussi, mais pas avec une part des crédits qui doivent être exclusivement employés à l'amélioration de l'élevage du cheval à deux mains, c'est-à-dire un type qui, au besoin, remplit toutes les conditions qu'on peut exiger d'un cheval propre pour le service de l'artillerie. Les aptitudes de nos chevaux sont connues, on n'a pas besoin de les mettre à l'épreuve, et si on vient nous dire, pour les besoins de la cause, que des éleveurs jurassiens demandent à ce que ces courses soient subventionnées, comme encouragement à l'élevage, nous estimons cette preuve comme insuffisante, car nous connaissons ces éleveurs et, permettez-moi de vous dire que les expériences qu'ils ont faites avec l'élevage du cheval de sang leur ont été tellement coûteuses qu'ils ont jugé à propos de les abandonner.

La Confédération n'attache pas une grande importance aux courses d'aptitudes, car, exception faite des courses d'Yverdon qui sont organisées par la société pour l'amélioration de la race chevaline dans la Suisse romande, à laquelle elle accorde un subside de 1000 francs, elle n'a jamais accordé ou voulu accorder de subventions quelconques. Encore peut-on croire qu'elle accorde cette somme plutôt par tradition, datant de très loin, que comme subvention à l'agriculture. Je ne sache pas non plus que les Messieurs faisant partie de cette société aient eu de notables succès dans l'amélioration du cheval.

Avant de s'adresser au canton, les citoyens qui s'occupent de l'organisation des courses dans notre pays auraient dû chercher à obtenir un subside de la Confédération, qui, pour l'élevage du cheval dispose d'un crédit de près de 500,000 fr.; ils peuvent encore le faire et je leur souhaite beaucoup de succès. Quant à nous, nous n'avons aucun avantage à encourager l'élevage du cheval de sport, de sang, mais bien plutôt à nous occuper d'une manière encore plus intensive de la production du cheval de trait. Je vous propose de repousser la proposition de M. Trüssel.

### A b s t i m m u n g .

#### E v e n t u e l l :

Für den Antrag Hofer . . . . . Mehrheit.

#### D e f i n i t i v :

Für den also amendierten Antrag Trüssel Minderheit.

### B e s c h l u s s :

**Art. 2.** Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden

- a.* zur Prämierung von Zuchthengsten, Hengstföhnen und Zuchttutinen;
- b.* zur Ausrichtung von Beiträgen für den Kauf von vorzüglichen Zuchthengsten, wobei besonders der Zugschlag zu berücksichtigen ist;
- c.* zu Beiträgen an die Betriebskosten von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellten Hengste;
- d.* zu Beiträgen an Pferdeausstellungsmärkte;
- e.* auf besondern Beschluss des Grossen Rates zur Ausrichtung von Subventionen für Fohlenweiden, auf denen Fohlen gesömmert werden, die von kantonal prämierten oder anerkannten Hengsten abstammen, wofür der Regierungsrat die Bedingungen festsetzen wird;

- f. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften;
- g. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten der Pferdezuchtkommission.

---

Art. 3—11.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 3. Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre in den Monaten Februar und März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

Die Prämien werden festgesetzt

- a. für Zuchthengste im Alter von 3 und mehr Jahren auf 100 Fr. bis 300 Fr.;
- b. für Hengstfohlen im Alter von 1 bis 3 Jahren auf 30 Fr. bis 180 Fr.;
- c. für Zuchtstuten, welche im Schaujahr ein lebendes Fohlen geworfen haben oder noch werfen, auf 30 Fr. bis 80 Fr.;
- d. für vorzügliche Zuchthengste von Pferdezuchtgenossenschaften eine Zulage bis auf 50 % der Prämie.

Art. 4. Prämiert werden Tiere einheimischer und fremder Rassen, sowie Kreuzungsprodukte in zwei Kategorien: Reit- und Wagenschlag und Zugschlag.

Die zu prämiierenden Tiere müssen gesund sein, eine genügende Entwicklung, ebenmässige Körperperformen, kräftige Gliedmassen, korrekten Gang und guten Charakter aufweisen, sowie frei von Erbfehlern sein.

Art. 5. Zuchthengste werden zur Konkurrenz zugelassen, solange sie zuchtfähig sind, müssen aber wenigstens vier Jahre alt sein, um das Maximum der Prämie erhalten zu können. Die zu prämiierenden Zuchtstuten dürfen nicht weniger als vier und nicht über zwölf Jahre alt sein; neun bis zwölfjährige Stuten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiert worden sind.

Art. 6. Alle zur öffentlichen Züchtung anerkannten Hengste werden an der linken Schulter mit einem B, alle prämierten Hengste und Fohlen auf der linken Hinterbacke mit einem B nebst oberhalb dieses Buchstabens angebrachter Krone gezeichnet.

Art. 7. Die prämierten Zuchthengste sind bis zur Schau des nächsten Jahres im Kanton Bern zur öffentlichen Züchtung zu verwenden und an jener Schau wieder vorzuführen.

Prämierte Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht ausser den Kanton verkauft werden und sind an der Schau des Nachjahres wieder vorzuführen.

Ein Verkauf der Hengste und Hengstfohlen auch innerhalb des Kantons kann nur mit Bezugnahme der Direktion der Landwirtschaft stattfinden.

Art. 8. Zur öffentlichen Züchtung dürfen nur prämierte und anerkannte Hengste, sowie solche,

welche vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden. Andere Hengste dürfen von den Eigentümern nur zur Deckung ihrer eigenen Stuten benutzt werden.

Von der öffentlichen Züchtung sind ferner ausgeschlossen Hengstfohlen des Reit- und Wagenschlages, welche bis zum 30. Juni des Schaujahres nicht vier Jahre alt werden, und Hengstfohlen des Zugschlages, die bis zu genanntem Zeitpunkt das Alter von drei Jahren nicht erreicht haben.

Art. 9. Der Eigentümer eines prämierten Zuchthengstes ist verpflichtet, ein vom Kanton abgegebenes oder durch dessen Vermittlung vom Bunde bezogenes Belegscheinheft vorschriftsgemäss zu führen.

Art. 10. Die Direktion der Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der prämierten Tiere mit Abstammungsnachweis.

Art. 11. Ueber die Ausrichtung von Beiträgen an den Ankauf von Zuchthengsten gemäss Art. 2, lit. b, entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall und bezüglich der Unterstützung von Pferdezuchtgenossenschaften — Art. 2, lit. f — wird er auf dem Verordnungswege das Nähere festsetzen.

---

Art. 17.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 wurde gestern an die Kommission zurückgewiesen, um ihr Gelegenheit zu geben, vor dessen Beratung im Rate die eingelangte Eingabe der Aktiengesellschaft für Zuchttierhaltung Faulensee zu besprechen. Die Kommission legt nun eine etwas abgeänderte Fassung des Artikels vor, der wir uns anschliessen, und ich überlasse es dem Herrn Kommissionspräsidenten, den Kommissionalantrag zu begründen.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt nunmehr, die Worte «um mindestens zwei Punkte» in dem von ihr vorgeschlagenen Zusatze zu streichen. Die Einschaltung würde demnach lauten: «Als prämiert gilt auch ein Muttertier, das an einer Zuchtbeständeprämierung die Minimalpunktzahl überschritten hat.»

In der gestern verlesenen Eingabe verlangt die Aktiengesellschaft für Zuchttierhaltung Faulensee im Verein mit der Bäuertgemeinde, Art. 17 sei dahin abzuändern, dass wie bisher für prämierte Stiere nur die Abstammung von einem prämierten Vatertier gefordert und also der Abstammungsnachweis nicht auf die mütterliche Linie ausgedehnt werde. Sie macht zur Begründung ihrer Stellungnahme geltend, dass bei Beibehaltung der im Entwurf verlangten Abstammung von prämierten Eltern die kleinern Züchter nicht in der Lage sein werden, sich mit der Aufzucht abzugeben, weil sie nicht im Besitz von prämierten Muttertieren seien. Nun wurde schon wiederholt betont, dass man von dem weitergehenden Abstammungsnachweis einen intensiven Fortschritt in der Rindviehzucht erwartet. Der Hauptvorteil des erweiterten Abstammungsnachweises liegt darin, dass damit Garantien dafür geschaf-

fen werden, dass die prämierten Stiere von rassenreinen Tieren abstammen. Bis jetzt wurden bei den Schauen vielfach auch Stiere prämiert und nachher zur Zucht verwendet, die vielleicht nicht von rassenreinen Muttertieren abstammten; infolgedessen traten nachher oft Rückschläge ein, die für die Nachzucht schädigend waren. Um dem vorzubeugen wurde die Bestimmung aufgenommen, dass der Abstammungsnachweis sich auch auf die mütterliche Seite zu erstrecken hat, und hauptsächlich deshalb wird im Gesetz statuiert, dass für alle prämierungswürdigen weiblichen Tiere Prämienscheine zu verabfolgen sind. Es ist also nicht nötig, dass ein Muttertier eine Geldprämie erhalten habe, sondern es genügt ein Prämienschein; auch braucht das Muttertier nur einmal prämiert worden zu sein. Weiter kann man nicht wohl entgegenkommen und es sollte auch den kleinern Züchtern möglich sein, sich in den Besitz von solchen weiblichen Tieren zu setzen, die wenigstens einmal die prämierungswürdige Qualität besessen haben. Als prämiert gelten auch alle Muttertiere, die an einer Zuchtbeständeprämierung die Minimalpunktzahl überschritten haben. Angesichts dieser weitgehenden Bestimmung sollte die Opposition verschwinden. Dieselbe wird sich allerdings dort noch geltend machen, wo noch keine Viehzuchtgenossenschaften bestehen, weil da die Bestimmung betreffend die Zuchtbeständeprämierung nicht zur Anwendung gelangen kann. Aber gerade die Forderung des Abstammungsnachweises von prämierten Eltern wird dazu führen, da, wo noch keine Genossenschaften bestehen, solche ins Leben zu rufen. Herr Hadorn hat anlässlich der ersten Beratung ausgeführt, dass alljährlich an jungen Zuchttieren, die nicht von der allerbesten Qualität sind, grosse Summen verloren gehen. Wenn die von uns vorgeschlagene schärfere Bestimmung bewirkt, dass die Stierkälber etwas besser angesehen und solche von zweifelhafter Abstammung mütterlicherseits nicht aufgezogen werden, so wird das für die Viehbesitzer nur von Nutzen sein und es wird ein grosses Quantum Milch, das sonst zur Aufzucht verwendet würde, anderweitig Verwendung finden können.

Aus allen diesen Gründen hält die Kommission an ihrem Antrag fest und sieht sich nicht veranlasst, auf die erwähnte Eingabe einzutreten.

**v. Wattenwyl.** In erster Linie möchte ich meiner Verwunderung über das in der vorliegenden Gesetzgebung eingeschlagene rasche Tempo Ausdruck geben. Die erste Beratung hat bloss vor  $1\frac{1}{2}$  Monaten stattgefunden, das Ergebnis wurde erst in jüngster Zeit im Amtsblatt publiziert und heute stehen wir schon in der zweiten Beratung. Man will das Gesetz mit einer Geschwindigkeit zum Abschluss bringen, die ich nicht billigen kann und die einem kaum die nötige Zeit lässt, sich in der Materie recht zu orientieren.

Was speziell den Art. 17 anbelangt, so konnte ich mich mit demselben von Anfang an nicht recht befreunden. Die Forderung der Abstammung von beidseitig prämierten Eltern wäre an sich ideal, allein mit einer solchen Bestimmung ist den kleinen Leuten nicht gedient, während doch wiederholt betont wurde, dass mit dem neuen Gesetz gerade diesen entgegengekommen werden soll. Es gibt noch sehr viele Gegenden, wo keine Genossenschaften existieren und keine gegründet werden können. In diesen abgelegenen Gegenden ist der kleine Mann nicht imstande, seine Kühe

prämieren zu lassen. Bis jetzt konnten die kleinen Viehbesitzer, die keine prämierten, aber doch gute Kühe hatten, ihre Kälber zu schönen Preisen verkaufen, nach Inkrafttreten der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung bleibt ihnen nichts anderes mehr übrig, als die von ihnen nicht prämierten Kühen stammenden Kälber dem Metzger zu verkaufen. Ich möchte daher im Interesse der kleinen Leute beantragen, der Eingabe der Genossenschaft Faulensee Folge zu geben. Das liegt auch im Interesse der Annahme des Gesetzes, denn weite Kreise des Volkes werden sich mit der von der Kommission befürworteten schärfern Bestimmung nicht befreunden können. Für den Fall, dass das von der Genossenschaft Faulensee gestellte Begehr nicht belieben sollte, stelle ich den Vermittlungsantrag, dass das Prämienmaximum nur bei Abstammung von beidseitig prämierten Tieren zur Ausrichtung gelangen soll.

**Seiler.** Ich kann die Ausführungen des Herrn v. Wattenwyl nur bestätigen. Es ist im vorliegenden Fall tatsächlich mit einer sonst ungewohnten Schnelligkeit verfahren worden. Das Ergebnis der ersten Beratung ist erst vor etwa zehn Tagen im Amtsblatt erschienen. Bekanntlich liegt das Amtsblatt nur in den Wirtschaften auf und die Bauern hatten daher kaum Gelegenheit, es zu lesen. Ich liess mir vor etwa acht Tagen von der Staatskanzlei einige Exemplare des Ergebnisses der ersten Beratung zuschicken und verteilte dieselben unter einige mir bekannte Bergleute mit dem Ersuchen, in ihren Kreisen den Entwurf zu besprechen und mir eventuelle Abänderungsvorschläge zukommen zu lassen. Ich schlug dieses Verfahren hauptsächlich mit Rücksicht auf das am 23. Februar vom Volk angenommene Arbeiterinnenschutzgesetz ein. Das Ergebnis der ersten Beratung dieses Gesetzes war seinerzeit dem Volk ebenfalls durch das Amtsblatt zur Kenntnis gebracht worden, aber auch da sahen sich die Leute die Sache zu wenig an und gerade uns Vertretern des Oberlandes wurden von Geschäftsleuten schwere Vorwürfe gemacht, dass wir bei der zweiten Beratung nicht auf gewisse Artikel zurückgekommen und uns nicht gegen gewisse Bestimmungen des Gesetzes, namentlich diejenige betreffend den Ladenschluss um 8 Uhr, gewendet haben. Es sollte der Bevölkerung unbedingt Gelegenheit gegeben werden, zwischen der ersten und zweiten Beratung einen Gesetzesentwurf prüfen, um allfällige Wünsche bei ihren Vertretern im Grossen Rat geltend machen zu können.

Von verschiedenen Seiten wurde mir der Wunsch geäussert, Art. 17 sei in dem Sinne abzuändern, dass nur der Vater eines zu prämierenden Stieres prämiert sein müsse. Ich habe mir die Sache überlegt und gefunden, dieses Begehr sei gerechtfertigt. Es gibt gerade im engern Oberland auf den Bergen viele kleine Bauern, die sich grosse Mühe geben, rechte Ware aufzuziehen. Diese besitzen vielleicht unter ihren paar Kühen eine prämierungswürdige. Freilich ist es nicht sicher, ob sie prämiert würde und der Bauer geht mit derselben daher nicht auf die Schau, zumal da er vielleicht einen Weg von 6 oder 8 Stunden zurücklegen und mindestens zwei Tage verlieren müsste. Es lohnt sich für ihn nicht, an die Schau zu gehen, wenn er auch für seine Kuh eine Prämie von 20 Fr. oder einen Prämienschein erhalten sollte. Der Bauer hat Gelegenheit, seine Kuh im Winter durch einen prämierten Stier decken zu lassen, die Kuh wirft ein prächtiges Stierkalb und der Besitzer führt dasselbe an die Schau,

wird aber damit zurückgewiesen, erhält keine Prämie und keinen Schein, weil dessen Mutter nicht prämiert ist. Ich halte das nicht für richtig. Wir dürfen doch der Viehprämierungskommission die Fähigkeit zutrauen, zu beurteilen, ob ein Stierkalb, stamme es nun von einer prämierten Kuh ab oder nicht, prämierungswürdig sei oder nicht. Sonst brauchen wir am Ende gar keine Prämierungskommission, man brauchte jeweilen nur die Liste der Herbstprämierungen durchzugehen und nachzusehen, ob der Vater und die Mutter des Stierkalbes mit dem Maximum oder einem geringern Betrag prämiert worden sind und je nachdem würde sich die Rangordnung für das betreffende Stierkalb von selbst ergeben.

Ich gebe zu, dass der Antrag der Kommission, die Worte «um mindestens zwei Punkte» zu streichen, eine Milderung bedeutet, aber diese kommt nur denjenigen Gegenden zugute, in welchen Zuchtgenossenschaften bestehen. Wir haben im engern Oberland wenig Zuchtgenossenschaften und werden nie viele bekommen, denn die Verhältnisse sind bei uns nicht die gleichen wie etwa im Mittelland und Emmental, wo die Gemeinden nahe beieinander liegen und wo es grosse Bauern und Viehzüchter gibt.

Der Art. 17 hat im Volk viel zu reden gegeben. Das beweist ein Artikel in der Beilage zu Nr. 18 des «Schweizer Bauer». In demselben schreibt ein G. S. — ich nehme an, es sei ein Mann, der von der Viehzucht etwas versteht —: «Nach dieser neuen Bestimmung würden also eine Anzahl ganz guter Tiere der öffentlichen Zucht entzogen. Sollte die Bestimmung betreffend die weibliche Abstammung nicht noch fallen gelassen werden, so wäre es besser, das Gesetz ginge bachab, obschon es für manche Bestimmung schade wäre.» Kurz darauf, in der Beilage zu Nr. 20 des nämlichen Blattes, schreibt ein anderer Einsender: «Zur Unterstützung des in Nummer 18 des «Schweizer Bauer» erschienenen Artikels betreffs Viehprämierungsgesetz möchte ich auch einige Zeilen beifügen. Dass es schwer hält, ein Prämierungsgesetz zu schaffen, welches allen recht wäre, ist unmöglich, jedoch ein solches Gesetz, das vorschreibt, dass nur Stiere könnten prämiert werden, die von prämierten Kühen abstammen, wäre nach meinem Dafürhalten, ich weiss nicht soll man sagen zum «lachen» oder zum «weinen». Ein jeder ältere erfahrene Viehzüchter wird zugeben müssen, dass nicht jedesmal eine prämierte Kuh das beste Kalb bringt, sondern auch umgekehrt, dass man oft von einer unprämierten, jedoch rassigen Kuh ein viel besseres Kalb bekommt. Sollte man aber des Gesetzes wegen ein solches nicht prämiieren lassen können, dafür aber von einer prämierten Kuh ein viel schlechteres? Ich glaube, ein solches Gesetz wäre Rückschritt und nicht Fortschritt.» Ich bin mit diesen Einsendern einverstanden. Der heutige Morgen-«Bund» enthält einen Artikel, der sich ebenfalls über das Viehprämierungsgesetz ausspricht; mit verschiedenen Bestimmungen geht er durchaus einig, bemängelt aber auch den Art. 17 und stellt den Antrag, derselbe müsse abgeändert werden.

Man sagt, die Bestimmung des Art. 17 trete erst im Jahre 1912 in Kraft und bis dahin könne sich einer einrichten, dass er dann prämierte Kühe besitze. Für mich ist es sehr fraglich, ob er sich so einrichten kann, und es kommt für viele Leute auf das gleiche heraus, ob Art. 17 schon morgen oder erst im Jahre 1912 in Kraft trete.

Ich möchte noch auf einen weitern Punkt aufmerksam machen. Man hört vielfach klagen, die Schaukreise seien zu gross, es werden zu viel Tiere aufgeführt und es sollten mehr Schaukreise geschaffen werden. So liegt zum Beispiel gegenwärtig das Begehr von Brienz vor den Behörden, für jene Gegend einen eigenen Schaukreis zu errichten. Wenn der Art. 17 nach Antrag der Kommission angenommen wird, so werden die Schauen noch viel mehr besucht und diejenigen, die in der Nähe des Schauortes wohnen, werden alle mögliche Ware aufführen, was für die Viehzüchter des Kantons Bern auch nicht gerade eine Reklame sein wird.

Ich möchte beantragen, den Art. 17 folgendermassen zu fassen: «Für die zur Prämierung aufgeführten Zuchttiere und Stierkälber ist ein amtlicher Abstammungsnachweis vorzuweisen, worin bescheinigt wird, dass der Stier von einem prämierten Vater abstammt.»

**Freiburghaus.** Ich möchte Ihnen beantragen, die von den Herren v. Wattenwyl und Seiler vorgeschlagenen Abänderungen abzulehnen.

Gegenüber der von Herrn v. Wattenwyl aufgestellten Behauptung, in der vorliegenden Gesetzgebung werde mit einer ungewohnten Schnelligkeit vorgegangen, möchte ich darauf hinweisen, dass schon wiederholt das gleiche Verfahren eingeschlagen wurde. Ich erinnere nur an die Beratung des Wasserrechtsgesetzes, das vor nicht langer Zeit vom Grossen Rat behandelt und vom Volk angenommen worden ist. Im übrigen ist zu bemerken, dass die Landwirtschaftsdirektion bereits im Jahre 1905 den Entwurf des Viehprämierungsgesetzes ausgearbeitet hat. Inzwischen trat in der Vorsteuerschaft der Direktionen ein Wechsel ein, Herr Regierungsrat v. Steiger legte einen neuen Entwurf vor und man ist dann endlich dazu gelangt, an die Beratung desselben heranzutreten. Man kann nicht sagen, der Entwurf sei plötzlich aufgetaucht und vom Grossen Rat durchgepeitscht worden; eine bezügliche Vorlage ging dem Grossen Rat schon vor zwei Jahren zu.

Die Herren v. Wattenwyl und Seiler wollen es bezüglich der Prämierung der Stierkälber bei dem bisherigen Zustand bewenden lassen, wonach nur die Abstammung von einem prämierten Vater verlangt wird. Demgegenüber möchte ich auf den Zweck des Gesetzes hinweisen, der dahin geht, die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zu fördern und zu bessern. Wenn man das tun will, darf man nicht auf dem Boden stehen bleiben, auf dem man bisher schon gestanden ist, sondern muss einen Schritt weiter gehen. Nach dem Gesetz von 1872 konnte ein Stierkalb prämiert werden ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern prämiert waren oder nicht; das Gesetz von 1896 ging einen Schritt weiter und bestimmte, dass ein Stierkalb nur prämiert werden kann, wenn es von einem prämierten Vater abstammt. Diese Bestimmung wurde vom Volke angenommen, indem man sich sagen musste, dass der Abstammung der Zuchttiere von gutem männlichen Zuchtmaterial eine sehr grosse Bedeutung und Wichtigkeit zukommt. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass ein anfänglich ganz gut und prämierungswürdig ausschendes Stierkalb von schlechter Abstammung sich im Laufe eines Jahres gewaltig zu seinen Ungunsten verändern kann und es darf mit Recht gesagt werden, dass eine schlechte Abstammung sich bis ins dritte

und vierte Geschlecht rächt. Man musste sich deshalb im vorliegenden Entwurf auf den Boden stellen, dass man nicht an dem bisherigen Zustand festhalten dürfe, sondern einen Schritt vorwärts machen müsse und so wurde die Forderung aufgestellt, dass nur solche Stierkälber prämiert werden dürfen, die nicht nur von einem prämierten Vater, sondern auch von einer prämierten Mutter abstammen. Ursprünglich wurde auch bestimmt, dass nur diejenigen Muttertiere Berücksichtigung finden können, die an einer Einzelprämierung prämiert worden seien. Gestützt auf die seit der ersten Beratung in Versammlungen und in der Presse erfolgten Besprechungen gelangte man zu der Ueberzeugung, dass diese Forderung vielleicht etwas zu weit gehe und die Bestimmung wurde dahin abgeschwächt, dass ein Stierkälb prämiert werden kann, wenn es auch nicht von einer Mutter abstammt, die bei der Einzelprämierung, sondern bei einer Zuchtbeständeschau prämiert worden ist, das heisst die Minimalpunktzahl erreicht hat.

Bis dato war die Minimalpunktzahl für weibliche Tiere bei den Zuchtbeständaprämierungen 68. Das Niveau ist ein ziemlich niedriges und es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit die Minimalpunktzahl im Interesse der Förderung und Hebung der Rindviehzucht etwas erhöht werde, vielleicht auf 70. Die Kommission verlangt nun einfach, dass ein Muttertier, wenn es als prämiert gelten soll, an einer Zuchtbeständaprämierung die Minimalpunktzahl überschritten habe, sofern es die übrigen erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzt. Dieses weitgehende Entgegenkommen der Kommission sollte allgemein Anerkennung finden.

Da in Zukunft für jedes prämierungswürdige weibliche Tier ein Prämienschein verabfolgt wird, werden fortan vielmehr weibliche Tiere an den Schauen prämiert werden können als bisher. Auch ist zu bemerken, dass ein Muttertier während seiner Lebenszeit nur ein einziges Mal prämiert zu werden braucht. Im weitern ist anzunehmen, dass die Viehzuchtgenossenschaften sich neuerdings vermehren und infolgedessen noch eine grössere Zahl von Viehbesitzern in der Lage sein werden, sich an den Zuchtbeständaprämierungen zu beteiligen. Uebrigens sind die Stierkälber, die nicht von einem prämierten Muttertier abstammen, nicht von vorneherein zur Schlachtkbank verdammt, sondern sie können kastriert und als Ochsen aufgezogen werden. Mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes ist es nur logisch, wenn man einen Schritt weiter geht und für Zuchttiere die Abstammung von prämierten Eltern verlangt. Auch die kleinern Leute werden die Möglichkeit haben, dieser Forderung nachzuleben und zu konkurrieren, und wenn in dieser oder jener Gegend keine Zuchtgenossenschaften gebildet werden können, so wird es den betreffenden Viehbesitzern doch möglich sein, zu annehmbaren Preisen prämierte Muttertiere zu erwerben. Aus allen diesen Gründen tun wir gut daran, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, und ich möchte Ihnen deshalb die Ablehnung der Vorschläge der Herren v. Wattenwyl und Seiler empfehlen.

**Thöni.** Herr Seiler stellt den Antrag, an dem bisherigen Zustand festzuhalten und nur die Forderung aufzustellen, dass der Stier von einem prämierten Vater abstammen muss. Er begründet seine Stellungnahme damit, dass es Gegenden gebe, wo die Durchführung der Bestimmung, dass der Stier von prämierten Eltern

abzustammen habe, zu grossen Unbilligkeiten führen würde. Ich komme auch aus einer Berggegend und die Verhältnisse sind dort entschieden nicht günstiger als in der Gegend, die Herr Seiler vertritt. Dennoch stehe ich mit Entschiedenheit und aus voller Ueberzeugung auf dem Boden des Kommissionalantrages, wonach in bezug auf das Abstammungswesen ein Schritt weiter gegangen werden soll. Dabei lasse ich mich hauptsächlich von dem Gesichtspunkt leiten, dass durch den Art. 17 in der Fassung der Kommission die Förderung des Genossenschaftswesens einen neuen Impuls erhält wie sonst durch keinen Artikel des Gesetzes. Der Endzweck des Gesetzes ist die Förderung der Rindviehzucht. Dieser wird einerseits erreicht durch die Schaffung von ausgezeichnetem männlichem Zuchtmaterial, welcher die Zuchttierprämierungen und die grossen Zuchttierprämien dienen sollen. Ein weiteres Mittel, die Viehzucht im allgemeinen zu fördern, ist die Unterstützung des Genossenschaftswesens. Die Zukunft nicht nur der kantonalen, sondern der schweizerischen Viehzucht beruht auf der richtigen Ausbildung und Förderung des Genossenschaftswesens. Es könnten Kantone angeführt werden, in denen die Viehzucht nur deshalb sich in so eminenter Weise verbessert hat, weil der Genossenschaftsgedanke dort Eingang gefunden hat und durch den ganzen Kanton Genossenschaften in grosser Zahl erstanden sind. Es empfiehlt sich daher, durch das vorliegende Gesetz der Bildung von Genossenschaften möglichst Vorschub zu leisten. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte ich persönlich es sehr begrüsst, wenn man den Kredit für die Einzelprämierung wesentlich zugunsten der Genossenschaftsprämierung beschnitten hätte. Doch der Rat hat nach dieser Richtung in anderm Sinne entschieden und es ist daran nichts mehr zu ändern. Wenn aber durch einen andern Artikel das Genossenschaftswesen gefördert werden kann, so soll man es tun und hiezu gibt uns eben der vorliegende Art. 17 Gelegenheit. In dritter Linie wird — was ich der Vollständigkeit halber noch anführen will, ohne näher darauf einzutreten — die Viehzucht durch eine richtige Alpwirtschaft gefördert.

Nach meinem Dafürhalten geht die Forderung, dass ein Stierkälb auch von einer prämierten Mutter abstammen soll, nicht zu weit, und in den meisten Gegenden werden sich die Viehzüchter ohne Schwierigkeit durch den Beitritt zu einer Genossenschaft oder die Gründung einer solchen so einrichten können, dass ihre Stierkälber von der Prämierung nicht ausgeschlossen werden. Mit Rücksicht auf die kantonale und eidgenössische Unterstützung ist heutzutage die Gründung von Genossenschaften nicht mehr so schwierig, auch in abgelegenen Gegenden können solche ins Leben gerufen werden. Das sollte im Kanton Bern so gut möglich sein als in vielen andern Kantonen. Namentlich im Kanton St. Gallen begegnen wir einem blühenden Genossenschaftswesen, auch in den abgelegenen Orten besteht eine Viehzuchtgenossenschaft und darum hat auch der Kanton St. Gallen in bezug auf die Viehzucht bald allen andern Kantonen den Rang abgelaufen und steht eigentlich an der Spitze. Wir haben im Oberhasle auch sehr schwierige Verhältnisse, aber ich hoffe, dass gerade gestützt auf die Bestimmung in Art. 17 in nicht zu ferner Zeit auch bei uns Genossenschaften sich bilden werden. Wenn einmal überall, wo es möglich ist, Genossenschaften bestehen, so können dann die meisten Züchter der von der Kommission auf-

gestellten Forderung bezüglich des Abstammungsnachweises ohne grosse Schwierigkeit nachleben. Dann wird der Einwand des Herrn Seiler, dass ein Züchter sechs, acht Stunden weit vom Schauort entfernt sei, nicht mehr zutreffen, indem die Genossenschaftsschauen dort abgehalten werden, wo Genossenschaften bestehen. Art. 17 leistet also, wie gesagt, der Bildung von Viehzuchtgenossenschaften gewaltig Vorschub und namentlich aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, die Anträge der Herren v. Wattenwyl und Seiler abzulehnen und Art. 17 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

#### A b s t i m m u n g .

1. Für den Eventualantrag v. Wattenwyl Minderheit.
2. Für den Antrag Seiler-v. Wattenwyl Minderheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 17. Für die zur Prämierung aufgeführten Zuchttiere und Stierkälber ist ein amtlicher Abstammungsnachweis vorzuweisen, worin bescheinigt wird, dass der Stier von prämierten Eltern abstammt. Als prämiert gilt auch ein Muttermtier, das an einer Zuchtbeständeprämierung die Minimalpunktzahl überschritten hat. Neben dem bernischen kantonalen Belegschein werden noch andere, sowohl kantonale als eidgenössische Belegscheine anerkannt, für Stierkälber jedoch nur aus denjenigen Kantonen, welche selbst die Prämierung von Stierkälbern durchführen und Gegenrecht halten.

### III. Kleinviehzucht.

#### Art. 31.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss analog der Fassung der Art. 2 und 12 eine Ergänzung vorgenommen und als lit. d eingeschaltet werden: «zu Beiträgen an Kleinviehausstellungsmärkte».

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 31. Der Kredit für Kleinviehzucht wird verwendet

- a. für die Prämierung von Ebern, Mutterschweinen, Ziegenböcken, Ziegen und Widdern;
- b. zur Deckung der dahерigen Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;
- c. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften, unter Bedingungen, die der Regierungsrat aufstellen wird;
- d. zu Beiträgen an Kleinviehausstellungsmärkte.

Die Prämierung findet alljährlich an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden.

#### Art. 32—34.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 32. Die Prämien werden festgesetzt  
 a. für Eber auf 10 Fr. bis 40 Fr.;  
 b. für Mutterschweine auf 10 Fr. bis 20 Fr.;  
 c. für Ziegenböcke auf 5 Fr. bis 25 Fr.;  
 d. für Ziegen auf 5 Fr. bis 12 Fr.;  
 e. für Widder auf 5 Fr. bis 10 Fr.

Art. 33. Die zu prämiierenden Tiere müssen wenigstens 6 Monate alt sein.

Das Maximum der Prämie kann nur für Tiere im Alter von wenigstens 15 Monaten gewährt werden.

Die Ausstellung von Tieren des Ziegengetriebes ist denjenigen untersagt, welche Pferde- oder Rindviehprämien beziehen.

Ziegen mit 8 Alterszähnen dürfen nur zweimal prämiert werden.

Art. 34. Bei der Prämierung der Eber und Mutterschweine ist auf Frühreife und Mastfähigkeit, jedoch mehr auf Fleisch- als auf Fettbildung zu sehen, bei den Ziegen auf Milchergiebigkeit und bei den Widdern neben dem Wollertrag auf Frühreife und Mastfähigkeit.

Für bösartige oder mit Erbfehlern behaftete Tiere können keine Prämien zuerkannt werden.

#### Art. 35.

**Pulver**. Art. 35 bestimmt im zweiten Alinea: «Zweimal prämierte männliche Tiere dürfen jedoch ohne Verlust der kantonalen Prämien nach sechsmonatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden. Für weibliche, welche erst nach sechs Monaten verkauft oder der Zucht sonstwie entfremdet werden, ist die einfache Prämie zurückzuerstatten.» Man macht also einen Unterschied zwischen den männlichen und weiblichen Tieren und sieht bei den letztern die Prämienrückstättung vor, bei den erstern dagegen nicht, sofern sie wenigstens zweimal prämiert worden sind. Wer nun weiss, wie viel und oft weibliche Zuchttiere der Zucht entzogen werden müssen, ohne dass der Besitzer dafür verantwortlich gemacht werden kann, wer weiss, wie viel und oft beim Schweinegeschlecht weibliche Zuchttiere nicht mehr zur Zucht verwendet werden können und wie sehr man da in Verlegenheit kommt, der wird zugeben müssen, dass es eine harte Bestimmung ist, wenn in diesem Fall die Prämie zurückgestattet werden soll. Ich beantrage daher, den zweiten Satz zu streichen und das Alinea folgendermassen zu fassen: «Zweimal prämierte Tiere dürfen jedoch ohne Verlust der kantonalen Prämie nach sechsmonatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden. In diesem Falle ist ein Ausweis über sechsmonatliche Haltung zu erbringen.»

Angenommen nach Antrag Pulver.

**Beschluss:**

Art. 35. Die Haltefrist beträgt ein Jahr und es sind die prämierten Tiere an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen. Ziegen können vom 1. August an veräussert werden. In diesem Falle ist die in Art. 43 vorgesehene Bezeichnung zu erbringen.

Zweimal prämierte Tiere dürfen jedoch ohne Verlust der kantonalen Prämie nach sechsmonatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden. In diesem Falle ist ein Ausweis über sechsmonatliche Haltung zu erbringen. (Art. 43.)

---

Art. 36.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 36. Die prämierten Tiere sind auf jeder Schau zu kennzeichnen.

---

Art. 37.

**Thöni.** Ich erlaube mir, obschon ich selber nicht Ziegenzüchter bin, zu Art. 37 eine Abänderung zu beantragen, weil die Kommission meines Erachtens die Verhältnisse in den Gebirgsgegenden nicht genügend berücksichtigt hat. Art. 37 bestimmt, dass auch beim Ziegengeschlecht in Zukunft nur prämierte und anerkannte männliche Tiere zur Zucht benutzt werden dürfen. Ich widersetze mich diesem Fortschritt als solchem nicht und stelle keinen Gegenantrag; das würde vollständig im Widerspruch sein mit meinem vorherigen Votum bezüglich der Rindviehzucht. Allein ich habe doch die Ueberzeugung, dass die vorliegende Bestimmung dazu dienen wird, der Ziegenzucht noch zu einem raschern Rückgang zu verhelfen. Die Forderung, dass Ziegen nur noch bei anerkannten Böcken zugelassen werden dürfen, wird dazu beitragen, dass die Ziegenzucht sich in den Gebirgsgegenden ganz wesentlich vermindern wird. Ich sehe jedoch, wie gesagt, von der Stellung eines Gegenantrages ab, dagegen möchte ich aus den gleichen Gründen, die Herr Regierungsrat v. Steiger in der ersten Beratung für die Annahme des Art. 30 ins Feld geführt hat, vorschlagen, den zweiten Satz des Art. 37: «Die Anerkennung von solchen findet anlässlich der öffentlichen Schauen statt» dahin abzuändern: «Für die Anerkennung von solchen erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften.» Wenn die Fassung der Kommission angenommen würde, müssten zum Beispiel die Ziegenzüchter des Oberhasle die Kleinviehschau in Brienz beschicken. Die Ziegenbesitzer von Guttannen, Gadmen und so weiter hätten also einen Weg von wenigstens 8 und 9 Stunden zurückzulegen und würden mindestens zwei Tage brauchen, um auf diese Schau zu gelangen. Geraade in diesen Gegenden mit ihren Weiden, die nicht mit Grossvieh bestossen werden können, sind die Verhältnisse für die Ziegenzucht günstig. Ein Ziegenzüch-

ter von Gadmen oder Guttannen, der mit einem halben oder einem Dutzend prämierungswürdiger Ziegen und Böcke die Schau in Brienz beschicken kann, findet schliesslich dabei seine Rechnung, weil er Prämien erhält, die ihm seine Auslagen wenigstens zum Teil vergüten. Wenn aber ein Ziegenzüchter, der keine prämierungswürdige Ware hat, aber vielleicht einen Bock besitzt, den er zur Züchtung verwenden will, diesen nach Brienz zur Anerkennung führen muss, so ist das eine Ironie; die Auslagen, die ihm dadurch entstehen, sind grösser als der ganze Bock wert ist. Darum muss die Bestimmung unbedingt geändert werden, wenn sie durchführbar sein soll; sollte das nicht geschehen, so wäre der erste prämierte Bock nach dem neuen Gesetz just der, dass man diese Bestimmung aufgenommen hat. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Die Verordnung die Herr Thöni wünscht, ist bereits in Art. 38 vorge sehen. Ich habe die Auffassung, dass der Wortlaut des zweiten Satzes des Art. 37 gestattet, dass die Kleinviehschaukommission anlässlich einer öffentlichen Schau eine Delegation in abgelegene Täler sendet, um dort die Anerkennung vorzunehmen; das Nähere wäre in der in Art. 38 vorgesehenen Verordnung zu bestimmen. Wenn man glaubt, dass die Fassung «anlässlich der öffentlichen Schauen» einer solchen Auslegung im Wege steht, so könnte dieselbe durch den Ausdruck «im Zeitpunkte öffentlicher Schauen» ersetzt werden. Ich stelle diesen Antrag, denn es kann den Ziegenbesitzern natürlich nicht zugemutet werden, so grosse Reisen zu machen, wie sie nötig würden, wenn die Anerkennung nur an dem Schauort stattfinden dürfte.

**Thöni.** Es ist allerdings richtig, dass Art. 38 einigermassen dem von mir geäusserten Wunsche Rechnung trägt. Der Schlussatz des Art. 37 steht jedoch mit Art. 38 einigermassen in Widerspruch und die einfachste Lösung wäre die, dass dieser zweite Satz gestrichen würde, womit dem Regierungsrat Gelegenheit gegeben wäre, die Anerkennung auf dem Verordnungswege auf den ihm am günstigsten scheinenden Zeitpunkt anzusetzen. Ich ziehe daher meinen früheren Antrag zurück und schlage vor, es sei einfach der Schlussatz des Art 37 zu streichen.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Streichungsantrag des Herrn Thöni anschliessen.

Angenommen nach Antrag Thöni.

**Beschluss:**

Art. 37. Zur öffentlichen Zucht für das Ziegengeschlecht dürfen nur prämierte und anerkannte rassenreine Böcke des Saanen- und des Oberhasle-Brienzer-Schlages verwendet werden.

---

Art. 38.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 38. Eine Verordnung des Regierungsrates wird die genaueren Vorschriften für die Prämierung und die Anerkennung von Ziegenböcken aufstellen.

**IV. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 39—44.

**Hofer**, Präsident der Kommission. In der Eingabe der Aktiengesellschaft für Zuchttierhaltung Faulensee wird gewünscht, es möchte im Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Tiere da auf die Schau geführt werden können, wo sie sich im Zeitpunkt derselben befinden. Es ist den Petenten wohl entgangen, dass das Gesetz diesem Wunsche bereits Rechnung trägt, indem Art. 40 bestimmt, dass die Landwirtschaftsdirektion auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch den Pferde- und Rindviehbesitzern gestatten kann, in einem andern Schaukreise zu konkurrieren als in demjenigen, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

**Scherz**. Ich möchte Ihnen beantragen, einen Art. 44<sup>a</sup> folgenden Inhalts einzuschalten: «Gemeinden, deren Viehbesitzer sich an Rindviehschauen beteiligen, haben dafür zu sorgen, dass in ihrer Ortschaft genügend Milch für den Tischgebrauch der unbemittelten Bevölkerung zum Preise von höchstens 2 Rp. per Liter über dem durchschnittlichen Käsereipreis des Kantons zu haben ist. Die Gemeinden können dafür vom Staat subventioniert werden.»

Es wird allgemein zugegeben, dass die Viehprämierungen mehr oder weniger eine Subventionierung der hablichen Viehbesitzer sind. Allerdings muss in Übereinstimmung mit den gestrigen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten anerkannt werden, dass die Viehprämierungen in der Tat auf dem Gebiete der Viehveredlung einen grossen Fortschritt hervorgebracht haben. Davon ging auch auf die andern Kreise der Bevölkerung und den Staat als solchen eine gute Wirkung aus. Wenn ich den erwähnten Antrag stelle, geschieht es einzig aus dem Grunde, weil nach meinem Dafürhalten infolge der erhöhten Zuwendungen für die Veredlung der Rindviehrasse das hauptsächlichste Nahrungsmittel der ärmern Bevölkerung — es sollte es wenigstens sein — immer rarer und teurer wird. Man wird mir freilich entgegenhalten und mich fragen, warum ich denn eine solche Bestimmung in das Gesetz über die Förderung der Rindviehzucht aufnehmen wolle. Der Grund ist, wie bereits gesagt, der, dass die vermehrte Aufmerksamkeit, die man der Veredlung der Rindviehrasse zuwendet, die Milch für gewisse Kreise unserer Bevölkerung immer weniger erhältlich macht. Die Milch wird immer mehr für die Aufzucht von Stieren verwendet, die Zahl der Kühe geht in den Alpengegenden mehr oder weniger zurück und infolgedessen wird in einzelnen Ortschaften hauptsächlich im Sommer die Milch zu einer Rarität und erfährt eine gewaltige Preissteigerung, was für die arme Bevölkerung von grossem Schaden ist. Wenn zum Beispiel in einzelnen Berggegenden der Preis von 30 Rp. per

Liter Milch nichts Ungewöhnliches mehr ist und die Milch zu diesem Preis sehr oft nicht einmal mehr erhältlich ist, so ist das ein Uebelstand, an dem wir nicht achtungslos vorübergehen dürfen. Wir müssen Abhülfe schaffen und den Leuten, die unter diesem Uebelstande leiden, entgegenkommen. Es ist dabei nicht ausser acht zu lassen, dass die Ziegenzucht gegenüber früher bedeutend zurückgegangen ist. Dies ist begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Weidgang der Ziegen infolge der forstpolizeilichen Vorschriften des Staates für den armen Mann wesentlich erschwert worden ist. Ich habe gegen diese forstschützenden Bestimmungen nichts einzuwenden, aber wenn im Interesse der Allgemeinheit bisherige Rechte der armen Bevölkerung abgeschafft werden mussten, so sollte man auf der andern Seite dafür sorgen, dass diesen Bevölkerungskreisen in anderer Weise Rechnung getragen wird. Es ist schön und gut, wenn man für die Veredlung der Rindviehzucht besorgt ist, aber es ist auch unsere Pflicht, für die Veredlung unseres Menschen schlages etwas zu tun. Der von mir vorgeschlagene Artikel würde eine Perle des Gesetzes sein. Die Milch ist ein unentbehrliches Nahrungsmittel und sollte in keiner Familie fehlen; wenn uns daran gelegen ist, eine bessere Ernährung unseres Volkes herbeizuführen, so müssen wir vor allem dafür sorgen, dass es ihm an der nötigen Milch nicht fehlt. Wenn unsere Gemeinden dazu kommen, nicht nur im Winter armen Kindern Milch gratis abzugeben, sondern dafür zu sorgen, dass sie ihnen und überhaupt der ärmern Bevölkerung das ganze Jahr hindurch zu einem annehmbaren Preise in hinreichendem Masse zur Verfügung steht, so ist das nur von gutem und muss von jedermann begrüßt werden. Und wenn der Staat auch etwas belastet wird und Subventionen ausrichten muss, so sind dieselben ebensogut angebracht wie diejenigen zugunsten der Viehbesitzer.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen warm die Annahme meines Antrages.

**Kammermann**. Ich möchte Ihnen beantragen, das zweite Alinea des Art. 43 dahin abzuändern: «Diese stempelfreie Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom Viehinspektor auszustellen, mit dessen Stempel zu versehen und vom Regierungsstatthalter zu legalisieren.» Ich stelle diesen Abänderungsantrag, um eventuellen Ungerechtigkeiten bezüglich der Stempelgebühr zu begegnen.

**Gränicher**. Das Bernervolk hat vor kurzem in erfreulicher Weise das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose mit einem gewaltigen Mehr angenommen. Wir haben heute Gelegenheit zu beweisen, dass es uns mit diesem Gesetz ernst war und wir alles zu tun gewillt sind, um dieser furchtbaren Seuche entgegenzutreten. Ein Hauptmittel dazu ist, dass unser Volk zu Stadt und Land im Sommer und Winter es nicht an der nötigen Milch fehlt. Ich möchte daher den Antrag Scherz lebhaft unterstützen. Dessen Annahme empfiehlt sich um so mehr, weil die ärmere Bevölkerung, wenn sie unter dem Mangel an Milch leidet, leicht veranlasst wird, zum Schnaps zu greifen.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Herr Scherz hat seinen Antrag bereits in der Kommission und zwar zu Art. 12 eingebbracht, die Kommission hat denselben je-

doch abgelehnt. Es wurde geltend gemacht, dass eine solche Bestimmung schwierig durchzuführen wäre, da in vielen Gegenden des Oberlandes keine Käsereien bestehen und also die nötige Grundlage für die Preisbestimmung fehlen würde. Im weitern wurde bemerkt, dass gerade im Oberland die ärmere Bevölkerung nicht unter dem Mangel an Milch leide, weil dort die Ziegenhaltung stark verbreitet ist. Ferner wurde eingewendet, dass die Verhältnisse im Lande herum gar ungleichartig seien. Ein Mitglied aus dem Jura hat bemerkt, dass es zum Beispiel im St. Immertal den Gemeinden gar nicht möglich wäre, die nötige Milch zu beschaffen. Aus allen diesen Gründen hat die Kommission den Antrag Scherz abgelehnt. Wenn demselben auch nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann, so darf doch gesagt werden, dass eine solche Bestimmung nicht in ein Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht gehört, sondern eine bezügliche Anregung besser bei einem andern Anlass gemacht wird.

**Scherz.** Ich bestreite nicht, dass infolge der Ziegenhaltung der Milchmangel sich in gewissen Gegenden weniger geltend macht, allein ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Ziegenzucht im allgemeinen ganz gewaltig im Abnehmen begriffen ist. Wenn Herr Stauffer in der Kommission behauptet hat, dass es für die Gemeinden des St. Immertales schwierig wäre, die nötige Milch zu beziehen, so ist das gerade ein Beweis dafür, dass es nötig wäre, für die dem Bedarf entsprechende Milchzufuhr zu sorgen, und ich bin überzeugt, dass dies den Gemeinden ohne grosse Schwierigkeit gelingen würde, wenn sie einen bezüglichen Auftrag erhalten. Den Einwand, dass eine derartige Bestimmung nicht in dieses Gesetz gehöre, kann ich ebenfalls nicht gelten lassen, weil nicht bestritten werden kann, dass infolge der vorliegenden Gesetzgebung die Milchkalamität in den Kreisen, die ich im Auge habe, noch in viel grösserem Masse als bisher Platz greifen wird. Es wird in grossen Kreisen der Bevölkerung entschieden nicht gut wirken, wenn Sie diese grossen Subventionen für die Hebung der Rindviehzucht bewilligen, andererseits aber meinen Antrag ablehnen, der den Staat nicht wesentlich belasten wird und wobei zu bemerken ist, dass die dahерigen Ausgaben sich in kurzer Zeit im Armenwesen und in den Aufwendungen für die Spitäler hundert- und tausendfach bezahlen werden.

#### A b s t i m m u n g .

1. Der Antrag Kammermann zu Art. 43 wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Scherz (Aufnahme eines Art. 44<sup>a</sup>) . . . . . Minderheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 39. Zur Konkurrenz sind nur Tiere zugelassen, für welche amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. Die Kontrollierung der letztern ist Aufgabe der Ortspolizei und soll unentgeltlich sein; auch darf keine Platzgebühr erhoben werden.

Art. 40. Die Pferde- und Rindviehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren,

in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; begründeten Ausnahmen kann die Landwirtschaftsdirektion auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin Rechnung tragen. Den Kleinviehbesitzern ist die Wahl des Schauortes freigestellt. Ein Stück Vieh, für welches an einer Schau eine Prämie zuerkannt wurde, ist im gleichen Jahre an allen andern Schauen von der Konkurrenz ausgeschlossen.

Art. 41. Ist der Eigentümer eines Tieres mit der Beurteilung durch die Kommission nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, vor der Einschreibung der betreffenden Klasse beim Präsidenten der Kommission unter Angabe der Gründe eine Nachprüfung zu verlangen. Diese findet durch die anwesenden Mitglieder der Kommission in ihrer Gesamtheit statt.

Art. 42. Dem Eigentümer wird für jedes prämierte Tier ein Prämienchein und für jeden anerkannten Zuchttier ein Anerkennungsschein ausgestellt.

Der Empfänger des Prämiencheines ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 43. Wo vorgeschrieben ist, dass ein prämiertes Tier an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorgeführt werden muss, kann diese Auffuhr dann unterbleiben, wenn der Eigentümer am betreffenden Schautage, oder innerhalb 14 Tagen nach demselben, eine die genaue Beschreibung des Tieres enthaltende Bescheinigung beibringt, dass dasselbe vor dem gesetzlichen Termin weder ausserhalb des Kantons veräussert, noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden ist.

Diese stempelfreie Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom Viehinspektor auszustellen, mit dessen Stempel zu versehen und vom Regierungsstatthalter zu legalisieren.

Die Kommissionen sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion ein Verzeichnis der nicht ausgewiesenen Tiere einzureichen.

Art. 44. Will ein Eigentümer ein prämiertes Tier wegen Unfruchtbarkeit oder Bösartigkeit vor dem gesetzlichen Termin der kantonalen Zucht entziehen, so hat er dazu um die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzukommen, welche nach eingeholtem Bericht des Kommissionspräsidenten darüber entscheidet und eventuell bestimmt, welche Rückerstattung oder Busse aufzuerlegen sei.

Gehen Tiere durch Tod ab oder müssen sie infolge Krankheit geschlachtet oder überhaupt der Zucht entzogen werden, so hat der Besitzer ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen, worauf er sowohl von Rückerstattung der Prämie als von Busse befreit wird. Für umgestandene oder infolge Krankheit geschlachtete Tiere des Schweine-, Ziegen- oder Schafgeschlechtes genügt eine Bescheinigung des Viehinspektors.

## V. Strafbestimmungen.

Art. 45 und 46.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Wir beantragen Ihnen, im letzten Alinea des Art. 45 nach « Einzelprämierung » die Worte « jeder Tiergattung » einzuschalten. Wir gelangen zu diesem Antrag hauptsächlich gestützt auf die Eingabe des Ziegenzuchtgenossenschaftsverbandes, der verlangt hat, dass die Rückerstattungen und Bussen für Kleinvieh wieder für die Einzelprämierung dieser Kategorie verwendet werden. Die Kommission hat ohne weiteres die Berechtigung dieser Forderung anerkannt und beantragt Ihnen daher die erwähnte Einschaltung. Infolgedessen müssen in der Klammer neben Art. 12, lit. a, auch noch Art. 2, lit. a, und Art. 31, lit. a, zitiert werden.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 45. Widerhandlungen werden bestraft:  
 gegen Art. 7 und 19 mit der Rückerstattung der Prämie und einer Busse im 4fachen Betrage derselben; werden Zuchttiere indessen erst nach dem 1. April veräussert, so ist nebst Rückerstattung der Prämie nur der 2fache Prämienbetrag als Busse zu erlegen. Für belegscheinberechtigte Zuchttiere und prämierte Kühe und Rinder, für welche keine Barprämien ausgerichtet werden, sind bei der Berechnung der Bussen die entsprechenden Minimalprämienansätze massgebend;  
 gegen Art. 8 und 20 jedesmal mit einer Busse von 15 Fr. bis 30 Fr., und gegen Art. 37 jedesmal mit einer Busse von 6—12 Fr., wovon in beiden Fällen  $\frac{2}{3}$  vom Besitzer des männlichen und  $\frac{1}{3}$  vom Besitzer des weiblichen Tieres zu bezahlen sind;  
 gegen Art. 33, drittes Alinea, erstmals mit einer Busse von 50 Fr. und im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 100 Fr.;  
 gegen Art. 35 mit Rückerstattung der Prämie und einer Busse im gleich hohen Betrage.

Versäumnisse in Beibringung der Haltefristbescheinigungen (Art. 43) haben die Rückerstattung der Prämien, beziehungsweise die Bezahlung eines der Geldprämie entsprechenden Betrages zur Folge.

Die Prämienrückerstattungen und Bussen fallen der Staatskasse zu. Der im Laufe eines Jahres hieraus erzielte Betrag soll im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung jeder Tiergattung (Art. 2, lit. a, Art. 12, lit. a, Art. 13, lit. a) verwendet werden.

Art. 46. Die Verhängung der in Art. 45 angedrohten Strafen erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft. Wenn der Schuldige sich ihrer Verfügung nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

## VI. Kommissionen.

Art. 47—52.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 48 wird Ihnen gemäss einem von seiten des Oberlandes geäusserten Wunsche beantragt, einen Zusatz aufzunehmen, wonach das Mitglied der Rindviehzuchtkommission, das mit der Braunviehzucht vertraut sein muss, wie bisher nicht dem oberländischen Kantonsteil angehören darf.

Auch in Art. 52 wird ein dem bisherigen Usus entsprechender Zusatz beantragt, der zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Der nunmehr zu Art. 48 beantragte Zusatz war ursprünglich nicht aufgenommen worden, allein man hat nachträglich gestützt auf die von dem Vorstand des oberländischen Genossenschaftsverbandes geltend gemachten Erwägungen gefunden, es sei zweckmässig, die Einschaltung vorzunehmen.

In Art. 52 werden neben den Experten auch die Ersatzmänner angeführt; solche gab es bis jetzt schon und es erscheint angezeigt, sie im Gesetz ebenfalls zu erwähnen. Ferner wurde von dem Simmentaler Alpfleckviehzucherverband gewünscht, dass dem Oberland unter den Experten eine angemessene Vertretung zugesichert werde. Das wurde bis jetzt schon so gehalten und es steht nichts entgegen, eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 47. Sämtliche Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Anerkennung von Zuchttieren und derjenigen für Prämierung der Zuchtbestände, wählt der Grosse Rat auf eine Amts dauer von sechs Jahren. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der Mitglieder die Präsidenten und bezeichnet den Sekretär der Kommissionen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 48. Die Kommissionen bestehen  
 a. für die Pferdezucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon der Jura 2, die übrigen Landesteile je 1 Vertreter erhalten;  
 b. für die Rindviehzucht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, wovon das Oberland 3, die übrigen Landesteile je 1 Mitglied erhalten und ein Mitglied mit der Braunviehzucht besonders vertraut sein muss, jedoch nicht dem oberländischen Kantonsteil angehören darf;  
 c. für die Kleinviehzucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon das Oberland mit Rücksicht auf die dort bestehenden Ziegenrassen 2, die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten.

Bei den Kommissionen für Pferdezucht und Kleinviehzucht treten nach 3 Jahren und bei der Kommission für Rindviehzucht nach 2 und 4 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an je 3 durch das Los zu bezeichnende Mitglieder aus und es erfolgt die Neuwahl von solchen für eine 6jährige Amtsdauer. Die Präsidenten kommen nicht in das Los.

Die infolge freiwilligen Rücktrittes oder Todesfallen in der Zwischenzeit erfolgenden Ersatzwahlen geschehen für den Rest der Amtsdauer des ausgetretenen Mitgliedes.

Austretende Mitglieder der Rindvieh- und der Kleinviehzuchtkommission sind für 6 Jahre nicht wieder wählbar, es sei denn, dass ein Mitglied weniger als 3 Jahre der Kommission angehört habe.

Art. 49. Der Regierungsrat ernennt ferner für jede Kommission eine Anzahl Ersatzmänner und bezeichnet für den Fall der Verhinderung des Präsidenten das stellvertretende Kommissionsmitglied.

Art. 50. Kein Kommissionsmitglied darf in amtlicher Stellung einer Schau in demjenigen Kreise beiwohnen, in dem es seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 51. Die Kommissionen erlassen wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Schauen die nötigen Publikationen und treffen die zur Durchführung der Schauen erforderlichen weiteren Massnahmen. Im Einzelnen liegt ihnen ob die Bezeichnung des zur Aufstellung und Wartung der Tiere notwendigen Personals, die Anfertigung des amtlich zu veröffentlichten Verzeichnisses über die prämierten und an den öffentlichen Schauen anerkannten Tiere, sowie der Prämienkontrollen und der zu versendenden Prämien- und Anerkennungsscheine. Sie haben innerhalb 4 Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion einen umfassenden Bericht einzusenden.

Die Kommission für Rindviehzucht ernennt die Kontrolltierärzte (Maulinspektoren) für die Schauen.

Art. 52. Die Experten und Ersatzmänner für Beurteilung der Zuchtbestände wählt der Regierungsrat in der erforderlichen Anzahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, wobei das Oberland angemessen vertreten sein soll. Er bestimmt ihre Taggelder und Reiseentschädigungen.

## VII. Schaukreise.

Art. 53 und 54.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 53. Zur Abhaltung der Pferde- und Rindviehschauen teilt der Regierungsrat den Kanton in Kreise ein, welche je nach Bedürfnis abgeändert, vermehrt oder vermindert werden können.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1908.

Für die Kleinviehschauen wird von Schaukreisen Umgang genommen.

Der Regierungsrat bestimmt auch für sämtliche Schauen die Schauorte.

Art. 54. Die Schauorte haben die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie die erforderliche Polizeimannschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer und deren Dienstpersonal, sowie anderweitiges Publikum sind während der Prämierung, ausgenommen bei den Pferdeschauen, vom Platze auszuschliessen.

## VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 55—58.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Ich möchte hier nur die Erklärung abgeben, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes alle diejenigen Tiere, die früher prämiert worden sind und von denen Abkömmlinge auf die Schau geführt werden, als prämiert anzusehen sind.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 55. Der Abstammungsnachweis mütterlicher Linie ist erst für die im Jahre 1912 zum erstenmal zur Prämierung gelangenden männlichen Tiere vorzuweisen.

Art. 56. Für die nach Massgabe dieses Gesetzes erstmals stattfindenden Schauen ist der Betrag der Prämienrückerstattungen und Bussen des Vorjahres für die Erhöhung des Prämienkredites zu verwenden.

Art. 57. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetze notwendigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 58. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Schaukommissionen neu zu wählen.

**Präsident**. Wünscht man auf den einen oder andern Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

**Hofer**, Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich, auf die Art. 14, 26 und 38 zurückzukommen.

### A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen auf die Art. 14, 26 und 38 . . . . . Mehrheit.

## Art. 14.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Wir beantragen Ihnen, im ersten Alinea zu sagen: «Es dürfen nur Tiere reiner Simmentalerrasse, Prototyp Alpfleckvieh, . . .» statt wie es bisher hieß: «Tiere reiner Rasse, Prototyp Simmentaler-Alpfleckvieh». Wir halten die neue Ausdrucksweise für fachtechnisch richtiger.

Im letzten Alinea soll das Wort «schlechte» vor «Klauen» durch «schwache» ersetzt werden, weil unmittelbar vorher die Bezeichnung «schlechte Beinstellung» vorkommt.

**Thöni**. Ich halte es für selbstverständlich, dass, wenn im ersten Alinea die von der Kommission vorgeschlagene Änderung getroffen wird, dann auch vor «Braunviehrasse» das Wort «reiner» eingeschaltet werden muss, denn auch wir haben eine reine Rasse.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 14. Es dürfen nur Tiere reiner Simmentalerrasse, Prototyp Alpfleckvieh, und reiner Braunviehrasse, letzteres nur im Amt Oberhasle, prämiert werden. Neben Rassenreinheit, Ebenmass der Formen und Wüchsigkeit der Tiere kommen bei der Prämierung die Merkmale der Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht.

Für Tiere mit erheblichen Erbfehlern, auch wenn dieselben zum Zwecke der Täuschung auf künstliche Weise verändert worden sind, dürfen keine Prämien zugesprochen werden.

Hauptfehler, welche, sofern sie in hohem Masse vorhanden sind, von der Prämierung, sowie auch von der Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschliessen, sind: grober, schwerer Kopf mit schweren runden Hörnern, sowie sehr lange Nase mit schmalem Flotzmaul, Bug- und Laffenleere, Flachrippigkeit, Senkrücken, Nierenschlag, stark überbautes Kreuz, abschüssiges und enges Becken mit schwacher Schenkelmuskulatur, wulstige Gliedmassen, schlechte Beinstellung, schwache Klaue und fehlerhafter Gang, zäh aufliegende Haut, Rassenunreinheit, sowie Verfeinerung, Unwüchsigkeit und Uebermästung.

## Art. 26.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Art. 26 stellt fest, dass die Eigentümer der Tiere, die an die Februarischau geführt werden, für die daherigen Kosten aufkommen müssen. Man hat es als selbstverständlich betrachtet, dass für diese Kosten die gleiche Abrechnung stattfinde wie für die Kosten der Zwischenischau vom Januar und April. Es wurde jedoch die Ansicht geäussert, dass es zweckmässig wäre, über diese Kostenabrechnung im Gesetz etwas zu sagen. Wir schlagen daher die Aufnahme eines dritten Alinea vor, das folgenden Wortlaut hat: «Die Direktion der Landwirtschaft ermittelt aus den Gesamtkosten den Durchschnittsbetrag per Stück. Uebersteigt dieser Betrag 5 Fr., so ist das Mehrbetrefffnis aus dem Kre-

dit für Rindviehzucht zu bestreiten (Art. 12, A, c.)». Man hielt es für angezeigt, ein Maximum festzusetzen, damit die Züchter nicht über die Kosten, die sie zu bestreiten haben, im Ungewissen sind. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Zusatzes.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 26. Für anerkannte Zuchttiere, die auf Begehrungen der Eigentümer nachträglich im Februar von einer Aboordnung der Viehzuchtkommission an zu bestimmenden Schauorten grösserer Bezirke auf Kosten der Eigentümer gemäss Alinea 3 dieses Artikels beurteilt und nach Abstammung, Formen und Farbe als mit prämierten Stieren gleichwertig befunden wurden, sollen Prämien-scheine und Belegscheinhefte verabfolgt werden.

Diese Zuchttiere unterliegen den gleichen Haltefristbestimmungen wie die an den ordentlichen Schauen prämierten.

Die Direktion der Landwirtschaft ermittelt aus den Gesamtkosten den Durchschnittsbetrag per Stück. Uebersteigt dieser Betrag 5 Fr., so ist das Mehrbetrefffnis aus dem Kredit für Rindviehzucht zu bestreiten (Art. 12, A, c.).

## Art. 38.

**Hofer**, Präsident der Kommission. Wir beantragen Ihnen, im vorliegenden Artikel nach «Prämierung» noch die Worte «von Kleinvieh» beizufügen.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 38. Eine Verordnung des Regierungsrates wird die genaueren Vorschriften für die Prämierung von Kleinvieh und die Anerkennung von Ziegenböcken aufstellen.

## Titel und Ingress.

Angenommen.

## Beschluss:

Gesetz  
über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Revision des Gesetzes vom 25. Oktober  
1896, betreffend Förderung und Veredlung der  
Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

**Kommissionen**

bestellt hat:

Die Regierung wird mit der Festsetzung des Tages  
der Abstimmung beauftragt.**Gesetz über die kantonalen technischen  
Schulen.****Schluss der Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.**

Herr Grossrat Will, Präsident.  
 » » Gränicher, Vizepräsident.  
 » » Burrus.  
 » » Morgenthaler (Burgdorf).  
 » » Möri.  
 » » Reimann.  
 » » Stucki (Steffisburg).  
 » » Stucki (Worb).  
 » » Trachsel (Bern).

*Der Redakteur:*  
**Zimmermann.**

**Dekret über das Feuerwehrwesen.**

Herr Grossrat Guggisberg, Präsident.  
 » » Wysshaar, Vizepräsident.  
 » » Hutmacher.  
 » » Ingold (Wichtrach).  
 » » Luterbacher.  
 » » Segesser.  
 » » Seiler.  
 » » Spychiger.  
 » » Wiedmer.

**Mittwoch den 18. März 1908,**

vormittags 9 Uhr.

**Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht.****Vorsitzender: Präsident Burren.**

Herr Grossrat Wyss, Präsident.  
 » » Steiger, Vizepräsident.  
 » » Gurtner (Uetendorf).  
 » » Jobin.  
 » » Kunz.  
 » » Marti (Lyss).  
 » » Rohrbach.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Böhme, Bürki, David, Demme, Dürrenmatt, Egli, Flückiger, Gruber, Hamberger, Iseli (Jegenstorf), Kohler, Lanz (Rohrbach), Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Mouche, Müller (Bargen), Mürset, Nyffenegger, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Tännler, Vernier, Weber, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Citherlet, Cortat, Cueni, Eckert, v. Grünigen, Gygax, Hess, v. Muralt, Roth, Rüegsegger, Spring, Stettler, Trachsel (Wattenwil), Wächli.

**Dekret über die bedingte Entlassung der Sträflinge.**

Herr Grossrat Stämpfli (Schwarzenburg), Präsident.  
 » » Fähndrich, Vizepräsident.  
 » » Boinay.  
 » » König.  
 » » Lüthi.  
 » » Mühlmann.  
 » » Ramseyer.

Dekret über die Führung und Benutzung  
der Strafregister.

Herr Grossrat Winzenried, Präsident.  
» » Hostettler, Vizepräsident.  
» » Béguelin.  
» » Beuret.  
» » Flückiger.  
» » Tièche.  
» » Trachsel (Wattenwil).

In der Kommission zum Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux wird Herr Suter durch Herrn Grossrat Jäggi und in der Kommission zum Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr Herr Spring durch Herrn Grossrat Küenzi (Madretsch) ersetzt.

**Tagesordnung:**

**Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend die Schlachtviehimport.**

(Siehe Seite 865 des letzten Jahrganges.)

**Tschumi.** Es ist keine leichte und angenehme Aufgabe, eine Angelegenheit vor das Forum des Grossen Rates zu bringen, in welcher zwischen der Regierung einerseits und dem meistbeteiligten Berufsverband, der bernischen Metzgermeisterschaft, anderseits, schon ein so reger Gedankenaustausch stattgefunden hat. Die Aufgabe ist auch deshalb nicht leicht, weil der Motion von dem Zeitpunkt ihrer Einbringung an bis auf den heutigen Tag ein geradezu unbegreiflicher Widerstand entgegengesetzt worden ist. Man hat nicht nur einzelne Mitglieder des Grossen Rates bearbeitet, damit sie gegen die Motion Stellung nehmen, sondern es wurde auf letzten Sonntag vor acht Tagen sogar eine grosse Volksversammlung aus landwirtschaftlichen Kreisen nach Konolfingen einberufen, um dort die Leute für eine gegnerische Stellung zu gewinnen. In Konolfingen wurden laut einem dort aufgenommenen Stenogramm Behauptungen aufgestellt, die unbedingt nicht hätten unwidersprochen bleiben sollen. So wurde beispielsweise gesagt, eine Strömung gehe dahin, den ehemaligen laxen Zustand in der Viehseuchenpolizei wieder einzuführen. Ein anderer Redner sprach sich dahin aus, dass, wenn die Konzession zur Einfuhr von Schlachtvieh dem Metzgermeisterverein übertragen würde, derselbe kein anderes Interesse kennen würde, als Vieh in verseuchten Gegenden anzukaufen, weil es dort am billigsten wäre. Es hätte der Würde der Konolfinger-Versammlung keinen Abbruch getan, wenn solche Behauptungen widersprochen worden wären. Denn in der Motion liegt auch nicht der Schatten eines Grundes zu derartigen Behauptungen, und es hat fast den Anschein, als ob man im Kanton Bern auf diesem

Gebiet ein noli me tangere, ein Rührmichnichtan, schaffen wolle, über das man überhaupt nicht mehr soll reden dürfen. Es soll aber in der Demokratie kein Gebiet geben, das man nicht der Diskussion unterziehen darf, und wenn man ein solches Gebiet schaffen will, so ist es Pflicht des Grossen Rates, das nicht zu dulden.

Die von uns eingebrachte Motion lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, eventuell Antrag zu stellen, ob und eventuell in welcher Weise die Bestimmungen über die Schlachtviehimport im Sinne etwelcher Erleichterung abgeändert werden könnten, ohne jedoch dadurch die Gefahr der Viehseuchenverschleppung auch nur im geringsten zu vermehren oder die Landwirtschaft gegenüber den heutigen Verhältnissen zu beeinträchtigen. Es wird demnach vornehmlich die Frage zu prüfen sein, ob nicht die Aufhebung des für einige wenige Firmen geschaffenen Einfuhrmonopols, das fleischverteuernd wirkt und die Metzgerschaft in eine abhängige Stellung bringt, anzustreben sei.»

Sie werden schon der vorsichtigen Abfassung der Motion entnehmen können, dass den Motionären jede Absicht ferne liegt, irgendwelche berechtigten Interessen verletzen zu wollen. Es handelt sich vorläufig um nichts anderes als um eine Einladung an die Regierung, ein Gebiet noch einmal zu prüfen, das sie allerdings schon geprüft hat, wobei aber nach der Ansicht weiter Bevölkerungskreise nicht dasjenige Resultat zutage gefördert wurde, das die Prüfung hätte ergeben sollen. Es besteht kein Zweifel, dass weite Volkskreise im Kanton Bern das Schlachtviehimportmonopol, wie es gegenwärtig besteht, nicht begreifen können und bei jeder Gelegenheit dagegen Stellung nehmen. Die Motion will die Regierung einladen, die ganze Frage noch einmal zu prüfen und es liegt ihr ausdrücklich jede Absicht ferne, die Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen zu verschlechtern oder im Sinne einer Erleichterung abzuändern. Sie stellt allerdings die beiden positiven Behauptungen auf, dass das Importmonopol fleischverteuernd wirkt und die Metzgerschaft in eine abhängige Stellung bringt. Für diese beiden Behauptungen kann ich den Beweis erbringen und werde es heute tun.

Von dem Schlachtviehimportmonopol ist in der letzten Zeit im Anschluss an die Diskussionen über die allgemeine Lebensmittelversteuerung sehr viel gesprochen worden, und ich kann die ganze Angelegenheit heute nicht mit einigen wenigen Worten abtun. Das Gebiet ist weitschichtig und der eine oder andere wird sich vielleicht mir gegenüber zu Dank verpflichtet fühlen, wenn ich die Frage etwas eingehend behandle, denn es ist sehr leicht möglich, dass die Angelegenheit in nächster Zeit noch mehr als bisher in das Volk hinausgeworfen wird.

Vor etwas mehr als einem Jahr fand in Bern eine grosse freisinnige Versammlung statt und am Schlusse derselben wurde das Schlachtviehimportmonopol zum Gegenstand einer Aussprache gemacht und die Regierung sehr scharf aufs Korn genommen. Der betreffende Redner erklärte, es sei ganz unbegreiflich, dass sich die Regierung dazu hergebe, im Kanton Bern eine «Hornviehdynastie» zu schaffen, und die Versammlung spendete ihm gewaltigen Beifall. Es wurde auch bemerkt, es sei unbegreiflich, dass sich keine Mitglieder des Grossen Rates finden, die diesem Monopol gegenüber einmal Stellung zu nehmen wagen, und der Red-

ner schloss seine Ausführungen damit, dass, wenn solche Sachen unter der freisinnigen Regierung, die ja das Heft in den Händen habe, vorkommen, man sich nicht mehr zu verwundern brauche, wenn mehr und mehr Mitglieder aus diesem Lager abfallen und sich einer andern politischen Partei zuwenden.

Nicht nur das allgemeine Publikum beschäftigte sich mit diesem Importmonopol, sondern namentlich auch die bernische Metzgermeisterschaft, die in erster Linie die Folgen davon am eigenen Leibe erfahren musste. Namentlich von dem Momente an, wo der bernische Metzgermeisterverband ins Leben gerufen wurde, setzte man sich zum Ziele, diese Frage wieder einmal ernsthaft zu prüfen und man trat zu diesem Zwecke mit Herrn Grossrat und Stadtpräsident Stauffer in Biel in Verbindung. Derselbe versprach dem bernischen Metzgermeisterverband, die Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen; der Tod liess ihn das gegebene Versprechen nicht mehr einlösen, und der Metzgermeisterverband musste ein anderes Mitglied des Grossen Rates ausersehen, um die Sache hier zu vertreten. Er verfiel auf Freund Zimmermann und mich und ersuchte uns, die Aufgabe zu übernehmen. Zuerst lehnte ich ab, aber je mehr ich mich in die Materie einarbeitete, desto mehr gelangte ich zu der Ueberzeugung, dass wir es hier mit einer Institution zu tun haben, die nicht nur undemokratisch ist, sondern schwere Unzökommlichkeiten im Gefolge hat, die auf die Dauer nicht ertragen werden können, sofern nicht der Beweis erbracht wird, dass sie notwendig ist, um die Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen und Massnahmen durchzuführen. Darauf werde ich noch zu sprechen kommen.

Die Motion kann nur in Zusammenhang mit dem Kapitel der allgemeinen Fleischverteuerung behandelt werden. Wenn man nach dem Grund der Fleischverteuerung fragt, erklären die einen, das Fleisch habe sich infolge des neuen Zolltarifs verteuert, andere sagen, die hohen Untersuchungs- und Schlachthausgebühren seien daran schuld, und wieder andere erblicken den Grund im Schlachtviehimportmonopol.

Wir wollen in Kürze auf diese Frage eintreten. Dabei ist in erster Linie zu konstatieren, dass eine Fleischverteuerung schon vor dem neuen Zolltarif und dem Schlachtviehimportmonopol eingetreten ist. Lassen Sie mich an einem Beispiel zeigen, wie die Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte eintreten muss. Ich habe in den letzten Monaten im schweizerischen Milchhändlerverband eine statistische Aufnahme über die Milchpreise im direkten Konsum in der Schweiz machen lassen. Da hat sich ergeben, dass sich durch die ganze Schweiz in kürzester Zeit auf der Milch ein Aufschlag von mindestens 10 % vollzogen hat. Der Durchschnittspreis der Milch beträgt heute 22 Rp., obschon der Zwischenhandel weniger verdient als früher. Diese Tatsache röhrt daher, dass der Bauer heute teures Land und namentlich teure Gebäude hat und seine Arbeitskräfte 100 % höher als vor 20 und 25 Jahren bezahlen muss; die Produktionskosten haben sich also bei der Landwirtschaft wesentlich gesteigert. Diese teureren Produktionskosten mussten natürlich auch einem Aufschlag des Fleischpreises rufen.

Zur Fleischverteuerung trägt allerdings auch der neue Zolltarif etwas bei, doch lange nicht in dem Masse, wie man es oft behaupten hört. Durch den auf 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Gebrauchstarif ver-

teuerte sich frisches Fleisch gegenüber dem früheren Zolltarif um 5 Fr. 50 pro 100 kg, geräuchertes um 8 Fr. Kälber müssen pro Stück mit 5 Fr., Schweine über 60 kg mit 6 Fr. und Ochsen mit 12 Fr. höher verzollt werden. Das sind die Mehrbelastungen des neuen Zolltarifs. Es fragt sich, ob dieselben im Fleischpreis zum Ausdruck kommen. Man sagt nämlich, es sei eine irrtümliche Auffassung, dass der Konsum den Zoll bezahle, derselbe werde immer vom Produzenten bezahlt. Das ist richtig bei denjenigen Positionen, bei denen der Produzent nur auf die Ausfuhr angewiesen ist, aber unrichtig bei den Positionen, auf denen der Innenverbrauch in einem Lande fast so gross ist wie die Innenproduktion. So muss jedenfalls die Mehrbelastung auf der Position Fleisch nicht von den Produzenten, sondern von den Konsumenten getragen werden.

Wenn wir uns darüber Rechenschaft geben wollen, ob der neue Zolltarif eine Verteuerung des Fleisches zur Folge gehabt hat, so müssen wir die Jahre 1905 und 1906 in Vergleichung ziehen. Der durchschnittliche Preis betrug im Januar 1905 für Ochsenfleisch 87,3 Rp. und für Schweinefleisch 95,1 Rp. per Pfund. Die Preise variierten beim Ochsenfleisch zwischen 70 und 95 Rp. und beim Schweinefleisch zwischen 70 und 110 Rp. Im März 1905 stellte sich der Durchschnittspreis für Ochsenfleisch bei Ansätzen von 75 bis 95 Rp. auf 85,8 Rp. und für Schweinefleisch (67,5 bis 110 Rp.) auf 94,7 Rp. Im Januar 1906 hatten wir für Ochsenfleisch (88 bis 95 Rp.) einen Durchschnittspreis von 95 Rp. und für Schweinefleisch (90 bis 110 Rp.) von 97,6 Rp. Im März 1906 ging der Durchschnittspreis des Ochsenfleisches bei Variationen von 70 bis 95 Rp. auf 88 Rp. zurück, derjenige des Schweinefleisches (80 bis 110 Rp.) stieg auf 98,6 Rp. Im Mai 1906 betrug der Durchschnittspreis des Ochsenfleisches (82,5 bis 95 Rp.) 89,3 Rp. und des Schweinefleisches (90 bis 115 Rp.) 102,1 Rp.; im September 1906 endlich kostete das Ochsenfleisch bei Unterschieden von 75 bis 95 Rp. durchschnittlich 90,2 Rp. und das Schweinefleisch bei Unterschieden von 90 bis 120 Rp. im Durchschnitt 107,3 Rp. Ich könnte noch die Fleischpreise während des Jahres 1907 anführen, da mir von Herrn Polizeidirektor Zuppinger in St. Gallen, der in 29 Schweizerstädten Untersuchungen vornehmen liess, darüber in bereitwilligster Weise ein gewaltiges Material zur Verfügung gestellt worden ist, wofür ich ihm hiermit öffentlich danke. Interessant ist namentlich die Tatsache, dass, während der Durchschnittspreis für Ochsenfleisch sich von 1906 bis 1907 ungefähr um die 2 Rp. per Pfund erhöht hat, die der Mehrzoll ausmacht, sich die Maximalzahlen vollständig gleich geblieben sind — sie betragen überall 95 Rp. —, die mittlern und untern Zahlen dagegen gestiegen sind. Daraus geht hervor, dass die Mehrbelastung nicht auf die wohlhabende Bevölkerung, die das teurere Fleisch kauft, abgeladen wurde, sondern — und zwar nicht nur relativ, sondern absolut — auf die wirtschaftlich Schwächeren. Der gleichen Tatsache begegnen wir auch auf der Position Schweinefleisch, dessen Durchschnittspreis sich gewaltig erhöhte, während die Maximalpreise sich entweder gleich blieben oder sich nur unwesentlich erhöhten. Diese Tatsache, dass die Mehrbelastung hauptsächlich auf die ärmern Bevölkerungsklassen, auf die Arbeiter, die kleinen Gewerbetreibenden und die Kleinbauern abgelagert wurde, muss hier festgenagelt werden.

Aus diesen Zahlen erschen Sie, dass der erhöhte Zolltarif in der Position Fleisch ungefähr in dem Masse, in welchem der Zoll erhöht wurde, in den Fleischpreisen zum Ausdruck gelangt. Ochsen und Schweine bilden die beiden Hauptpositionen. Die Einfuhr von frischem Fleisch und von Jungvieh ist nicht sehr bedeutend. Frisches Fleisch wurde gewöhnlich namentlich dann eingeführt, wenn angeblich ausviehseuchenpolizeilichen Gründen eine Grenzsperrre stattfand. In letzter Zeit wurde freilich geschlachtetes Fleisch auch aus andern Gründen in die Schweiz eingeführt. Im vergangenen Oktober war der Preis von importierten Schweinen 70 Rp. per Pfund Lebendgewicht und es wurde unsern Metzgern mitgeteilt, man müsse denselben auf 71 Rp. erhöhen. Dieser Preis stand in keinem Verhältnis zu der allgemeinen Marktlage, und die bernischen Schweinemetzger griffen daher zu dem Mittel, frisches Schweinefleisch aus Holland zu beziehen, was sie bedeutend billiger zu stehen kam, als wenn sie importierte Schweine angekauft hätten. Da sank auf einmal der Preis für importierte Schweine von 70 und 71 Rp. auf 66 Rp. und es war plötzlich möglich, den Metzgern wieder billigere Schweine zu liefern.

Mehr noch als der Zoll helfen jedoch andere Faktoren bei der Fleischversteuerung mit. Nicht unwesentlich ist, dass in einigen Städten sehr hohe Schlachthausgebühren entrichtet werden müssen, die ebenfalls fleischversteuernd wirken. Es darf also nicht unbedingt der Schluss gezogen werden, dass, wenn zum Beispiel Bern und Genf gleich hohe Fleischpreise haben, der bernische Metzger das Fleisch Lebendgewicht nicht teurer ankaufen muss als der Genfer.

Die grösste Versteuerung des Fleisches röhrt aber von der eigenartigen Gestaltung unseres Schlachtviehimportes her, auf den ich nun zu sprechen kommen muss. Selbstverständlich kann der Kreis der dahierigen Untersuchungen nicht weit ausgedehnt werden, indem der Kanton Bern der einzige ist, der hier in Betracht fällt. Wir haben im Kanton Bern mehrere konzessionierte Schlachtviehimporteure, so in Bern, Biel, Langnau, Burgdorf und Thun. Ein Teil dieser Importeure ist jedoch von dem grössten derselben, Herrn Pulver in Bern, abhängig. Herr Pulver besass ursprünglich einzig die Konzession für die Schlachtviehimport, später wurde dann eine Aenderung getroffen.

Wenn wir uns darüber Rechenschaft geben wollen, ob das Importmonopol fleischversteuernd wirkt, müssen wir die beiden grössten Ortschaften, Bern und Biel, in Betracht ziehen, in denen dieses Monopol besteht. Sie dürfen nicht glauben, dass vom Ausland her nur den Importeuren Offerten zum Bezug von Schlachtvieh gemacht werden, sondern auch die Metzger erhalten solche und sie können durch einen Vergleich derselben mit dem Preis, den sie in Tat und Wahrheit zahlen müssen, genau ausrechnen, wieviel sie dem Importeur entrichten. Noch genauer und mit mathematischer Sicherheit konnte dieser Unterschied von den zehn bernischen Metzgern ausgerechnet werden, die den Ausweg fanden, in Freiburg zu schlachten. Selbstverständlich entstanden ihnen durch dieses Vorgehen bedeutende Unkosten, aber trotzdem kommt sie das Pfund Ochsenfleisch immer noch 4 bis 5 Rp. billiger zu stehen, als wenn sie es direkt in Bern beschaffen müssten. Aus den angestellten Berechnungen ergab sich die sichere Tat-

sache, dass das Ochsenfleisch in Bern durch das Importmonopol um mindestens das Dreifache des Mehrzolls versteuert wird. Wenn sich weite Bevölkerungskreise gegen die Mehrbelastung aus dem Zolltarif ablehnend verhielten, so haben sie jedenfalls viel mehr Grund, einer Mehrbelastung entgegenzutreten, die den dreifachen Betrag der durch den Zolltarif bewirkten Fleischversteuerung ausmacht. Vollständig einwandfrei sind auch die Untersuchungen auf dem Platze Biel. Dort hat sich die Tatsache ergeben, dass das Kilogramm Schweinefleisch Lebendgewicht um 11 Rp. teurer bezahlt werden musste, als es den einzelnen Metzgern offeriert worden ist. Aus einer grossen Anzahl von Wagscheinen, Offerten und einem weitern reichhaltigen Material habe ich auch für den Platz Biel den Schluss ziehen können, dass das Importmonopol des Schweinefleisch um ebenfalls mindestens das Dreifache der Mehrbelastung infolge des neuen Zolltarifs versteuert hat.

Diese Zahlen sind durchaus zuverlässig und stehen mit der Behauptung des Regierungsrates im Widerspruch, das Importmonopol wirke keineswegs fleischversteuernd. Wenn ein Grossrat da ist, der noch so naiv ist und meint, die Importeure üben den Import nur wegen der viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen oder um der schönen Augen der Landwirtschaft willen aus, dann mag er aufstehen und sich zeigen (Heiterkeit).

Ich will nun noch nachweisen, dass das Schlachtviehimportmonopol nicht nur fleischversteuernd wirkt, sondern auch die bernische Metzgerschaft in eine abhängige Stellung bringt. Ich muss mich da auf ein Gebiet begeben, das ich lieber nicht betreten würde, aber ich kann davon schlechterdings nicht Umgang nehmen, wenn ich zeigen will, wie sich die Verhältnisse im Schlachtviehverkehr in Tat und Wahrheit herausgebildet haben. Ich nehme wieder die zwei bedeutendsten Plätze Biel und Bern. In Biel ist ein Herr Schneeberger mit dem Importmonopol betraut. Ich kenne denselben persönlich gar nicht, allein aus vielen Umfragen bei den Metzgern und namentlich aus ihren Protokollen musste ich entnehmen, dass er die ihm erteilte Konzession nicht immer mit demjenigen Mass von Bescheidenheit auszuüben versteht, das wünschenswert wäre, um die Metzger den Druck nicht ganz besonders empfinden zu lassen. An einer Versammlung der Metzgermeister von Biel erklärte Herr Schneeberger, als ihm vorgeworfen wurde, er nehme etwas zu viel: «Ich nehme am kg Ochsenfleisch 4 Rp. und wenn es Euch nicht passt, so nehme ich 5; passt es Euch noch einmal nicht, so nehme ich 6 und wenn es Euch wiederum nicht passt, so importiere ich überhaupt nichts mehr.» Das ist die Sprache, die ein Importeur, der das Monopol besitzt, der Metzgermeisterschaft gegenüber führt.

Wie steht es mit Herrn Pulver in Bern? Ich anerkenne durchaus die hohe Energie dieses Mannes und namentlich auch seine hohe Erwerbsenergie (Heiterkeit). Ich anerkenne auch, dass er sich wirklich Mühe gegeben hat, die viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen loyal auszuführen und Ordnung zu halten. Ich gebe im weitern zu, dass er im Ausland Gebiete ausfindig gemacht hat, die Ware liefern, die für die Schweiz als vorteilhaft bezeichnet werden kann. Ich will ihm in diesen Beziehungen durchaus gerecht werden. Herr Pulver ist jedenfalls ein Mann, der nicht der Engel ist, den die Landwirtschaft aus ihm machen will, aber auch nicht der Teufel, den man vielleicht andererseits aus-

ihm machen möchte. Er hat seine Vorzüge, aber auch einige Schattenseiten, die namentlich im Verkehr mit der Metzgerschaft sehr ergiebig zum Ausdruck gelangen. Er nimmt sich das Recht heraus, den Metzgern zu geben, was er will, nicht was sie wollen. Seine Sprache ist: «Du nimmst den oder den Ochsen und wenn du ihn nicht willst, so erhältst du gar nichts.» Die Metzger wissen auch selten, zu welchem Preise ihnen die Ochsen verkauft werden; wenn einer beim Abschluss des Geschäftes sich danach erkundigt, wird er mit den Worten abgefertigt: «Das wirst du nachher schon vernehmen, ich muss es erst ausrechnen, nimm jetzt den Ochsen, nachher wirst du die Rechnung erhalten.» Herr Pulver liefert den Metzgern auch keine lebenden Ochsen mehr, sondern nur noch geschlachtete und der Metzger weiss gar nicht, wie hoch ihn das Fleisch zu stehen kommt. Wenn er das Fleisch verkauft hat, erhält er nachträglich die Rechnung, die ihm unter Umständen allerdings für eine oder zwei Nächte den Schlaf gründlich raubt. Es gibt in Bern Metzger, die förmlich zittern, wenn sie einen Brief erhalten, auf dessen Couvert die Firma Pulver aufgedruckt ist (Heiterkeit). Dazu kommt noch, dass Herr Pulver selbst Metzger ist und an verschiedene Anstalten, Gasthöfe und Private Fleisch liefert. Wenn ein anderer Metzger mit ihm bei der Fleischlieferung für eine grössere Anstalt konkurriert, bekommt er von Herrn Pulver zu hören: «Wenn du nicht aufhörst, so will ich dir dann sagen, was dich das Fleisch kostet, das du dort liefern willst.» Herr Pulver ist in der Lage, jede ihm unbeliebige Konkurrenz sich so vom Leibe zu halten. Ich frage Sie an: Ist diese Ausschaltung der Konkurrenz demokratisch? ist sie gerecht? war das der Zweck des Schlachtviehimportmonopols? Ich denke nein.

Ich komme nun noch mit einigen Worten darauf zu sprechen, wie das Importmonopol zustande kam und was man bereits getan hat, um es wieder aufzuheben. Ich muss auf das Jahr 1893 zurückgreifen, das sogenannte Trockenjahr, das von der Landwirtschaft sehr schwer empfunden wurde. Der allgemeine Futtermangel führte dazu, dass man alles Vieh, das irgendwie auf die Schlachtbank abzugeben war, abgestossen hat. Nicht nur Schlachtvieh, sondern auch schönes Nutzvieh fiel unter das Beil. Am Ende dieses Jahres war der Viehbestand im Kanton Bern stark reduziert, man hatte weder Fleisch auf die Bank noch genügend Nutzvieh in den Ställen. Die Zeiten gestalteten sich wieder anders, die Futterbestände stiegen und man musste daran denken, auch die Viehbestände wieder zu erhöhen. Damals wurde die Grenze gegenüber dem Ausland vollständig geöffnet, es bestand ein ungehindelter Verkehr von dem Ausland nach dem Inland, nicht nur in bezug auf den Import von Schlachtvieh, sondern auch von Nutzvieh. Ich brauche nicht besonders auszuführen, dass ein derartig ungehindelter Verkehr die Gefahr der Viehseucheneinschleppung in hohem Masse vermehren musste, und es kamen in der Tat auch Viehseuchenfälle vor, die man dem Import zuschreiben zu müssen glaubte. Es ist allerdings noch nicht einwandfrei festgestellt, ob die Seuche durch Schlachtvieh oder Nutzvieh eingeschleppt wurde. Es hat das aber auch nicht viel zu sagen, das wesentliche ist, dass infolge dieses ungehinderten Verkehrs die Gefahr der Viehseucheneinschleppung jedenfalls vermehrt worden ist und dass man daran denken musste, denselben wieder etwas einzuschränken. Es

wird zwar hier und da bei uns die Seuchengefahr des Auslandes etwas übertrieben, wie auch umgekehrt bisweilen das Ausland gegenüber der Schweiz eine unbegreifliche Stellung einnimmt und namentlich in letzter Zeit Süddeutschland uns gegenüber eingenommen hat. Wenn man dieses Spiel bezüglich der Viehseuchenpolizeilichen Beziehung zwischen Inland und Ausland und umgekehrt beobachtet, so kommt einem ein Witz der «Fliegenden Blätter» in den Sinn. Ein Mops und ein Windhund begegnen einander und jeder sagt zum andern: «Hergott, hast du eine talkete Nas'!» So tönt es im Inland: «Herrgott, ist das Ausland verseucht», und im Ausland heisst es, «Herrgott, ist die Schweiz verseucht». Die Wahrheit liegt hier wahrscheinlich auch in der Mitte.

Ich gebe zu, dass die vermehrte Seuchengefahr ein Grund war, die Grenze gegenüber dem Ausland zu schliessen, allein sie war doch nicht der einzige Grund, warum im Jahre 1896 eine vollständige Grenzsperrung verhängt wurde, sondern der Rückgang der Vieh, namentlich der Schlachtviehpreise hat auch das Seine dazu beigetragen. Ich könnte da ein Urteil eines Bundesrates zitieren, will es aber unterlassen. Die Landwirtschaftler des Kantons Bern stellten damals die stolze Behauptung auf, die inländische Produktion sei in der Lage, den Inlandsbedarf an Schlachtvieh vollständig zu decken, es liege durchaus kein Grund vor, ausländisches Schlachtvieh einzuführen. Man schenkte dieser Behauptung Glauben, allein die Zustände nach Verhängung der Grenzsperrung gaben derselben nicht recht, denn bald machte sich ein eigentlicher Mangel an Schlachtvieh geltend; namentlich das Schlachtvieh, das Fleisch erster Qualität liefern sollte, fehlte im Kanton Bern bald gänzlich. Besonders übel daran waren unsere Fremdenorte, und die Fremdenindustrie hat dann im Verein mit der Metzgerschaft des Kantons Bern darauf gedrängt, dass wenigstens für einige Orte die Grenze wieder geöffnet werde. Man konnte sich den Begehrungen der Fremdenindustrie nicht verschliessen, denn sie ist im Kanton Bern ein so wesentlicher Faktor, dass ihr Gehör geschenkt werden muss. Allerdings soll es nicht nur Fremde geben, die gerne ein gutes Stück Fleisch haben, sondern der Kanton Bern soll auch sonst noch Idealisten aufweisen, die ein saftiges Stück Fleisch einem ledernen vorziehen. Die Grenze wurde also im Jahre 1899 wieder geöffnet, aber unter der Bedingung, dass für den ganzen Kanton nur eine einzige Firma, die Gebrüder Pulver in Bern, mit dem Schlachtviehimport betraut sein soll.

Wie verhielten sich die Metzger zu dieser Massnahme des Regierungsrates? Sie haben ihr Einverständnis dazu gegeben, denn die Verhältnisse im Schlachtviehverkehr und der Mangel an Schlachtvieh von guter Qualität waren derart, dass ihr Bestreben nur dahin ging, einmal aus diesen misslichen Verhältnissen herauszukommen, koste es, was es wolle. Sie machten den einflussreichen Herrn Pulver zu ihrem Vertrauensmann und dieser erhielt von der Regierung das Importmonopol. Die Metzger glaubten jedoch, dass diese gewährte Konzession — ich brauche gewöhnlich den Ausdruck Monopol, weil auch der Bundesrat und das Bundesgericht denselben gebraucht haben — nur eine vorübergehende sei und wenn sich die Gemüter beruhigt haben werden, wieder eine Änderung eintreten und man von dieser Konzession an die Gebrüder Pulver wieder abkommen werde. Allein alle bezüglichen Vorstellungen hatten keinen Erfolg, das

einige, was erreicht wurde, war eine Ausdehnung des Monopols auf die bereits genannten Plätze Biel, Langnau und Burgdorf. Am schlimmsten stellte sich eigentlich immer der Jura, wo gar keine Importeure existierten, und man behaftete sich dort damit, dass man an der französischen Grenze schlachtete und dann das Fleisch über die Grenze hinüberbrachte.

Nachdem der Regierungsrat nicht auf die Wiederaufhebung des Importmonopols eintreten wollte, versuchten einige Metzgerverbände, ihn doch noch zu einer andern Schlussnahme zu bewegen. Am 31. August 1903 richtete der stadtbernerische Schweinemetzgerverein eine Eingabe an den Gemeinderat, er möchte bei der Regierung vorstellig werden, dass sie gestatte, deutsche Schweine nach Bern zu importieren. Der Gemeinderat lehnte dieses Begehrten ab mit der Begründung, man sei mit den existierenden Verhältnissen zufrieden und dieselben bieten alle Garantie, dass die Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen richtig durchgeführt werden können. Auf die Frage, ob nicht auch durch die Erteilung des Importmonopols an einen kantonalen oder städtischen Metzgermeisterverband die vollständig richtige Durchführung der Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen erreicht werden könnte, trat jedoch der Gemeinderat nicht ein. Die Schweinemetzger wandten sich darauf direkt an den Regierungsrat, wurden aber auch hier abgewiesen. Nunmehr reichten sie einen Rekurs beim Bundesgericht einerseits und beim Bundesrat andererseits ein. Ich begreife nicht, wie der Metzgermeisterverein dazu kam, diesen Schritt zu tun, denn es kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die von den Bundesbehörden erlassenen Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen und Verordnungen durchaus verfassungsmässig sind. Der Rekurs wurde auf Grund der Art. 31 und 4 der Bundesverfassung angehoben. Nun bestimmt Art. 31 ausdrücklich — der Artikel handelt von der Gewerbefreiheit — dass sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen vorbehalten sind. Art. 31 konnte also gar nicht angerufen werden, denn der Bundesrat war durchaus berechtigt, die bezüglichen Bestimmungen zu erlassen. Die Fassung des Art. 31 schliesst implizite auch den Art. 4 der Bundesverfassung aus, der sagt, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind. Dieser Artikel bezieht sich eigentlich überhaupt nicht auf das Gewerbewesen; allein auch wenn er sich darauf beziehen sollte, würde der Vorbehalt in Art. 31 ohne weiteres auch den Art. 4 vollständig ausschliessen. Man konnte also gestützt auf diese beiden Artikel den Rekurs jedenfalls nicht begründen und man erreichte denn auch nichts anderes, als dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, die Verfassungsmässigkeit der bezüglichen Erlasse einwandfrei zu beweisen. Auch nach der Richtung war der Rekurs unbegreiflich, die bernische Regierung sei zur Ausführung der vom Bunde vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Massnahmen nicht befugt. Hier macht das Bundesgesetz vom 18. Februar 1892 Regel und dasselbe bestimmt, die Ausführung der Viehseuchenpolizeilichen Vorschriften sei Sache der Kantone, im vorliegenden Falle also des bernischen Regierungsrates. Ich begreife also, wie gesagt, nicht, wie der Metzgermeisterverein dazu gekommen ist, diesen Rekurs an den Bundesrat und das Bundesgericht zu ergreifen. Das Bundesgericht ist aus Mangel an Kompetenz auf denselben nicht eingetreten, hat aber anerkannt, dass bezüglich des bernischen Importmonopols eine ungleiche Behandlung der Bürger vorliege.

Damit hatte die Sache für einige Zeit Ruhe. Im Jahre 1905 wurde aber der kantonale Metzgermeisterverband gegründet und derselbe machte wiederum eine Eingabe an den Regierungsrat, wurde aber ebenfalls abgewiesen. Bemerkenswert ist, dass die Eingabe des kantonalen Metzgermeisterverbandes von 46 Gemeindepräsidenten unterstützt wurde und dass im weiteren auch der schweizerische Städteverband sich unmissverständlich gegen die Gestaltung des Schlachtviehimportes, wie er im Kanton Bern existiert, ausgesprochen hat. Die Eingabe des Metzgermeisterverbandes an den Regierungsrat gipfelte in folgenden Punkten:

«1. Es sei die Einfuhr fremden Schlachtviehes zu gestatten überall da, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen und zwar für jedermann.

2. Sollte die Einfuhrbewilligung für jeden Einzelnen irgendwelche Gefahr in sich schliessen, so ist der Import dem kantonalbernen Metzgermeisterverband nach einem darüber aufzustellenden Reglement zu übertragen, welch letzterer Verband alle gesetzlichen Garantien übernehmen müsste und zudem die Verpflichtung der Abgabe an die einzelnen Sektionen, respektive den Import je nach Bedarf zu reglieren und das importierte Vieh jedem ehrenwerten Metzgermeister den Verhältnissen angemessen abzugeben.

3. Ganz bedeutende Herabsetzung der Kautionsleistungen, weil in denselben das ungerechte Monopol geschützt und weil jeder Importeur zu genauer Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist.

4. Zu vollständig objektiver Prüfung dieser Angelegenheit schlagen wir Ihnen vor, Sie möchten eine gemischte Kommission einberufen, welche sich bilden würde aus Vertretern der Regierung, der kantonalbernen Metzgerschaft und der intervenierenden bernischen Gemeindepräsidenten, namens ihrer respektiven Bevölkerung, alles unparteiische, weitsichtige und weitherzige Männer, jedoch unter gänzlichem Ausschluss der Importeure.»

Ich habe bereits erwähnt, dass der Regierungsrat auf diese Eingabe nicht eintrat, ebensowenig auf zwei im Jahre 1907 erfolgte weitere Eingaben, nämlich eine Eingabe des Metzgermeister Tschannen um Bewilligung zur Einfuhr südamerikanischer Schlachtochsen und eine Eingabe des stadtbernerischen Schweinemetzgervereins um Bewilligung der Einfuhr deutscher Schweine.

Das ist in grossen Zügen die Geschichte der Entstehung des Importmonopols und der bisher zu dessen Wiederaufhebung unternommenen Schritte. In der Konolfinger Versammlung wurde bemerkt, die Metzger seien darüber nicht einig, ob das Importmonopol aufzuheben und der Import anders zu gestalten sei oder nicht. Es mag in der Tat Leute geben, die schweigen oder anders reden, als ihnen ums Herz ist, aber wenn Sie den tiefinnern Grund dieser Stellungnahme verschiedener Metzger wissen wollen, dann verlangen Sie von Herrn Pulver das Debitorenbuch und der Grund wird Ihnen sofort ersichtlich werden.

Das Schlachtviehimportmonopol, das wir geschaffen haben, besteht in keinem andern Kanton. An einigen Orten kam man um derartige Konzessionen ein, aber die betreffenden Regierungsräte haben die Schaffung einer solchen Einrichtung des entschiedensten abgelehnt, so in der jüngsten Zeit der Kanton Genf. Der grosse Importeur Jacobino in Lausanne, der in der Westschweiz fast die gleiche Rolle spielt, wie Herr Pulver in der Zentralschweiz, hat bei der Genfer Regierung um ein derartiges Monopol nachgesucht, sie

hat denselben aber abgewiesen, weil ein solches Vorgehen nicht zu rechtfertigen wäre. Ich verwundere mich daher, dass in verschiedenen Kreisen behauptet werden konnte, andere Kantone beneiden den Kanton Bern um seine eigenartige Gestaltung seines Schlachtviehimports. Vor nicht langer Zeit hat auch die solothurnische Regierung die Schaffung eines derartigen Monopols abgelehnt und den Schlachtviehimport dem kantonalsolothurnischen Metzgermeisterverband übertragen. Dieser Weg dürfte vielleicht auch im Kanton Bern eingeschlagen werden. Bekanntlich werden die Organisationen immer enger gezogen, sie lassen sich in das Handelsregister eintragen, sie sind in der Lage, Kaution zu leisten und die Viehseuchenpolizeilichen Vorschriften ebensogut durchzuführen wie eine einzelne Importfirma, und so dürfte vielleicht der Ausweg ins Auge gefasst werden, den Schlachtviehimport dem kantonalbernischen Metzgermeisterverband zu übergeben. Doch einstweilen sind wir noch nicht so weit. Die Motion verlangt nicht, dass heute irgendwelche Schlussnahmen gefasst werden, sondern nur, dass man die Angelegenheit noch einmal objektiv prüfe. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die gegenwärtige Ordnung der Dinge nicht einwandfrei ist, und darum ist es angezeigt, die Sache noch einmal zu prüfen. Wenn die Regierung dazu nicht Zeit hat, so setze man eine Kommission aus Vertretern der Landwirtschaft, der Schlachthausverwaltungen, aus Veterinären, Aerzten und so weiter zur Prüfung der Frage ein. Die Angelegenheit ist wichtig in bezug auf die Volksernährung, der Viehimport spielt nach dieser Richtung eine bedeutende Rolle. An der schlechten Ernährung, die teilweise durch das Schlachtviehimportmonopol bedingt ist und zum Teil den Schnapsgenuss nach sich zieht, geht unser Volk nicht nur physisch, sondern auch moralisch und intellektuell zugrunde. Unser Schlachtviehimportmonopol ist eigentlich nichts anderes als eine umgekehrte Krispinade. Krispin stahl den reichen Leuten Leder, um den armen daraus Schuhe zu machen, wir dagegen nehmen das Geld aus den Taschen namentlich der ärmeren Bevölkerungsschichten, um Millionäre zu schaffen.

Zum Schlusse noch ein paar Worte in bezug auf die Landwirtschaft. Im grossen und ganzen war der Verkehr zwischen den Metzgern und den Landwirtschaftern bisher ein angenehmer; wenn die bernische Metzgermeisterschaft nicht noch das Land gehabt hätte, so hätte sie überhaupt nicht mehr bestehen können und wäre finanziell zugrunde gegangen. Die Tatsache, dass eine einzige Person im bernischen Schlachtviehverkehr Angebot und Nachfrage ausschalten und die Fleischpreise diktieren kann, könnte unter Umständen ihre schweren Konsequenzen haben. Grössere Ortschaften und bedeutende Städte machten sich bereits mehr oder weniger mit dem Gedanken vertraut, sich mit bezug auf die Fleischversorgung frei zu machen, wenn das Monopol weiter bestehen sollte. Man hat letzten Herbst geschlachtete Schweine von Holland eingeführt und dieser Weg wird noch in viel stärkerem Masse eingeschlagen werden, wenn man heute nicht wenigstens dazu sich entschliesst, eine Kommission einzusetzen, welche die Schlachtviehimportangelegenheit etwas sachlicher prüft als es bisher geschehen ist. Es waren letzte Woche grosse Exporteure aus Holland in Bern, welche sich bereit erklärten, der bernischen Metzgermeisterschaft eine grosse Anzahl Kühlwagen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich mit

ausländischem Fleisch von Holland oder auch von Amerika versorgen können. Wenn nicht Hand geboten wird, um Ordnung zu schaffen, so wird diese Wandlung der Dinge eintreten und das Land bezüglich der Fleischversorgung der Städte ausgeschaltet. Das würde den Preistreibereien mit dem Schlachtvieh ein Ende machen und die Fleischpreise würden wesentlich sinken. Ich bezweifle, dass der Import von geschlachtetem Fleisch im Interesse des Gesamtwohles liegt, und um denselben zu verhindern, sollte die Landwirtschaft soweit entgegenkommen, dass sie Hand dazu bietet, zur Prüfung der Angelegenheit eine gemischte Kommission einzusetzen. Ich bin bereit, dieser Kommission mein gesamtes Material, das ich gesammelt habe, zur Verfügung zu stellen, damit sie sich ein richtiges Urteil bilden kann und ich bin überzeugt, dass, wenn sie ohne Voreingenommenheit an die Sache herantritt, ihr Urteil ebenfalls dahin gehen wird, dass eine andere Gestaltung des Viehimports anzustreben ist. Ich wiederhole, es handelt sich nicht darum, irgend eine Viehseuchenpolizeiliche Bestimmung laxer zu handhaben oder daran etwas abzuändern — meinetwegen mache man sie noch schärfer — sondern nur darum, die Bevölkerung von der Abgabe, die sie den Viehimporteuren leisten muss, zu entlasten und von der Fleischverteuerung, welche dieses Monopol mit sich bringt, zu befreien. Mich leiten in dieser ganzen Frage keine persönlichen Interessen und ich wünsche, dass auch andere Redner sich nicht durch solche bestimmen lassen. Nur eine Sorge, die Sorge um das allgemeine Wohl des Bernervolkes hat mich bewogen, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir die Motion eingereicht und von diesem Gesichtspunkte aus möchten wir sie auch behandelt wissen. (Beifall.)

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin von der Regierung beauftragt, als Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft die Motion zu beantworten und deren Ablehnung zu beantragen. Sie werden begreifen, dass es für einen Stellvertreter, der sich in den letzten Jahren mit der Materie weniger befasst hat, nicht leicht ist, auf eine solche Auseinandersetzung einzutreten, namentlich weil mir leider die Beredsamkeit des Herrn Tschumi nicht zur Verfügung steht. Immerhin kann ich über die Entstehung dieser Viehseuchenpolizeilichen Massnahme Auskunft geben, weil ich seinerzeit, als ich der Landwirtschaftsdirektion vorstand, Gelegenheit hatte zu sehen, welche grossen Nachteile die früheren Bestimmungen über den Schlachtviehimport zur Folge hatten.

Vorerst möchte ich der vielfach verbreiteten irrigen Auffassung entgegentreten, dass es sich um ein Monopol handle und überhaupt kein anderes Stück Vieh geschlachtet werden dürfe als das von den Brüdern Pulver gelieferte. Es handelt sich bei diesem «Monopol» nur um den Import von ausländischem Vieh; bezüglich des inländischen ist Handel und Wandel absolut frei. Der Konsum inländischer Ware ist nicht gering. Letztes Jahr wurden im stadtbernischen Schlachthaus 880 inländische Ochsen gegenüber 1136 ausländischen und 12,776 inländische Schweine gegenüber 6839 fremden geschlachtet. Die Metzger, welche den gegenwärtigen Zustand als unhaltbar erklären, haben also die Möglichkeit, sich von dem Importeur frei

zu machen, indem sie inländisches Material kaufen, wo ihnen niemand hineinreden darf.

Ich kann Ihnen mit einigen Beispielen zeigen, wie die strengere Viehseuchenpolizei mit der Zeit Platz gegriffen hat. Ich erinnere an den Fall von Interlaken aus dem Jahre 1898, wo der inländische Schlachtviehvorrat der erhöhten Fremdenfrequenz im Sommer nicht genügen konnte. Bekanntlich sucht der Landwirt die Ware, die er über den Winter gemästet hat, im Frühjahr abzustossen und was im Sommer noch ein Tränchen Milch gibt, wird bis im Herbst behalten. Damals wurden verschiedenen Firmen der Schweiz, Gebrüder Pulver in Bern, Bloch in Basel, Vogt in Winterthur, Jacobino in Lausanne und andern, Importbewilligungen erteilt; dabei wurden den einzelnen Firmen nicht bestimmte Ortschaften zugewiesen, sondern sie konnten ihre Ware verkaufen, wohin sie wollten. Die Metzgerschaft von Interlaken stellte das Gesuch, es möchte ihnen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse die Einfuhr fremden Schlachtviehes gestattet werden und sie erklärten, wöchentlich eine Wagenladung von den Gebrüdern Pulver beziehen zu wollen, mit dem Versprechen, alle bestehenden Vorschriften pünktlich zu erfüllen. Nach einiger Zeit erhielt die Landwirtschaftsdirektion die Mitteilung, in Interlaken sei nicht alles in Ordnung. Ich begab mich sofort mit Herrn Professor Hess dorthin und wir fanden neben dem Schlachthaus in einem Schopf mit Naturboden, den man gar nicht reinigen konnte, 17 Ochsen, von denen einige bereits von der Maul- und Klauenseuche befallen waren. Wir fragten uns, wie das möglich sei, da die Metzger seinerzeit doch versprochen hatten, wöchentlich nur eine Wagenladung von den Gebrüdern Pulver zu beziehen. Es stellte sich heraus, dass auch die Firma Bloch in Basel Ochsen nach Interlaken geschickt und die Metzger sie nicht refusiert hatten, indem sie dachten, dass diese Konkurrenz für sie nur von Vorteil sein könnte. Die Ochsen konnten nicht rechtzeitig geschlachtet werden, wurden in dem Schopf untergebracht und die Seuche brach aus. Nur dank der von uns sofort angeordneten Massenschlachtung sämtlicher im Schopf untergebrachten Tiere und allen möglichen Desinfektionen konnte eine Verschleppung der im Zentrum des Oberlandes ausgebrochenen Seuche verhindert werden. Dieser Fall zeigt, dass es nicht von gutem ist, wenn zwei oder drei Firmen an den nämlichen Ort Schlachtvieh liefern, weil dann im gegebenen Fall niemand der Schuldige sein will; man lebt nach dem Sprichwort: «Es macht ein jeder, was er kann, und bleibt dabei ein braver Mann.»

Ich erwähne einen weitern Fall aus Thun. Die Stadt Thun ist allerdings bezüglich Schlachthausverhältnisse im Kanton Bern am schlechtesten bestellt, das Schlachthaus befindet sich im Zentrum der Stadt und es fehlt an Stallungen. Ich füge bei, dass die Gemeinde Thun schon lange in Unterhandlung ist, ein neues Schlachthaus zu bauen. Die Metzger von Thun bezogen damals Ochsen von Firmen, welche die Importbewilligung besassen; da zum Schlachthaus keine besondern Stallungen gehören, wurden die eintreffenden Ochsen in andern Ställen untergebracht. In jener Zeit wurde ein grosser Transport Simmentalervieh nach Ungarn spesiert und bei dem Versand war ein Regierungs-kommissär anwesend. Am Tage nach der Verladung langt ein Telegramm ein, in dem Transport sei unterwegs bis Romanshorn die Seuche ausgebrochen und die Tiere müssen in Romanshorn die Quarantäne durch-

machen. Für sämtliche Tiere waren Gesundheitsscheine ausgestellt worden und eine nachträgliche Untersuchung konnte in den Ställen, wo die Tiere herkamen, keine Spur von Seuche entdecken. Man musste unwillkürlich annehmen, dass der Ausbruch der Seuche auf schlechtgereinigte Eisenbahnwagen zurückzuführen sei. Erst später erfuhren wir, dass ein fremder Händler auf der beim Grütli in Thun vorbeiführenden Strasse Stiere mit verbundenen Füssen getrieben hatte und dass dieselben den Eindruck kranker Tiere machten. Nun ist bekannt, dass, wenn ein verseuchtes Tier auf der Strasse läuft und nachher ein anderes Tier darüber geht, sofort eine Infektion stattfindet. Die Folge jenes Vorfallen war, dass bis auf den heutigen Tag kein Simmentalervieh mehr nach Ungarn exportiert werden konnte, weil dort die Meinung aufkam, wir halten in dieser Beziehung nicht Ordnung und es empfehle sich daher, keine Ware aus dem Simmental zu beziehen.

Ich erinnere ferner an die Seuchenverschleppung im Amte Konolfingen. Vor einigen Jahren wurden durch die Importeure massenhaft italienische Schweine in das Emmental eingeführt. Die Herren aus jener Gegend werden sich erinnern, dass die Händler sogar in der Nacht mit diesen Schweinen herumgefahren sind und sie verhausiert haben, und selbst Landwirte liessen sich durch den billigen Preis verleiten, solche Tiere zu kaufen. Die Gegend wurde verseucht. Niemand wollte schuld sein und trotz gerichtlicher Anzeige musste ein Freispruch erfolgen, weil jeder erklärte, er habe gesunde Ware gehabt, der andere müsse schuld daran sein.

Ich verweise auch noch auf den grossen Schaden, der entstanden ist, als vor einigen Jahren die Seuche in Köniz und im Weissenbühl ausgebrochen war. Die Verhältnisse von Genf und Basel lassen sich nicht gut zur Vergleichung heranziehen, denn beide sind fast ausschliesslich Städtekantone und soweit im Kanton Genf Landwirtschaft in Frage kommt, haben wir es vornehmlich mit Rebbau zu tun. Der Kanton Bern dagegen ist ein landwirtschaftlicher Kanton und die grössten landwirtschaftlichen Betriebe reichen unmittelbar an die Stadt Bern heran. Es gibt nicht bald eine Stadt, die mit der Landbevölkerung einen so regen Verkehr unterhält wie Bern, und die Märkte in Bern sind für die Stadt die besten Tage. Nun mussten seinerzeit wegen der erwähnten Seuche die Märkte eingestellt und der Verkehr eingeschränkt werden. Darunter litt nicht nur die Landwirte, sondern auch die Gewerbetreibenden der Stadt.

Um derartigen Schädigungen vorzubeugen, suchte man im Schlachtviehimport Verbesserungen einzuführen. Es wurde verfügt, dass das Schlachtvieh da, wo nicht der Schienenstrang direkt ins Schlachthaus führt, in Wagen dorthin gebracht werden muss, damit es nicht mit der Strasse in Berührung kommt. Als diese Verordnung erlassen wurde, wurde von allen Seiten eingewendet, dieselbe sei nicht durchführbar, aber heute macht sich die Sache ganz leicht und die Verfügung hat sich bewährt.

Die gemachten Erfahrungen brachten uns auch zu der Ueberzeugung, dass nur dann richtig Ordnung gehalten werden kann, wenn an einen und denselben Ort nur ein einziger Importeur zu liefern autorisiert wird, der die ganze Verantwortung zu tragen hat. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat übrigens die nämlichen Erfahrungen gemacht, wie aus folgendem,

unterm 28. November 1901 an sämtliche Kantonsregierungen erlassenen Kreisschreiben hervorgeht:

«Von den Viehhändlern, für die Sie von uns die Bewilligung zur Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh erwirkt haben, gibt es solche, die von Zeit zu Zeit Tiere einführen, an denen in den Schlachthäusern die Maul- und Klauenseuche entdeckt wird. Kürzlich mussten die Grenztierärzte wiederholt Transporte zurückweisen, die schon klauenseuchekrank an die Grenze kamen.

Dagegen gibt es wieder Händler, die ungeachtet ihres grossen Verkehrs mit ausländischem Vieh keine ansteckenden Krankheiten einschleppen und damit zeigen, dass durch sorgfältigen Einkauf, durch Vorsorge für reine und desinfizierte Bahnwagen, sowie für ordentliches Begleitpersonal es möglich ist, seuchenfreie Tiere einzuführen.

Da die Einschleppung von Tierseuchen, ungeachtet aller gegen die Verschleppung derselben gerichteten Massnahmen immer eine Gefahr für unsren Viehstand bildet, werden wir in Zukunft den Händlern, die kranke Tiere an die Grenze bringen oder angesteckte Tiere einführen, die Einfuhrbewilligung auf die Dauer eines Monats und im Wiederholungsfalle gänzlich entziehen.»

Wir haben im Kanton Bern vor einigen Jahren beschlossen, an sämtlichen Orten mit Schlachthäusern die Importbewilligung nur einer einzigen Firma, die von den Metzgern und von der Gemeindeverwaltung vorzuschlagen ist, zu erteilen. Auf diese Weise ist es möglich, die Importeure bei einem allfälligen Ausbruch von Seuchen verantwortlich und haftbar zu machen. Von den Metzgern in Bern wurde als Importeur die Firma Gebrüder Pulver vorgeschlagen und dieselbe hinterlegte beim Gemeinderat eine Kaution von über 100,000 Fr., um einen eventuellen Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit entstehen würde, zu decken. Aus der Ihnen in der letzten Session ausgeteilten eidgenössischen Statistik geht hervor, dass wir in den letzten 10 Jahren seuchenfrei geblieben sind, während in den Schlachthäusern anderer Städte Seuchenfälle vorgekommen sind. Es ist auffallend, dass diese Fälle namentlich in den Städten, die mehrere Importeure haben, vorkommen und dort zahlreicher sind als da, wo es nur einen Importeur gibt. Sie können der Ihnen ausgeteilten Tabelle entnehmen, dass die von der Regierung getroffenen Anordnungen ihre gute Wirkung hatten und im Interesse der Gesamtheit lagen.

Es wurde der Vorwurf erhoben, die gegenwärtige Ordnung der Dinge trage namentlich auch zu einer Erhöhung der Fleischpreise bei. Ich kann diesen Vorwurf nicht gelten lassen. Ich habe mich bei den verschiedenen Gemeindebehörden der Schweiz nach dem Stand der Fleischpreise von einheimischem und importiertem Vieh erkundigt und gestützt auf die eingelangten Antworten — diejenigen von Neuenburg und Chaux-de-Fonds stehen noch aus — eine Zusammenstellung gemacht, die Ihnen heute ausgeteilt worden ist. Aus dieser Statistik ergibt sich, dass Bern bezüglich des Ankaufspreises von importiertem Vieh, namentlich auch der Schweine, bedeutend günstiger dasteht, als andere Städte, zum Beispiel als Genf und dass der Grund der höhern Fleischpreise in Bern nicht in dem erhöhten Ankaufspreis liegt; es kommt eben darauf an, wie viel man daran verdienen will, die einen geben sich mit weniger zufrieden als andere. Der Herr Motionär hat angeführt, dass die bernischen Metzger den Versuch gemacht haben mit der Einfuhr von geschlach-

tetem Schweinefleisch aus Holland; der Ankaufspreis stellte sich für die Berner Metzger eher niedriger, als die Metzger in Winterthur, St. Gallen, Basel und so weiter für die nämliche Ware bezahlen mussten und man konnte in den Zeitungen lesen, dass unsere Berner Metzger mit dem Import dieses Fleisches wesentlich günstiger weggamen als beim Bezug lebender Schweine, aber der Fleischpreis ist sich trotzdem gleich geblieben und niemand hat gehört, dass er deshalb zurückgegangen wäre. Vielfach stellen die Metzger ihre Berechnungen nicht richtig auf. Ein Metzger beklagte sich beim Importeur, er zahle für die bezogenen Schweine mehr als zum Beispiel in Basel üblich sei, er wolle nicht mehr lebend gewogene Schweine kaufen, sondern geschlachtete und offerierte dafür 1 Fr. 52 per kg. Der Importeur erklärte, er verlange nicht so viel, sondern begnüge sich mit 1 Fr. 48. Es wurden nun unter der Kontrolle der Schlachthausverwaltung drei Schweine im Lebendgewicht von 430 kg geschlachtet. Ihr Ankaufspreis stellte sich bei einem Preis von 1 Fr. 24 per kg Lebendgewicht auf 533 Fr., während er bei 1 Fr. 48 per kg geschlachtet auf 552 Fr. kam und der Metzger, der geglaubt hatte, ein Geschäft zu machen, also 19 Fr. mehr bezahlen musste. So werden oft unrichtige Berechnungen gemacht und gestützt auf das Resultat derselben wiegt man sich gegenseitig auf. Uebrigens soll die bestehende Unzufriedenheit mehr nur von einzelnen Vertretern der Metzgerschaft ausgehen. Bei den Akten liegt ein Protokollauszug aus einer Vorstandssitzung des Metzgermeistervereins aus dem Jahre 1904. Die Verhältnisse waren schon damals die nämlichen wie heute und dieselben kamen in dieser Vorstandssitzung zur Sprache. In dem betreffenden Protokollauszug heisst es: «Das Vorstandsmitglied A — ich will die Namen nicht nennen — referierte über die Verhältnisse in Genf, Vivis, Lausanne, Neuenburg und Chaux-de-Fonds, B über Zürich und Glarus, C über Winterthur und St. Gallen, D über Olten und Basel und E über Zug und Luzern. Der Schriftführer erhält den Auftrag, diese Berichte zusammenzustellen. Die Diskussion geht dahin, dass alle Delegierten über das Resultat sehr befriedigt sind, weil sie mit der Ueberzeugung nach Hause zurückgekommen sind, dass die Berner Metzger noch nicht so Grund zur Klage haben wie andere und namentlich in bezug auf die Preise stehen wir nicht so traurig da, wie besonders die Kollegen in der französischen Schweiz.»

Wenn wir unsere Bestimmungen mildern und namentlich die Zulassung mehrerer Importeure statuieren würden, so würde die Gefahr entstehen, dass beim Ausbruch einer Seuche wieder niemand schuld sein wollte. Ich bestreite nicht, dass die Einfuhrbewilligung auch dem Metzgermeisterverein erteilt werden könnte, aber dann müssen sich dessen Angehörige solidarisch erklären. Es wird sich fragen, ob sie das tun wollen. Speziell in Bern wird eine Aenderung erst eintreten können, wenn das neue Schlachthaus, das im Projekt vorliegt, gebaut sein wird und der Schienenstrang direkt in dasselbe führt. Wenn die Eisenbahnwagen direkt ins Schlachthaus geführt werden können, ist die Gefahr weniger gross und wenn dies in Bern einmal erreicht ist, wird es möglich sein, auch andern die Bewilligung zum Import zu geben. In Thun, Interlaken und Burgdorf besteht diese direkte Schienenverbindung ebenfalls noch nicht und unter diesen Umständen ist die Gefahr der Seucheneinschleppung eine grosse. Der-

selben müssen wir energisch entgegentreten und im Interesse des allgemeinen Wohles die nötigen Vorkehren treffen. Wenn deshalb über uns arme Regierungsräte auch hergefahren wird, so machen wir uns nichts daraus: «Die schlechtesten Früchte sind es nicht, an denen die Wespen nagen.» Die gemachten Erfahrungen lehren uns, dass wir mit unseren Vorkehren das richtige getroffen haben und wir wissen, dass die eidgenössischen Behörden es begrüssen würden, wenn andere Kantone unserem Beispiel folgen würden, weil auf diesem Wege die beste Garantie gegen die Einschleppung der Viehseuche geschaffen wird. Sie wissen, dass sie in der letzten Zeit im Kanton St. Gallen mit der Maul- und Klauenseuche gar nicht fertig werden. Infolgedessen ist die deutsche Grenze gesperrt, worunter alleviehzuchttreibenden Kantone zu leiden haben; namentlich für den Kanton Bern ist es ein gewaltiger Ausfall, wenn er seine Produkte nicht exportieren kann. Ich gebe gern zu, dass das Ausland nicht nur ausviehseuchenpolizeilichen Motiven seine Grenze uns gegenüber sperrt, sondern sich dabei auch durch andere Gründe bestimmen lässt. Wir sind denn auch beim Bundesrat vorstellig geworden, aber solange im entlegensten Teil eines Kantons noch ein Seuchenherd besteht, kann das Ausland uns gegenüber geltend machen, dass in der Schweiz die Seuche vorhanden sei und es deshalb seine Grenze sperre. Es ist daher die Pflicht der Behörden, mit aller Strenge vorzugehen. Natürlich können solche Massregeln nicht getroffen werden, ohne dass einzelne Kreise darunter leiden. Das muss man mit in Kauf nehmen und das allgemeine Wohl über persönliche Interessen stellen. Wenn man während einiger Zeit von der Viehseuche verschont geblieben ist, vergisst man leicht die verhängnisvollen Folgen, die der Ausbruch einer solchen nach sich zieht und man ist geneigt, die strengen Massnahmen als überflüssig zu betrachten. Dadurch dürfen sich aber die verantwortlichen Behörden nicht irre machen lassen. Die Erfahrung lehrt uns, dass der von uns eingeschlagene Weg der richtige ist und die bestehende Ordnung hat sich vollauf bewährt. Sollten sich die Verhältnisse mit der Zeit ändern, werden wir von uns aus denselben Rechnung tragen und die Sache prüfen, ohne dass wir durch Zuschriften und Petitionen dazu gedrängt zu werden brauchen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt können wir aber keine Aenderungen vorschlagen und beantagen Ihnen deshalb, auf die Motion nicht einzutreten.

**Guggisberg.** Sowohl Herr Dr. Tschumi als Herr Regierungsrat v. Wattenwyl haben auf die Verhältnisse der Stadt Bern in dieser Frage hingewiesen und Herr Dr. Tschumi hat gesagt, dass der Gemeinderat von Bern sich wiederholt mit der Angelegenheit befassen musste. Ich möchte Ihnen in aller Kürze die Stellungnahme der stadtbernischen Behörden in der Frage des Schlachtviehimportes skizzieren. Nachdem im Jahre 1898 die Regierung gestützt auf die Ermächtigung des Landwirtschaftsdepartementes die Einfuhr unter gewissen Bedingungen freigegeben hatte, wurde schon im Herbst des nämlichen Jahres die Bewilligung wieder zurückgezogen. Darauf wandte sich die hiesige Metzgermeisterschaft an den Gemeinderat von Bern, er möchte bei der Regierung und dem Landwirtschaftsdepartement vorstellig werden, dass dieser Beschluss so rasch als möglich aufgehoben und die Einfuhr wieder gestattet werde. Der Gemeinderat kam diesem Gesuch gerne nach, indem ein Mangel an Schlachtvieh sich

geltend machte, die Metzgerschaft in der Ausübung ihres Gewerbes gehindert war und infolgedessen auch die Fleischpreise stiegen. In Würdigung dieser Sachlage gestattete die Regierung anfangs 1899 die Einfuhr wieder. Bereits im folgenden Jahre wurde aber wieder ein Verbot erlassen und die Metzgermeisterschaft gelangte wieder mit dem nämlichen Ansuchen an den Gemeinderat, bei den oberen Behörden vorstellig zu werden. Die kantonale Landwirtschaftsdirektion berief eine Konferenz zusammen, an der verschiedene Gemeindebehörden und die Landwirtschaft vertreten waren. In derselben wurde darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche für die Landwirtschaft werden könne. Allein die Stadt Bern und namentlich die Metzgerschaft befand sich auch damals wieder in einer wirklichen Notlage und es kam dann eine Verfügung zustande, wonach die Einfuhr unter gegenüber früher erschwerteren Bedingungen wieder bewilligt werden konnte. Die Erschwerung bestand hauptsächlich darin, dass in eine und dieselbe Ortschaft nur noch ein Importeur Vieh einführen durfte und die Gemeindebehörden wurden für eine allfällige Verschleppung einer beim eingeführten Vieh ausgebrochenen Seuche verantwortlich erklärt. Infolgedessen wurden im Schlachthaus alle möglichen Vorsichtsmassregeln getroffen. Es wurde eine ständige polizeiliche Aufsicht über das Schlachthaus geschaffen, die dortigen Stallungen und die Transportwagen mussten desinfiziert werden und das Betreten des Schlachthauses durch Leute, welche nicht dahin gehören, namentlich durch Landwirte, welche Vieh ins Schlachthaus liefern, wurde verboten. Die Gemeindebehörde stellte sich ferner gegen den durch eine allfällige Seuchenverschleppung entstehenden Schaden sicher, indem der Importeur eine bedeutende Geldsumme hinterlegen musste.

Seit dem Jahre 1900 waren die Verhältnisse in dieser Weise geordnet und es wurde seither im Schlachthaus von Bern kein einziger Seuchenfall konstatiert. Das beweist, dass die von der Regierung getroffenen und von den Gemeindebehörden strikte durchgeföhrten Massnahmen durchaus zweckmässig sind. Dabei konnte die Einfuhr von fremdem Schlachtvieh ungehindert vor sich gehen, allerdings nur durch einen Importeur. Ich muss gestehen, dass ich durchaus kein Freund eines Monopols bin und mit der Vermehrung der Zahl der Importeure einverstanden wäre, wenn dabei die nötige Garantie geboten wäre. Allein unsere Verhältnisse sind derart, dass sich die Gemeindebehörde zurzeit mit der Vermehrung der Zahl der Importeure nicht einverstanden erklären kann. In unser Schlachthaus führt kein Bahngeleise, sondern wir sind gezwungen, das importierte Schlachtvieh durch Wagen abführen zu lassen. Diese Transportweise bietet keinen absoluten Schutz, denn die Seuche tritt nicht nur an den Klauen der Tiere auf, sondern auch im Maul und es ist leicht möglich, dass die Ansteckungskeime aus dem Wagen heraus auf die Strasse fallen und nachher hiesiges Vieh, das auf der Strasse getrieben wird, infizieren. Immerhin ist die Gefahr geringer, als wenn das importierte Vieh auf der Strasse getrieben würde. Wenn einmal das neue Schlachthaus erstellt ist und wir mit den Bahnwagen direkt in dasselbe fahren können, wird diese Gefahr ganz verschwunden sein. Zu einem gut eingerichteten Schlachthaus gehört auch ein Schlachtkanal, in welches seuchenverdächtige Tiere sofort von dem Bahnwagen verbracht und wo sie ohne weiteres

geschlachtet werden können; dieses Lokal darf niemand zugänglich sein als dem Bewachungspersonal. Eine solche Abteilung besitzen wir ebenfalls noch nicht, sondern das fremde Vieh wird in dem nämlichen Lokal geschlachtet wie das einheimische. Auch darin liegt eine gewisse Gefahr; ebenso in der gegenwärtigen Desinfektion der Transportwagen, die, allerdings abseits, auf dem Güterbahnhof erfolgt. Bei der neuen Schlachthausanlage ist zu diesem Zwecke eine besondere Desinfektionseinrichtung vorgesehen.

Nach Erstellung des neuen Schlachthauses in Bern wird der Zeitpunkt gekommen sein, die Frage zu erörtern, ob der Import freigegeben werden soll. Dann könnten die Gemeindebehörden mit gutem Gewissen die Verantwortlichkeit übernehmen, dass eine allfällig im Schlachthaus auftretende Seuche aus demselben nicht verschleppt würde. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber können wir diese Verantwortlichkeit nicht tragen und wir waren deshalb jeweilen gezwungen, Eingaben der hiesigen Metzgermeisterschaft um Zulassung weiterer Importeure in ablehnendem Sinne an die kantonalen Behörden zu begutachten. Damit handelten wir im ureigensten Interesse der Stadt Bern. Denn wenn die Seuche aus dem Schlachthaus in irgend einen Stall verschleppt würde, so würde die Regierung ganz sicher in erster Linie wieder die Einfuhr verbieten und wir hätten dann neuerdings den Zustand der Jahre 1898 und 1899, der die Metzgerschaft schwer schädigte und die Fleischpreise in die Höhe trieb.

Die Metzgerschaft hat die Behauptung aufgestellt und Herr Tschumi versuchte dieselbe zu beweisen, dass durch das Importmonopol das Fleisch verteuert worden sei. Diese Behauptung wurde im Jahre 1903 auch von seiten des Schweinemetzgvereins gegenüber der Gemeindebehörde aufgestellt und der Gemeinderat von Bern unterzog sich der Aufgabe, dieselbe auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Wir zogen bei verschiedenen Gemeindebehörden grösserer Städte Erkundigungen ein und dieselben ergaben, dass das Fleisch an einigen Orten wohl billiger war als in Bern, an andern Orten, auch dort, wo mehrere Importeure waren, dagegen teurer. Wir kamen damals zu der Ueberzeugung und ich wurde durch die von der Regierung dem Grossen Rat unterbreitete Tabelle darin bestätigt, dass die erhöhten Fleischpreise ihren Grund nicht in dem Importmonopol haben, sondern dass da andere und wesentlichere Momente in Frage kommen. Dagegen ist sicher, dass die Fleischpreise steigen und das konsumierende Publikum geschädigt wird, wenn die Grenzen aus vielseuchenpolizeilichen Gründen geschlossen werden müssen.

Wenn die Motion nur dahin tendieren würde, die Regierung zu veranlassen, die ganze Frage noch einmal zu studieren, so könnte ich derselben zustimmen. Dies namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass wir einen neuen Landwirtschaftsdirektor bekommen, der als Fachmann die Sache gründlich zu studieren in der Lage ist und sie vielleicht von einer neuen Seite ansieht. Dagegen kann ich mich aus den erwähnten Gründen mit dem Zweck der Motion, die Konzession an eine einzige Firma abzuschaffen, nicht einverstanden erklären. Ich könnte auch diesem Teil der Motion zustimmen, wenn wir in Bern andere Schlachthausverhältnisse hätten. Aber beim gegenwärtigen Zustand kann die Gemeindebehörde von Bern der Regierung nicht empfehlen, den Import mehr als einer Firma zu bewilligen.

**Wyssmann.** Ich begrüsse die Motion, zwar nicht deshalb, weil ich mit ihren endgültigen Konsequenzen einverstanden wäre, wohl aber weil sie Gelegenheit gibt, Missverständnisse und irrite Anschauungen, die nach und nach im Volk herum entstanden sind, zu zerstreuen. Herr Tschumi war ein eifriger Anwalt der Herren Metzgermeister und man muss zugestehen, dass er die Sache gründlich studiert hat. Ich kann aber trotzdem seinen Intentionen nicht zustimmen.

Im Jahre 1883 erliess die Regierung zum erstenmal eine Verordnung über die Einfuhr fremden Schlachtviehes. In derselben wurde nur verlangt, dass das fremde Vieh in separaten Ställen untergebracht werde, mit andern Vieh nicht in Berührung komme, unter tierärztlicher Aufsicht stehe und so weiter. Ueber die Zeit der Abschlachtung wurde nichts gesagt, sondern man konnte damit so lange warten als man wollte; darin lag eine grosse Gefahr und es brachen wiederholt von den Stallungen, in denen das fremde Vieh untergebracht war, Seuchen aus. Nach und nach wurden strengere Bestimmungen aufgestellt. Es wurde vorgeschrieben, dass die Tiere nur 4 Tage am Leben bleiben dürfen, später nur 2 Tage, wodurch die Gefahr wesentlich verringert wurde. Im Jahre 1896 schloss der Bundesrat die Grenze für die Einfuhr fremden Viehes; dabei wurde den kantonalen Regierungen die Möglichkeit vorbehalten, die Bewilligung zur Einfuhr namentlich von Ochsen und Schweinen zu erteilen. Als bald nachher die inländische Produktion dem Bedarf nicht genügen konnte, ersuchten die Metzger von Bern die Regierung, die Einfuhr fremden Schlachtviehes zu gestatten. Dem Gesuch wurde unter der Bedingung entsprochen, dass auf jeden Platz, auf dem Schlachtvieh eingeführt werden sollte, nur ein Importeur liefern dürfe, da man die Erfahrung gemacht hatte, dass, wenn mehrere Importeure zugleich die Einfuhr besorgten, nachher im Falle des Ausbruches einer Seuche keiner dafür verantwortlich sein wollte und es nachträglich unmöglich war, den Schuldigen ausfindig zu machen, weil die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit in der Regel 5—6 Tage, unter Umständen sogar bis 12 Tage dauert und das Tier, von dem die Ansteckung ausgegangen war, beim Ausbruch der Seuche längst geschlachtet war. Wenn der Schuldige nicht herausgefunden werden konnte, so konnte natürlich auch keiner zur Entschädigung herangezogen werden; wenn dagegen nur ein Importeur da ist, so kann derselbe auch für den Schaden haftbar gemacht werden.

Schon im Jahre 1899 reichte ein G. Strauss-Gasser in Langnau gegen die Verordnung des bernischen Regierungsrates einen Rekurs ein, wurde damit aber abgewiesen.

Im Jahre 1903 reichte der Schweinemetzgverein von Bern das Gesuch ein, es möchte ihm die Einfuhr von Schweinen gestattet werden. Es fand darauf eine Konferenz statt und die Metzger verzichteten am Ende derselben darauf, selbst Schweine einzuführen. Später wurde der Metzgermeisterverband gegründet und derselbe rekrutierte ebenfalls an die Bundesbehörden, wurde aber gleichfalls abgewiesen. Letztes Jahr wurde ein neues Begehr eingereicht und wiederum abgeschlagen.

Die bernische Regierung begründete ihr Vorgehen jeweilen damit, dass die getroffene Massnahme notwendig sei, um der Gefahr der Viehseucheneinschleppung vorzubeugen. Herr Tschumi hat geltend gemacht,

es kommen im Ausland nicht so viele Seuchenfälle vor, aber deshalb sperre man die Grenzen gleichwohl. Diese Behauptung ist nicht richtig. Gegenwärtig gibt es in Italien sehr viele Seuchenfälle, auch in Frankreich gab es solche der Grenze nach. In Deutschland steht es besser, dort wird besser Ordnung gehalten und wir haben von dort weniger zu befürchten, weil wir überhaupt aus Deutschland nur wenig Schlachtvieh einführen, vornehmlich nur Schafe und etwas Schweine. Die Gründe für Aufrechterhaltung des Monopols bestehen also immer noch und werden noch längere Zeit bestehen. Unsere Viehseuchenpolizeilichen Massnahmen haben sich seit 1899 vollauf bewährt und wir tun gut daran, an denselben festzuhalten und jetzt nicht von denselben abzugehen, zumal da erfahrungs-gemäss alle 8—10 Jahre ein Seuchenzug durch ein Land geht. Die Tiere leben durchschnittlich 8 Jahre und wenn diese fort sind, sind die neuen da, die für die Ansteckung empfindlich sind. Die letzte Seuche hatten wir im Jahre 1899, und die Zeit wäre also gekommen, wo sie sich bei uns wiederholen könnte. Darum wäre der Zeitpunkt falsch gewählt, die Viehseuchenpolizei jetzt laxer zu handhaben.

Gegen das Importmonopol macht man namentlich geltend, dasselbe habe die Fleischpreise in die Höhe getrieben, worunter besonders die ärmern Volksklassen leiden. Man spricht immer nur von den Fleischpreisen, nicht aber von den Schlachtviehpreisen. Sie können der Ihnen ausgeteilten Tabelle entnehmen, dass die Schweinepreise letztes Jahr in Bern ungefähr in der Mitte der angeführten Städte sich bewegten, ebenso in den Monaten Januar und Februar dieses Jahres. Bereits vor 4 Jahren, anlässlich eines Begehrens um Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Massregeln, liess die Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Schlachtviehpreise in Bern und andern Städten eine Untersuchung vornehmen und dieselbe förderte das nämliche Resultat zutage: sie standen in Bern etwas über der Mitte. Die Fleischpreise allerdings waren in Bern höher. Wer die Differenz in die Tasche steckt, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Bekanntlich wurde in neuerer Zeit von Berner Metzgern geschlachtetes Schweinefleisch aus Holland zu 1 Fr. 42 per kg eingeführt, aber der Verkaufspreis betrug gleichwohl 2 Fr. 20 bis 2 Fr. 40. Man muss also annehmen, dass es denjenigen, die hauptsächlich gegen das Importmonopol auftreten, weniger darum zu tun ist, das Publikum mit billigerem Fleisch zu versorgen, als darum, ihre Rechnung besser zu finden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, welche Kalamität der Ausbruch einer Seuche im Gefolge hat. Durch die strengern Massnahmen wird nicht etwa bloss die Landwirtschaft geschützt. Als vor 8 und 9 Jahren die Seuche in der Umgebung von Bern ausgebrochen war, wurde auch der Geschäftsverkehr in Bern und Umgebung auf lange Zeit lahm gelegt, es wurden keine Märkte mehr abgehalten, kein Vieh verkauft, die Viehbesitzer kamen nicht zu Geld und konnten infolgedessen auch keine Einkäufe machen, was für das Gewerbe einen grossen Ausfall bedeutete.

Man muss bei der Vergleichung der Fleischpreise auch die Qualität des Fleisches in Betracht ziehen. Dieselbe ist nach übereinstimmendem Urteil in Bern sehr gut und in diesem Fall darf man schliesslich auch etwas mehr bezahlen.

Noch ein paar Worte gegenüber den Bemerkungen des Herrn Motionärs betreffend die Konolfinger-Ver-

sammlung, an der Herr Hess und der Sprechende über die den Kanton Bern, speziell das Oberland schwer schädigende Grenzsperrre referierten, wobei allerdings auch die Motion Tschumi zur Sprache kam. In den Zeitungen wurde mitgeteilt, dass die Grenzsperrre für die Viehzüchter des Oberlandes einen täglichen Schaden von 5000 Fr. bedeute, indem sie jetzt ihre Zuchttiere in dem für den Handel günstigsten Moment nicht absetzen können und sie dann später zu einem billigen Preis verkaufen müssen. Es ist bedauerlich, dass wir die Grenzsperrre über uns ergehen lassen müssen, ob-schon wir gute Ordnung halten und seit Jahren keine Viehseuche mehr hatten. Darum wurden wir beim Bundesrat vorstellig, er möchte dahin wirken, dass die Sperrre gegenüber dem Kanton Bern aufgehoben würde.

Herr Tschumi hat bemerkt, ich habe an der erwähnten Versammlung behauptet, wenn man die Einfuhr freigebe, werden die Metzger von Bern das Vieh in verseuchten Gegenden einkaufen. Das ist früher wiederholt vorgekommen. Herr Hess hat erklärt, dass in den achtziger Jahren im Schlachthaus von Bern jede Woche Seuchenfälle konstatiert worden seien. In jener Zeit hatten wir das Importmonopol nicht. Es ist klar, dass, wenn in einer Gegend die Seuche ausbricht, die Viehbesitzer Angst bekommen, ihre Ware nicht mehr verkaufen zu können und sie zu ganz niedrigen Preisen absetzen. Diesen Umstand benutzten damals die Metzger und kauften billiges Vieh ein, aber die Fleischpreise wurden doch nicht dementsprechend billig. Den jetzigen Inhabern der Konzession muss man das Zeugnis ausstellen, dass sie Ordnung halten und seither sozusagen keine Seuchenfälle mehr vorgekommen sind. In Biel wurden unter dem neuen Regime drei Fälle konstatiert, aber es kann deshalb dem dortigen Importeur kein Vorwurf gemacht werden. In Bern dagegen ereignete sich kein einziger Fall, ob-schon zwei Drittel der hier geschlachteten Ware aus dem Auslande stammt und die Einfuhr unbeschränkt ist, während für die übrigen Plätze eine bestimmte Limite festgesetzt ist.

Die Zahl der eingeführten Ochsen und Schweine ist in den letzten Jahren bedeutend gestiegen und macht ungefähr 11 %, beziehungsweise 7—8 % des gesamten Schlachtviehbedarfes aus. Mit dieser Zunahme der eingeführten Tiere ist auch die Gefahr der Seucheneinschleppung gestiegen und wir haben auch von diesem Gesichtspunkte aus keine Veranlassung, es mit der Viehseuchenpolizei weniger streng zu nehmen. Vom rein landwirtschaftlichen Standpunkte aus könnte man geltend machen, der gegenwärtige Moment eigne sich nicht, die Einfuhr ausländischen Viehes zu erleichtern, da man vielfach klagen hört, die Landwirte können ihre fette Ware nicht oder nicht zu einem den Fleischpreisen entsprechenden Preise absetzen.

Ich will auf die Behauptung nicht eintreten, das Monopol verteuere die Fleischpreise dreimal mehr als der Zolltarif. Das ist nicht gut bemessbar. Auf alle Fälle müssen wir verlangen, dass die Importeure das Importmonopol nicht dazu benützen, die Preise zu steigern. Das ist aber bisher nicht der Fall gewesen und die Konkurrenz vom Inland her ist doch noch so gross, dass die Importeure die Preise nicht ins Ungemessene steigern können.

Herr Tschumi hat ausgeführt, dass 46 Gemeinde-präsidenten das Begehr des Metzgermeisterverbandes unterzeichnet haben. Das ist richtig, aber dabei ist Bern nicht vertreten und speziell die Verhältnisse in

Bern werden angefochten. Vier Vertreter von Gemeinden, welche fremdes Schlachtvieh einführen dürfen, haben unterschrieben, alle übrigen Unterzeichner aber gehören kleinen jurassischen Gemeinden an, welche nie Schlachtvieh einführen und an dieser Frage überhaupt wenig interessiert sind. Der Gemeinderat von Bern hat noch letztes Jahr anlässlich eines Begehrens des Metzgermeisterverbandes sich dahin ausgesprochen, eine Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Massnahmen sei gegenwärtig mit Rücksicht auf die Schlachthausverhältnisse in der Stadt Bern nicht angezeigt.

Herr Tschumi hat auch gesagt, der Verkehr zwischen den Metzgern und Bauern sei ein angenehmer. Ich gebe das zu, aber der Verkehr wäre noch angenehmer, wenn die Metzger mehr bezahlen würden. Uebrigens beklagen sich die Bauern, dass die Metzger zu bequem geworden seien, auf das Land hinauszukommen und lieber fremde Ochsen oder auswärts geschlachtetes Vieh einführen.

Ich hätte mich mit der Motion Tschumi einverstanden erklären können, dass eine Kommission zur nochmaligen Prüfung der Angelegenheit einzusetzen sei, aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass auf jedem Platz nur eine einzige Firma mit dem Import betraut werde. Wer das sei, kann uns gleichgültig sein. Die betreffenden Gemeinden haben in erster Linie den Importeur vorzuschlagen, der Regierungsrat empfiehlt ihn und der Bund erteilt die Bewilligung. Wenn man die Bewilligung einem Zweiten erteilt, dann muss sie auch einem Dritten und Vierten gegeben werden und damit fällt der Erfolg der bisherigen Viehseuchenpolizeilichen Massnahmen dahin. Da die Gemeindebehörde von Bern erklärt, dass sie bis nach der Erstellung des neuen Schlachthauses eine Änderung der jetzigen Ordnung der Dinge nicht befürworten könne, stimme ich ebenfalls für Ablehnung der Motion und empfehle Ihnen, auf dieselbe nicht einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen und die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beschlossen.

### Wahl von Stabsoffizieren.

**v. Wattenwyl**, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ihnen, die im gedruckten Vorschlag aufgeführten drei Hauptleute, für welche uns zum erstenmal die Fähigkeitszeugnisse von der Landesverteidigungskommission zugekommen sind, zu Majoren der Infanterie zu befördern. Bei diesem Anlass möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, in Zukunft diese Ernennungen durch die Regierung vornehmen zu lassen. Allerdings schreibt die Verfassung vor, dass diese Wahlen durch den Grossen Rat zu erfolgen haben. Allein diese Bestimmung stammt noch aus der Zeit, wo das Militärwesen noch Sache der Kantone war. Jetzt handelt es sich lediglich mehr um eine Formalität, denn wir dürfen keine Beförderung vornehmen, wenn nicht das eidgenössische Fähigkeitszeugnis vorliegt, wir können höchstens einen, der zum Major vorgeschlagen ist, nicht wählen. Es würde sich vielleicht empfehlen, die Frage zu prüfen, ob die Vornahme dieser Wahlen in Zukunft nicht dem Regierungsrat zu übertragen sei.

Bei 133 eingelangten gültigen Stimmzetteln werden zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) befördert:

**Gottfried Sägesser**, geb. 1869, letztes Brevet 12. Dezember 1899, von Bannwil, in Büren a. A. (für Bat. 110) — mit 132 Stimmen.

**Johann Jegerlehner**, geb. 1871, letztes Brevet 18. Dezember 1901, von Walkringen, in Bern (für Bat. 36) — mit 129 Stimmen.

**Emil Rickli**, geb. 1872, letztes Brevet 20. August 1902, von Thunstetten, in Laupen (für Bat. 26) — mit 128 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

*Der Redakteur:*  
**Zimmermann.**

### Vierte Sitzung.

Mittwoch den 18. März 1908,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident **Burren**.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Böhme, Bürki, David, Demme, Dürrenmatt, Egli, Flückiger, Graber, Haas, Hamberger, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Kohler, Lanz (Rohrbach), Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Müller (Bargen), Mürset, Nyffenegger, Peter, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Tännler, Vernier, Weber, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Choulat, Citherlet, Cortat, Cueni, Favre, v. Grünigen, Gygax, Hess, Hostettler, Hügli, Kisling, Lohner, Lüthi, Marthaler,

v. Muralt, Probst (Langnau), Roth, Rüegsegger, Spring, Stauffer (Corgémont), Stettler, Trachsel (Bern), Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wysshaar.

**Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend die Schlachtvieheinfuhr.**

Fortsetzung.

(Siehe Seite 172 hievor.)

**Scheidegger.** Ich habe das Gefühl, der Vertreter der Regierung und die beiden nachfolgenden Redner seien etwas vom Sinne der Motion Tschumi abgewichen. Sie haben sich allzusehr auf den Boden gestellt, es handle sich darum, die Vorsichtsmassregeln gegen die Seucheneinschleppung zu vermindern. Das ist nicht der Sinn der Motion Tschumi, sondern der Motionär hat ausdrücklich erklärt, er habe nichts dagegen, wenn man diese Massregeln noch verschärfe. Die Motion tendiert vielmehr dahin, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, die gleichen Vorsichtsmassregeln durchzuführen unter Vermeidung der Unzulässigkeiten, die heute mit denselben verquickt sind. Eine dieser Unzulässigkeiten ist zunächst die, dass Herr Pulver in Bern gleichzeitig Importeur und Metzger ist. Die hiesigen Metzger sind gezwungen, alle ausländischen Ochsen von Herrn Pulver zu beziehen. Stellen Sie sich nun vor, es müsste irgend ein Gewerbe innerhalb einer Gemeinde seine Rohmaterialien von seinem Konkurrenten beziehen. Sie werden ohne weiteres begreifen, dass ein solcher Zustand eine Reihe von Unzukämmlichkeiten im Gefolge hat und es sollte meines Erachtens möglich sein, dieselben zu beseitigen.

Eine zweite Unzulässigkeit ist, dass man einer Firma quasi ein Monopol gibt, sich aber nicht darum bekümmert, wie dasselbe ausgeführt und andern gegenüber ausgebeutet wird. Die Metzger kennen den Ankaufspreis des Vieches im Ausland und wissen, was sie Herrn Pulver in Bern bezahlen müssen; dabei ergibt sich für den Importeur ein zu grosses Benefiz. Der Staat, der einem Einzelnen ein Monopol verleiht, sollte dafür sorgen, dass es nicht in dieser Art und Weise ausgebeutet werden kann. Die Regierung sollte die dahierigen Klagen prüfen und wenn sie sich als berechtigt erweisen, die nötigen Kautelen schaffen, um einer solchen Ausbeutung von Drittpersonen vorzubeugen. Auch hier sollte es nach meinem Dafürhalten möglich sein, Remedur zu schaffen, und ich bin deshalb verwundert, dass die Regierung nicht Hand dazu bieten will, die bestehenden Missstände zu beseitigen. Es mutet einen etwas eigentümlich an, wenn behauptet wird, es sei trotz der eingeführten Untersuchungen des Vieches durch Sachverständige nicht möglich gewesen, die Seucheneinschleppung zu verhindern, seitdem aber ein einziger Importeur das Monopol habe, seien keine Seuchenfälle mehr vorgekommen. Ist der Importeur vielleicht besser qualifiziert, die Untersuchungen vorzunehmen und die Kontrolle auszuüben als die Personen, die dieselben vorher ausführten? Ich halte das nicht für wahrscheinlich und der Grund, warum wir bisher keinen Seuchenfall mehr hatten, muss an einem

andern Ort liegen. Sind es vielleicht die 100,000 Fr. Kautions, die den Importeur veranlassen, gewissenhafter vorzugehen, weil er weiß, dass er für allfälligen Schaden aufkommen muss? Könnten diese Garantien, die heute ein Einzelner leistet, nicht auch auf eine Gruppe abgeladen werden? Ich sehe nicht ein, warum das nicht möglich sein sollte. Es könnte zum Beispiel der kantonale Metzgermeisterverband die gleichen Verpflichtungen übernehmen und die gleiche Kautions stellen, und wenn der Regierung so sehr daran gelegen ist, dass im Schadensfalle ein Einzelner haftbar ist, so könnte sie verlangen, dass der Verband einen Einzelnen stelle, der diese Haftung der Regierung gegenüber übernimmt.

Die Landwirtschaft hat natürlich ein grosses Interesse daran, gegen die Seucheneinschleppung möglichst geschützt zu sein. Allein dieser Schutz soll durch die Motion Tschumi in keiner Weise reduziert werden, sondern wir sind einverstanden, dass derselbe, wenn nötig, in noch weiterem Masse gewährt werde. Die Landwirtschaft hat auch ein Interesse daran, dass das ausländische Vieh nicht zu einem zu billigen Preis eingeführt werde. Von diesem Standpunkt aus begrüßt sie es natürlich, wenn die Metzger an diese oder jene Zwischenhand einen grossen Betrag entrichten müssen, weil so das inländische Vieh dem vom Ausland bezogenen gegenüber konkurrenzfähig bleibt. Es fragt sich aber, ob ein solcher Standpunkt den Forderungen des allgemeinen Wohles gegenüber haltbar ist. Im allgemeinen kommt doch der Konsument in erster Linie, und wenn Ware eingeführt werden muss, sorgt man dafür, dass sie nicht in einer unzulässigen Art und Weise belastet wird. Die Landwirtschaft wird nicht so weit gehen können, dass sie die Einfuhr von fremdem Vieh für unnötig erklärt. Wir sind auf den Import angewiesen und solange das der Fall ist, halte ich es nicht für angezeigt, die Preise künstlich zu verteuern und das daraus entstehende Benefiz einer einzelnen Person zuzuhalten. Es ist jedenfalls begreiflich, wenn sich die Metzger gegen das Ausbeutungssystem wehren, dem sie bisher unterstellt waren. Man kann gewiss solche Verhältnisse, wie sie geschildert wurden, nicht schützen, wonach der Metzger beim Bezug der Ware von dem Importeur, auf den er angewiesen ist, keine Faktur erhalten kann, sondern die Rechnung erst bekommt, wenn das Fleisch verkauft ist, und wobei diese Preise verzeichnet, die nach allgemeinem Gefühl nicht zulässig sind, oder dass ihm der Importeur erklärt, wenn du das und das Stück nicht nehmen willst, so bekommst du überhaupt nichts, oder dass, wenn der Metzger zum Beispiel in einen Gasthof Fleisch liefern will, der Importeur den Drohfinger aufhebt: nimm dich in acht, was du machst, sonst werde ich dir zeigen, mit wem du es zu tun hast. Derartige Verhältnisse können sicher nicht geschützt werden.

Wir sind, wie gesagt, einverstanden, dass Fürsorge gegen die Einschleppung der Viehseuche getroffen wird, aber das kann auf anderem Boden geschehen und darum hätte ich es sehr begrüßt, wenn die Regierung Hand geboten hätte, um die Angelegenheit näher zu prüfen. Möglicherweise würden sich bei genauerer Untersuchung verschiedene Angaben als unrichtig herausstellen. In diesem Fall kann man wieder miteinander reden, aber heute liegt keine Veranlassung zu der Annahme vor, dass die von dem Motionär gemachten Ausführungen nicht zutreffen, und wenn sie sich als richtig erweisen, ist es angezeigt, einzuschreiten und

Wande zu schaffen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, die Sache näher zu prüfen.

**Freiburghaus.** Herr Dr. Tschumi hat heute morgen seine Motion in einem formvollendeten Votum begründet und namentlich darauf hingewiesen, dass die Motion nichts anderes bezwecke als eine Untersuchung der bezüglichen Verhältnisse. Ich erlaube mir, den Wortlaut der Motion noch einmal in Erinnerung zu bringen. Dieselbe lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, eventuell Antrag zu stellen, ob und eventuell in welcher Weise die Bestimmungen über die Schlachtviehiefuhr im Sinne etwlicher Erleichterung abgeändert werden könnten, ohne jedoch dadurch die Gefahr der Viehseuchenverschleppung auch nur im geringsten zu vermehren oder die Landwirtschaft gegenüber den heutigen Verhältnissen zu beeinträchtigen.» Wer von Ihnen will nun den gordischen Knoten lösen, ohne die Gefahr der Seuchenverschleppung auch nur im geringsten zu vermehren oder die Landwirtschaft zu beeinträchtigen, in bezug auf den Import fremden Schlachtviehes Erleichterung zu schaffen? Das ist nicht möglich. Der Motionär hat behauptet, dass infolge der von der Regierung anfangs dieses Jahrhunderts getroffenen Massnahme eine Fleischverteuerung eingetreten sei. Er hat diese Verteuerung des Fleisches einmal auf den neuen Zolltarif und im weiteren auf das sogenannte Einfuhrmonopol zurückgeführt. Es ist notwendig, auf diese zugunsten der Motion angeführten Gründe mit einigen Worten einzutreten.

Die Verteuerung des Fleisches durch den Zolltarif kann als eine sehr mässige bezeichnet werden. Der frühere Gebrauchstarif sah einen Ochsenzoll von 15 Fr. vor; in dem Vertrag mit Italien und Deutschland wurde er auf 32 Fr. erhöht, im Vertrag mit Frankreich dann wieder auf 27 Fr. herabgesetzt. Die Differenz gegenüber dem früheren Gebrauchstarif beträgt also noch 12 Fr. Das macht auf das kg Ochsenfleisch eine Verteuerung von 4 Rp. aus. Wenn man bedenkt, dass der Mehrzoll wenigstens zum Teil vom Produzenten getragen werden muss, so muss die daher entstehende Verteuerung als eine sehr minime bezeichnet werden. In Deutschland zum Beispiel beträgt der Einfuhrzoll für Schlachtvieh 8 Mark per Kilozentner Lebendgewicht, was für ein Stück von 600 kg. 48 Mark oder 60 Fr. ausmacht.

Was die Schlachthausgebühren anbelangt, so sind mir diejenigen von Bern nicht genauer bekannt, dagegen gestützt auf die kürzlich stattgefundene Konferenz bezüglich der Freizonen diejenigen von Genf. Sie betragen 7 Fr. per Stier und 2 Fr. per Kalb und es würde sich jedenfalls empfehlen, in erster Linie in Genf diese Gebühren herabzusetzen, bevor verlangt wird, die Freieinfuhr von Schlachtvieh in noch grösserem Umfang als bisher zu gestatten. Es wurde mir auch gesagt, dass die Gebühren, welche die am Dienstag und Samstag nach Bern kommenden Fleischverkäufer zu entrichten haben, keine bescheidene sind. Ich will darüber keine weiteren Worte verlieren, da dieser Umstand meines Erachtens nicht so sehr ins Gewicht fällt.

Nun wurde aber vom Motionär ausgeführt, dass das Importmonopol der dreifachen Mehrbelastung durch den neuen Zolltarif gleichkomme. Das ist der springende Punkt und wir müssen näher untersuchen, ob die dahierigen Klagen der Konsumenten und die Begehren des Metzgergewerbes, den gegenwärtigen Zu-

stand im Sinne einer Erleichterung abzuändern, begründet sind. Es ist von vorneherein nicht ausser acht zu lassen, dass nicht einzig das von der Firma Pulver nach Bern gelieferte Schlachtvieh für die Preisregelung massgebend ist. Herr Pulver kann die Preise nicht diktieren, sondern die Konkurrenz sorgt schon dafür, dass auch hier die Bäume nicht in den Himmel wachsen; die Preise werden nicht zum mindesten Teil just durch das Dienstag und Samstag von den Landmetzgern in die Stadt gelieferte Fleisch bestimmt. Es wurde auch bereits erwähnt, dass die Metzger der Stadt, statt fremde Schweine zu beziehen, geschlachtetes Schweinefleisch aus Holland bezogen und dabei günstige Preise erzielen. Allein das konsumierende Publikum hat davon nichts zu spüren bekommen, sondern musste nach wie vor das Schweinefleisch gleich teuer bezahlen. Das gleiche würde auch eintreten, wenn die Metzger, wie Herr Tschumi angedeutet hat, statt importierte Ochsen zu kaufen, Fleisch einführen würden. Uebrigens stehen, wie bereits Herr Wyssmann ausgeführt hat, die Fleischpreise in Bern nicht am höchsten, sondern bewegen sich ungefähr in der Mitte. Herr Laur hat eine Zusammenstellung der Fleischpreise im Jahre 1907 in den grössern Verkehrszentren der Schweiz gemacht. Danach kostete das Pfund Ochsenfleisch in Genf im Durchschnitt 93 Rp., Lausanne 87, Neuenburg 91, Yverdon 94, Basel 88, Bern 94, St. Gallen 96 und Zürich 95. Die Behauptung, die Fleischpreise seien in Bern deshalb so hoch, weil hier das Importmonopol bestehe, während sonst überall das freie Spiel der Kräfte walten könne, ist also nicht zutreffend, sonst würde in Zürich und St. Gallen, wo die Einfuhr von Schlachtvieh frei gegeben ist, das Fleisch nicht teurer sein als in Bern. Das Kalbfleisch kostete im Durchschnitt in Genf 1 Fr., Lausanne 1 Fr. 01, Neuenburg 1 Fr. 20, Yverdon 92 Rp., Basel 1 Fr. 16, Bern 1 Fr. 11, St. Gallen 1 Fr. 21 und Zürich 1 Fr. 20. Auch hier haben wir die gleiche Erscheinung, dass St. Gallen und Zürich höher stehen als Bern. Einzig beim Schweinefleisch war der Preis in Bern 3 Rp. höher als in Zürich. Angesichts dieser Zahlen kann von einer Benachteiligung der Konsumenten Berns gegenüber denjenigen anderer Städte bezüglich des Fleischpreises nicht gesprochen werden.

Die Regierung des Kantons Bern hat im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit gehandelt, wenn sie im Jahre 1900 unter dem Eindruck der damaligen Verhältnisse, wo die Seuche in der Umgebung der Stadt Bern, im Oberaargau und im Oberland ausgebrochen war und eine vollständige Stockung des Verkehrs herbeiführte, nur je eine einzige Firma mit dem Schlachtviehimport betraute. Wir haben mit diesem System die besten Erfahrungen gemacht und die traurigen Erscheinungen, die Ende der 90er Jahre zutage getreten sind, haben sich seither nicht wiederholt. Das liegt nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch der Industrie, des Handels, des Verkehrs und des Gewerbes, die unter den Folgen eines Seuchenbruches schwer zu leiden hätten. Wir haben seit 8 Jahren im Kanton Bern keine Seuchenfälle mehr gehabt, während gerade in denjenigen Städten, wo man das freie Spiel der Kräfte walten liess, wiederholt Seuchenfälle vorgekommen sind. Es liegt daher wirklich kein Grund vor, die bestehende Ordnung der Dinge zu ändern.

Man stossst sich daran, dass einzig die Firma Gebrüder Pulver und nicht auch andere, zum Beispiel

der Metzgermeisterverband, mit der Schlachtviehiefuhr in die Stadt Bern betraut worden sind. Ich betone ausdrücklich, dass der Firma Pulver das Zeugnis einer durchaus seriösen Importfirma ausgestellt werden kann. Sie kaufte ihre Ware nicht in verseuchten Gegenden an, wo sie sie viel billiger hätte bekommen können als anderswo. Wenn zum Beispiel in einem Bezirk Italiens die Seuche ausbricht, werden die Tiere zu 60% des eigentlichen Wertes abgegeben und der Importeur hätte von diesem Gesichtspunkte aus ein grosses Interesse daran, dort seine Einkäufe zu machen. Aber die Firma Pulver hat das nie getan und zwar nicht etwa bloss wegen der Kaution von 100,000 Fr., die sie hinterlegt hat — die spielt nur eine kleine Rolle — sondern weil sie den Beweis erbringen wollte, dass sie den Handel gewissenhaft betreibt. Sie bezog ihr Vieh stets aus den Mästereien in durchaus seuchenfreien Bezirken und es ist denn auch tatsächlich bis heute kein Seuchenfall bei ihr vorgekommen. Wir tun besser, das Beispiel von Zürich oder St. Gallen, wo verschiedene Importeure Vieh einführen dürfen, nicht nachzuahmen, weil gerade infolge des dortigen Verfahrens die Seuche wieder ausgebrochen ist. Die Gutmütigkeit des Berner Volkes und der Berner Regierung kann nicht so weit gehen, von der Aufrechterhaltung der bei uns im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit erlassenen Bestimmungen abzugehen, zumal da wir einen Viehstand besitzen, wie kein anderer Kanton. Der Wert des bernischen Viehstandes beträgt über hundert Millionen Franken. Wir befassen uns nicht nur mit der Milchindustrie und der Mästerei, sondern namentlich mit dem Export. Die Viehzüchter des Ober- und Unterlandes wissen, welch gewaltige Schädigung es bedeutet, wenn angeblich aus Gründen der Viehseuchengefahr die süddeutschen Staaten im Interesse der Landwirtschaft und der Allgemeinheit uns gegenüber die Grenzen schliessen. Wir müssen darum uns doppelt davor hüten, zu Massnahmen die Hand zu bieten, welche die Möglichkeit der Viehseucheneinschleppung eröffnen würden. Sobald auf einem und demselben Platz verschiedene Importeure liefern dürfen, verteilt sich das Verantwortlichkeitsgefühl auf mehrere und verringert sich; ein einzelner Importeur würde nicht mehr für andere das Risiko tragen wollen und es ist Tatsache, dass nicht einmal der bernische Metzgermeisterverband sich hiezu bereit erklärte. Es wurde von ihm verlangt, dass alle Mitglieder des Verbandes sich solidarisch erklären; sie lehnten es aber ab. Wenn die Metzger sich so verhalten, ist es begreiflich, dass die Regierung nach wie vor daran festhält, dass die Importbewilligung nur einer einzigen Firma zu erteilen ist.

Eine andere Frage ist die, ob der Importeur für die Stadt Bern notwendigerweise die Firma Gebrüder Pulver sein muss. Das ist meines Erachtens nicht notwendig, sondern es kann auch eine andere Firma diese Bewilligung erhalten, zum Beispiel auch der bernische Metzgermeisterverband, sobald er sich solidarisch erklärt. Uns ist die Hauptsache, dass durch den Schlachtviehimport nicht die Seuche eingeschleppt wird. Sobald irgend ein anderer Mann die nötige Garantie dafür bietet, wie es bis dahin durch die Gebrüder Pulver in muster-gültiger Weise geschehen ist, sind wir die letzten, die nicht Hand dazu böten, dass in dieser Beziehung eine Aenderung eintrete. Wir brauchen aber der Regierung keinen besonderen Auftrag zu geben, dass sie die Frage prüfen soll, sondern sie hat sie seit Jahren

untersucht und ich habe das Zutrauen zu der Einsicht der Regierung, dass sie im gegebenen Moment vielleicht eine solche Aenderung eintreten lassen wird, sobald der neue Importeur die nötige Garantie bietet. Jedenfalls ist ein Misstrauen gegenüber der Regierung in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt.

Noch einige wenige Worte an die Adresse des Herrn Scheidegger. Er hat gesagt, man solle die Motion annehmen, dabei aber die nötigen Vorsichtsmassregeln nicht ausser acht lassen, sondern sie im Gegenteil noch verschärfen. Wie soll man aber die Massregeln noch verschärfen, wenn die Motion vorschreibt, dass sie im Sinne der Erleichterung getroffen werden sollen? Das ist unmöglich.

Es wurde geltend gemacht, das Monopol sei in einer Art und Weise ausgebeutet worden, dass die Fleischpreise stiegen. Ich wiederhole, dass das durch die Tatsachen keineswegs bewiesen ist und anhand der vorliegenden Tabelle nicht bewiesen werden kann. Wenn Herr Scheidegger ausgeführt hat, dass die Landwirte im allgemeinen gegen die Erheblicherklärung der Motion seien, weil sie sich vor der Seucheneinschleppung fürchten, so unterschreibe ich das Wort für Wort. Dagegen kann ich den andern Grund nicht gelten lassen, die bernische Landwirtschaft sei im Interesse einer künstlichen Steigerung der Preise für inländisches Schlachtvieh gegen die Motion. Diesen Standpunkt nehmen wir nicht ein, sondern uns ist es in erster Linie um Verhinderung der Seucheneinschleppung zu tun. Sie werden mit Rücksicht auf die grossen Schädigungen, die eintreten können, begreifen, dass wir gegen jeden Versuch, bezüglich der Schlachtviehiefuhr Erleichterungen zu treffen, mit aller Energie Front machen müssen.

Ich möchte Sie im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit und gestützt auf die guten Erfahrungen, die wir mit dem jetzigen System seit Jahren gemacht haben, ersuchen, die Motion Tschumi abzulehnen und der Regierung in dieser Angelegenheit das Zutrauen entgegenzubringen, das sie verdient.

**Witschi.** Es ist nicht richtig, dass wir in landwirtschaftlichen Kreisen von vorneherein auf Ablehnung der Motion tendieren. Nur muss uns daran gelegen sein, dass bei einer allfälligen Prüfung der Angelegenheit die landwirtschaftlichen Interessen nicht weniger gut, sondern eher noch besser als bisher gewahrt werden. Ich möchte Herrn Tschumi ersuchen, seine Motion dahin abzuändern, dass die Regierung die Frage untersuche und uns später Bericht und Antrag bringe. Wir haben uns in der Landwirtschaft unter der bisherigen Ordnung der Dinge nicht zu beklagen gehabt, wir waren gegen die Seucheneinschleppung geschützt, aber landauf, landab beklagen sich die Metzger über das Einfuhrmonopol und die Regierung soll einmal untersuchen, ob ihnen auf die eine oder andere Weise entgegengekommen werden kann, ohne dass die Interessen der Landwirtschaft geschädigt werden.

**v. Wattenwyl**, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Witschi scheint über den Geschäftsgang nicht ganz orientiert zu sein. Die von ihm gewünschte Prüfung hat bereits stattgefunden. Die Motion ist seinerzeit der Regierung überwiesen worden, wir haben dieselbe zur Berichterstattung an das Sanitätskollegium gewiesen

und ich bin beauftragt worden, gestützt auf das Resultat der vorgenommenen Prüfung die Motion in dem Sinne zu beantworten, wie es geschehen ist.

**Witschi.** In diesem Fall möchte ich beantragen, die Motion erheblich zu erklären.

**Reimann.** Der Motion Tschumi haftet unbedingt der Fehler an, dass sie sich über den an die Regierung zu erteilenden Auftrag zu wenig klar ausspricht. Denn damit, dass man die Regierung beauftragen will, zu untersuchen, in welcher Weise die Situation einiger Metzgermeister oder einiger Korporationen der Metzger zu verbessern sei, ist jedenfalls der Kern der Frage nicht berührt. In der vorwürfigen Frage handelt es sich für die betreffenden Städte nicht darum, das Importmonopol von einer Hand in die andere zu spielen, sondern dafür zu sorgen, dass das konsumierende Publikum billigeres Fleisch bekommt. Mit der Uebertragung des Monopols an den Metzgermeisterverband ist noch nicht die Sicherung geschaffen, dass das Fleisch verbilligt werde. Denn auch beim Metzgermeisterverband besteht das Bestreben, die Preise nicht zu verhunzen, sondern ihr Berufsinteresse geht selbstverständlich dahin, möglichst hohe Verkaufspreise zu erzielen, um bestehen zu können. Ich weiss mich frei von jeder Antipathie oder Sympathie für diese oder jene Gruppe, ich habe vor allem das Interesse der konsumierenden Bevölkerung im Auge. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich die Motion Tschumi zur Annahme empfehlen. Dieselbe müsste allerdings noch eine Erweiterung erfahren und es müsste der Regierung der Auftrag erteilt werden, nicht nur zu untersuchen, wie für die Metzgermeister und ihren Verband eine Erleichterung geschaffen werden kann, sondern namentlich auch die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise die Verhältnisse zugunsten des konsumierenden Publikums im Sinne einer Reduktion der Fleischpreise verbessert werden können. Das ist der Kernpunkt der ganzen Frage. Dass die Fleischpreise auf einer unerhönten Höhe angelangt sind, wurde Ihnen heute morgen nachgewiesen und das Bestreben verschiedener Stadtverwaltungen, durch die Einfuhr von Meerfischen eine etwelche Konkurrenz auf den Markt zu bringen, deutet darauf hin, dass man sich namentlich in städtischen Verhältnissen der grossen Gefahr vollauf bewusst ist, die darin liegt, wenn die Fleischpreise noch mehr erhöht werden und eine Unterernährung des Volkes zu verzeichnen ist. Eine ganze Anzahl von Stadtverwaltungen hat entweder durch ihre eigenen Organe oder in Verbindung mit Konsumgesellschaften diesen Winter jeden Markttag so und so viel Zentner Meerfische auf den Markt bringen lassen und die Fische fanden einen riesigen Absatz. Damit ist ohne weiteres bewiesen, dass die städtische Bevölkerung nicht mehr in der Lage ist, die unbedingt zu hohen Fleischpreise zu bezahlen. Angesichts dieser Tatsache entsteht nicht nur für die Metzgerschaft, sondern auch für die vielfliefernde Landwirtschaft die Gefahr, dass die Bevölkerung sich nach und nach an den Fischgenuss gewöhnt und infolgedessen der Fleischkonsum zurückgeht. Es wäre also zu untersuchen, ob nicht dieser Gefahr entgegentreten werden könnte, indem man Mittel und Wege ausfindig machen würde, die Fleischpreise zu reduzieren.

Es könnte auch noch geprüft werden, ob nicht das Monopol, das nun einige Viehimporteure besitzen, den

Gemeinden übertragen werden könnte und diese den Import von Schlachtvieh zu besorgen hätten, indem sie einen Metzgermeister, der ein Gemeindebeamter und angemessen zu besolden wäre, mit diesem Dienst betrauen würden. Ich hatte Gelegenheit, in dieser Frage mit dem Kantonstierarzt zu sprechen und er hat mir erklärt, er würde es gerne sehen, wenn einmal eine Gemeinde einen solchen Versuch machen würde; er glaube, auch die Landwirtschaft und die Regierung würden ein solches Gemeindemonopol nicht ungern sehen. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen und Verordnungen ist ein solches Vorgehen ausgeschlossen, aber auch dieser Punkt könnte einer Prüfung unterzogen werden.

Die Motion Tschumi bietet also der Regierung ein dankbares Feld der Untersuchung und Prüfung und wenn der Wortlaut derselben dahin abgeändert würde: «Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht, unter ausdrücklicher Wahrung aller seuchenpolizeilichen Vorschriften, im Interesse der allgemeinen Volksnährung eine Änderung der Bestimmungen über den Schlachtviehimport erzielt werden könnten», so wäre damit der Regierung eine dankbare Aufgabe gestellt. Wir wollen nicht nur geprüft haben, ob dieser oder jener Importeur das Schlachtvieh einführen soll, das ist schliesslich nicht die Hauptache, sondern das Wesentliche ist, dass untersucht wird, ob nicht, angesichts der durch den neuen Zolltarif und die übrigen Verhältnisse auf dem Weltmarkt auf der ganzen Linie eingetretenen Preiserhöhung, durch den Bund und namentlich durch die kantonalen Regierungen gewisse Sicherungen geschaffen werden können. Nicht das Interesse dieser oder jener Importfirma und nicht das Interesse der Metzgerschaft steht im Vordergrund, sondern das Interesse des konsumierenden Publikums und in diesem Sinne möchte ich die Motion Tschumi in der erwähnten Form zur Prüfung an die Regierung gewiesen wissen. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Behauptungen des Motionärs nicht richtig sind und der Regierung kein anderes Mittel zur Verfügung steht als die Uebertragung des Importmonopols an eine einzige Firma, dann werden auch die Klagen gegenüber unseren Importfirmen verstummen müssen und es wird überall das Gefühl aufkommen, dass die Sache in guten und besten Händen ist.

Ich glaube, man sollte auch von der landwirtschaftlichen Seite den erwähnten Antrag akzeptieren. Wenn es richtig ist, dass die erhöhten Viehpreise nicht auf das Importmonopol und auch nicht auf den Zolltarif zurückzuführen sind, dann muss man doch untersuchen, was zur Verteuerung des Fleischpreises beigetragen hat. Die Regierung, die die Hüterin und Wahrerin nicht nur eines Teiles der Landesinteressen, sondern der allgemeinen Interessen aller Volksschichten ist, sollte mit Freuden an diese Aufgabe herantreten, wäre es auch nur, um den Beweis zu erbringen, dass die Behauptung, die Interessen des konsumierenden Publikums seien schlecht gewahrt, auf unrichtigen Voraussetzungen basiert. Ich möchte Sie ersuchen, die Motion in der revidierten Fassung anzunehmen und die Regierung zu beauftragen, in dem erwähnten Sinne entweder allein oder in Verbindung mit einer Kommission von Interessenten, die aus Vertretern der Städte, der Metzgervereinigungen, der Importeure — auch diese möchte ich nicht ausschliessen — der Landwirtschaft und so weiter bestehen könnte, die gewünschten Untersuchungen vorzunehmen. Man hat schon wie-

derholt Kommissionen zur Prüfung derartiger allgemeiner Fragen eingesetzt, die ein weniger grosses Interesse beanspruchen könnten als die Frage der Versorgung unserer Bevölkerung mit gesundem und gutem Fleisch. Der Staat sollte die dahерigen Kosten und Mühe nicht scheuen, wäre es auch nur zur Beruhigung derjenigen Kreise, die gegenwärtig das Gefühl haben, sie werden gegenüber der Landwirtschaft und ihren Interessen hintangestellt. Ich erlaube mir also, die Motion Tschumi in der angedeuteten Weise abzuändern und Ihnen deren Annahme zu empfehlen.

**Tschumi.** Was Herr Kollega Reimann soeben ausgeführt hat, glaube ich heute morgen ebenfalls deutlich und genugsam entwickelt zu haben. Allerdings konnte ich im Hinblick auf die grosse Materie, die ich zu bewältigen hatte, in der kurzen Zeit auf jeden einzelnen Gedanken nicht in erschöpfer Weise eintreten, aber aus meinen heutigen Darlegungen kann nichts anderes hervorgehen, als dass ich eine Verbesserung der Importverhältnisse mit Rücksicht auf die allgemeine Volksernährung und nicht mit Rücksicht auf die Interessen eines einzelnen Berufsverbandes wünsche. Wenn die Metzger dem Importeur per kg Ochsenfleisch 4—5 Rp. und per kg Schweinefleisch  $6\frac{1}{2}$  Rp. mehr bezahlen müssen, so wirkt das jedenfalls fleischverteuernd. Die Metzger müssen unbedingt diese Belastung auf die Allgemeinheit abwälzen, indem sie sonst dem Ruin entgegengehen würden. Es ist konstatiert, dass auf dem Platze Bern, während eine einzige Firma sich Millionen erworben hat, auf der andern Seite eine ganze Berufsklasse immer ärmer und ärmer geworden ist (Heiterkeit). Ich trete unbedingt der Ansicht entgegen, dass die bernischen Metzgermeister auf dem Fleisch lukriert haben; sie haben im Gegenteil, mit Rücksicht auf die teuern Ankaufspreise, verhältnismässig sehr billige Verkaufspreise gehabt.

Ich bin bereit, eine etwelche Abänderung der Motion sowohl im Sinne der Anregung des Herrn Freiburghaus wie im Sinne des Antrages Reimann vorzunehmen. Ich möchte es den Landwirtschaftern durchaus ermöglichen, der Motion zuzustimmen, indem ich nichts anderes bezecke als eine objektive Prüfung der Verhältnisse durch eine gemischte Kommission, die aus Landwirtschaftern, Veterinären, Volkswirtschaftern, Metzgern und meinewegen auch aus Viehimporteuren bestehen soll. Ich möchte der Anregung Freiburghaus in der Weise entgegenkommen, dass ich den Passus «im Sinne etwelcher Erleichterung» streiche und dem Antrag des Herrn Reimann will ich in der Weise Rechnung tragen, dass ich im zweiten Satz: «Es wird demnach vornehmlich die Frage zu prüfen sein, ob nicht die Aufhebung des für einige wenige Firmen . . . . .» nach «ob» die Worte einschalte: «im Interesse der allgemeinen Volksernährung». Damit sind beide Anregungen berücksichtigt und die gemischte Kommission hat volle Freiheit, die Untersuchung in der ihr gutschneindenden Weise zu führen.

**M. Rossel.** Ceux qui, d'une manière tout à fait impartiale, suivent la discussion générale, s'y intéressent extrêmement, car il s'agit d'une question vitale pour la population, de savoir comment on peut arriver à se nourrir d'une façon plus substantielle.

Monsieur le président et Messieurs, je crois devoir vous rendre attentifs à une chose très sérieuse.

Il nous est parfaitement indifférent que ce soit M. Pulver, l'association des bouchers ou quelqu'un d'autre qui introduise la viande de boucherie dans le canton de Berne. Nous ne discuterons pas non plus la question de savoir si MM. Pulver gagnent ou perdent de l'argent dans ce commerce. Cela ne nous regarde absolument pas. Nous constatons un fait très positif en faveur du système actuel, c'est que la méthode employée par le gouvernement pour importer la viande de boucherie a eu un grand succès, puisque les épidémies et les maladies épidémiques du bétail ont diminué. Cela est un résultat dont l'importance n'échappe certes à personne. Seulement nous pouvions nous demander si c'était suffisant, et si je prends la parole c'est pour relever une expression dont M. Reimann s'est servi. M. Reimann vous a rendu attentifs au fait que le prix de la viande commence à inquiéter plus ou moins la population et nous devons nous demander si réellement l'alimentation dans le canton de Berne, en ce moment, est absolument suffisante.

M. Reimann dit que plusieurs localités ont commencé à introduire d'autres substances devant remplacer la viande; il a annoncé aux cultivateurs que de grandes opérations commerciales se faisaient dans le but de procurer au canton une nouvelle nourriture, renfermant des substances à peu près analogues à la viande, ainsi le poisson. Si vous, cultivateurs, poursuivait-il, vous n'êtes pas d'accord pour prendre des mesures en vue de la vente à meilleur marché de la viande, vous risquez alors d'avoir une concurrence qui serait désastreuse pour l'agriculture.

Ceci m'engage à faire une observation — et je tiens à ce que la communication que je ferai soit retenue — à cause des responsabilités qui pourraient plus tard être encourues.

Hier, M. Scherz, à propos d'une question qui ne se rattache pas directement à celle-ci, faisait une observation extrêmement juste, en ce qui concerne l'emploi du lait dans le canton de Berne. Je crois pouvoir dire qu'il a raison en émettant l'idée qu'on ne produit pas assez de lait dans le canton de Berne pour la nourriture populaire. On prétend même que dans certaines vallées le lait se vend trop cher, qu'on le réserve aux étrangers, qui le payent cher, et aux jeunes taureaux. Ce n'est que lorsque les touristes et les jeunes taureaux en ont suffisamment, qu'on en donnerait, s'il en reste, aux enfants.

Si cela est vrai, il est évident que cela peut avoir des conséquences bien fâcheuses.

Il en est de même pour ce qui concerne la consommation de la viande. Une enquête sur la consommation du lait et de la viande s'impose.

En citant ces faits, je me base sur les travaux scientifiques faits dans cette direction. Si, Messieurs, nous dépensons des sommes considérables pour l'instruction, pour les études scientifiques, c'est bien le moins d'appliquer le progrès qui devrait en résulter. Et si jamais nous avons eu l'occasion de faire l'application d'une étude scientifique, c'est assurément aujourd'hui.

Vous vous souvenez tous des grands travaux et des résultats que nous devons à Petenkofer, travaux suivis et continués actuellement par un grand nombre de savants, qui nous ont appris ce que nous ne savions pas il y a dix ans, la quantité de nourriture que doit recevoir un homme pour son entretien journalier. Il est établi qu'un adulte doit absorber de 100 à 120

grammes d'albumine pour sa nourriture quotidienne. Cette quantité d'albumine ne doit pas être réduite. De plus, un tiers de cette quantité doit être de l'albumine de viande, et il ne peut pas être remplacé par l'albumine du poisson ou du gibier, de la pomme de terre ou d'un autre légume. Si vous vouliez nourrir quelqu'un avec de la pomme de terre, en vous basant sur la quantité d'albumine que doit recevoir un adulte, il faudrait lui faire absorber chaque jour 10 kg. de pommes de terre. Il est absolument impossible de nourrir un individu d'une manière rationnelle, sans observer les lois de la nutrition établies par le progrès scientifique. Nous sommes moralement obligés de donner aux enfants la quantité de lait et aux adultes la quantité d'albumine exigée par l'organisme pour le maintien de la force physique du corps et le développement moral de l'individu, comme le prescrivent les lois de la nutrition rationnelle.

Or, il me semble que cette question peut parfaitement être étudiée. Nous avons une occasion excellente pour cela. Il ne s'agit point pour nous de discuter la question dans le sens de M. Tschumi, de savoir s'il faut retirer le monopole à celui-ci pour le donner à celui-là, mais d'appuyer M. Reimann dans son désir de voir la question de l'alimentation prise en considération.

On sait que la tuberculose se propage dans les milieux où la nourriture laisse à désirer, et qu'on peut la guérir avec de l'air pur, du soleil, de la lumière et une nourriture normale; l'Etat doit s'en préoccuper, puisque le peuple a voté une loi dans le but de combattre la tuberculose. Je crois donc que la motion, telle que vient de la modifier M. Reimann, peut parfaitement être acceptée par le gouvernement, car il s'agit d'un moyen pour prévenir le mal. Nous ne voulons pas dire par là que le gouvernement n'a rien fait, au contraire un notable progrès a été accompli, progrès constaté par la diminution des maladies du bétail, mais il y aurait danger à s'arrêter en route, à dire que tout est bien dans le meilleur des mondes, et qu'il n'y a rien à changer. Le gouvernement déclare bien qu'il ne perdra pas la question de vue, et nous en sommes certains, mais nous savons comment cela se fait en pratique. Aussitôt que la motion serait renvoyée on aurait l'assentiment du Grand Conseil pour abandonner la question à elle-même et elle mérite mieux que cela.

Permettez-moi de vous rendre attentifs à un danger pour l'agriculture elle-même si nous ne prenons pas de moyen terme.

M. Reimann a fait allusion à l'introduction des poissons comme nourriture devant compenser l'albumine de la viande de boucherie; ce moyen est peu redoutable et ne peut qu'être utile, mais insuffisant; il se prépare tout autre chose, c'est l'introduction de la viande sous une autre forme que celle connue jusqu'à aujourd'hui. Je puis vous assurer que d'ici peu longtemps il est possible que l'agriculture bernoise soit surprise de voir arriver sur le marché une concurrence à laquelle elle ne s'attendait pas, concurrence ayant de l'analogie à celle faite à notre agriculture il y a bien des années, dans le domaine des céréales. Vous savez que le canton de Berne, il y a un certain nombre d'années, cultivait le blé en grand. Des coalitions se formèrent pour l'importation. Et quelle en est la conséquence? Le pain à bon marché, à tellement bon marché que l'agriculture chez nous a été

forcée d'abandonner pour ainsi dire la culture des céréales. Nous concentrons toutes nos forces actuellement à relever l'agriculture, par la culture des fourrages de bonne qualité, dans le but de la production de la viande, et surtout du lait. Il ne faudrait pas que tout ce qu'on a fait chez nous dans ce but soit perdu, nous devons retirer un bénéfice des travaux de nos stations agricoles et des sacrifices de l'Etat en faveur de l'agriculture. Or, il y a déjà quelques années, que les importateurs ont essayé — mais cela ne leur a pas encore réussi complètement — l'introduction de la viande à basse température; mais les essais continuent. Des médecins ont entre autre constaté qu'à Vienne, en Autriche, la consommation de la viande était insuffisante. Et dans un rapport pertinent, une commission spéciale a attribué à ce fait une certaine décadence de la population. Le peuple auquel on ne donne pas l'occasion de se nourrir d'une façon normale peut, momentanément, remplacer par une autre nourriture que la viande, ses forces physiques, mais sa force intellectuelle s'affaiblit. C'est un fait absolument historique.

On s'occupe donc en Autriche de cette question, on cherche un palliatif dans la viande importée à bon marché, conservée par le froid.

Les passagers des transatlantiques qui arrivent à Trieste sont nourris avec de la viande achetée en Amérique, transportée dans les vaisseaux dans des chambres refroidies à une température de 10 degrés au-dessous de zéro. La viande se conserve indéfiniment fraîche à cette température, malgré son double passage sous l'équateur.

Pour que cette viande soit parfaite il y a une seconde condition à remplir, elle doit être consommée aussitôt ou peu après son dégel. C'est pourquoi l'introduction de cette viande à basse température n'a pas pu se généraliser, jusqu'à aujourd'hui, comme produit d'importation, l'organisation technique était insuffisante, les frais étaient encore considérables, pour la production et surtout le maintien du froid, ce moyen qui ne s'est pas généralisé. Actuellement les bateaux dont je parle ne prennent pas seulement à la station de départ la viande nécessaire jusqu'à Trieste, mais aussi celle dont ils ont besoin pour retourner en Amérique. J'ai eu l'occasion d'apprécier cette viande et tous ceux qui ont voyagé sur les transatlantiques savent combien elle est succulente. La viande conservée à basse température est une nourriture de premier ordre; excellente, au point de vue hygiénique. Pour la transporter dans les villes, que reste-t-il à faire? A construire des wagons organisés comme les chambres où on produit le froid dans les vaisseaux. Il faut qu'en arrivant dans la ville cette viande puisse également être transportée dans un local à basse température. Et sur ce sujet vous lirez ces jours que le ministère français vient de s'occuper de cette question. M. Emile Loubet, ancien président de la république, est à la tête d'un congrès et d'une exposition, qui s'organise pour le mois de juillet prochain, et qui s'occupera de l'industrie des basses températures et des appareils produisant le froid. Cette exposition sera des plus intéressantes au point de vue des progrès techniques en général, et peut-être qu'elle donnera la solution de l'alimentation à meilleur marché et à de meilleures conditions.

Ce sont là des choses à examiner, qui n'ont rien de commun avec MM. Pulver & Cie, mais qui doivent être connues de tout le monde, car elles peuvent avoir de

grandes conséquences au point de vue du développement général. Nous pouvons ainsi, sans vouloir faire opposition au gouvernement, accepter la motion modifiée de M. Reimann, ceci dans l'intérêt général et l'intérêt même de l'agriculture qui aurait immédiatement à prendre des mesures si l'importation de la viande des pays où on la produit bon marché devait se généraliser par le moyen du froid.

Je suis donc pour le renvoi de la motion au gouvernement, dans le sens que j'ai indiqué.

**Guggisberg.** Ich habe heute vormittag die Motion Tschumi, soweit sie dahin ging, es sei zu untersuchen, ob nicht statt eines zwei oder mehrere Importeure zulassen seien, bekämpfen müssen. Die von Herrn Reimann vorgeschlagene abgeänderte Fassung, welche die Regierung einladet, ganz allgemein zu untersuchen, ob nicht unter voller Wahrung der Schutzmassregeln gegen die Seucheneinschleppung das sehr wichtige Nahrungsmittel, Fleisch, billiger beschafft werden könnte, kann ich dagegen sehr wohl akzeptieren.

#### A b s t i m m u n g .

##### E v e n t u e l l :

Für die Fassung Tschumi (gegenüber der Fassung Reimann) . . . . . Minderheit.

##### D e f i n i t i v :

Für Erheblicherklärung der Motion in der Fassung Reimann . . . . . 84 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 48 »

---

### Interpellation der Herren Grossräte Bühlmann und Mitunterzeichner betreffend die Entweichungen aus der Strafanstalt Thorberg.

(Siehe Seite 137 hievor.)

**Bühlmann.** In der letzten Zeit erschien fast regelmässig in den Zeitungen die Notiz, dass in Thorberg wieder ein Sträfling ausgebrochen sei. Diese häufig wiederkehrende Nachricht erregte Aufsehen. Nach einer von mir gemachten Zusammenstellung entwichen im Jahre 1903 7 Sträflinge aus Thorberg, 1904 5, 1905 9, 1906 15, 1907 11 und in den beiden ersten Monaten des laufenden Jahres bereits 4. Von den 51 Entweichungen fanden 36 bei landwirtschaftlichen Arbeiten statt, 3 bei Arbeiten in Werkstätten, 4 aus den Zellen und 7 aus dem Krankenzimmer, der Küche und so weiter. Der Umstand, dass die meisten Sträflinge bei den äussern Arbeiten entwichen, beweist, dass dort jedenfalls etwas nicht in Ordnung ist. Man hat etwa sagen hören, es fehle an der Verwaltung, allein ich glaube, wenn gegenüber der Verwaltung Aussetzungen gemacht wurden, so beziehen sie sich eigentlich mehr auf andere Punkte, welche die Entweichungen als solche nicht direkt angehen. Es mag auch sein, dass in dem alten Bau von Thorberg die Zellen etwas zu wenig gut eingerichtet sind, aber die geringe Zahl von Sträflingen, die aus den Zellen ausgebrochen sind, spricht dafür, dass hier nicht die Hauptursache ist.

Es fehlt auch an der Bewachung. Früher besorgten Landjäger diesen Dienst. Sie bewährten sich nicht und es wurden Zivilwächter angestellt. Aber auch mit diesen hat man nicht gute Erfahrungen gemacht und es wurden in letzter Zeit wieder Landjäger und zwar mehr als früher beigezogen. Dann ist nicht ausser acht zu lassen, dass nach Thorberg die bösen und namentlich die rückfälligen Verbrecher verbracht werden, während die Qualität der Sträflinge auf dem Grossen Moos etwas besser ist. Im weitern spielt namentlich die örtliche Lage der Strafanstalt Thorberg eine grosse Rolle bei den Entweichungen. Das Terrain ist sehr coupiert, es sind sehr viele Wälder und nirgends ist das Land auf ein paar hundert Meter offen. Diese topographische Beschaffenheit der Gegend begünstigt die Entweichungen der Sträflinge, die auf dem Felde beschäftigt werden, und wenn man dieselben verhindern wollte, müsste man hinter jeden einzelnen Mann einen Landjäger stellen. Das radikalste Mittel, den Entweichungen vorzubeugen, wäre die Verlegung der Strafanstalt Thorberg an einen andern Ort, wo die Insassen besser und mit geringeren Kosten überwacht werden könnten. Die Staatsdomäne in Thorberg könnte für andere Zwecke Verwendung finden, zum Beispiel für die Errichtung der neuen Irrenanstalt, deren Unterbringung in den Gemeinden unseres Kantons eine so grosse Aufregung hervorruft. Auch klagt man immer darüber, dass unsere Armenanstalten eine grosse Zahl bösartiger Pfleglinge beherbergen, die anderweitig untergebracht werden sollten, und hiefür würde sich unter Umständen die Domäne in Thorberg ebenfalls eignen. Wenn man sich nicht entschliessen kann, die Strafanstalt Thorberg zu verlegen, so schränke man wenigstens den landwirtschaftlichen Betrieb ein oder gebe ihn ganz auf und beschäftige die Sträflinge in den Werkstätten, wo die Entweichungen viel weniger möglich sind als bei der Arbeit auf dem Felde. Jedenfalls muss auf irgend eine Weise Remedur geschaffen werden. Die Zahl der Entweichungen ist zu gross, als dass man länger untätig zusehen darf. Bei den vielen Entweichungen fühlen sich die in jener Gegend wohnenden Leute nicht mehr sicher. Auch leidet das Ansehen des Staates unter einem solchen Zustande und von einem richtigen Strafvollzug kann nicht mehr die Rede sein. Aus allen diesen Gründen sollte Abhülfe geschaffen werden und darum haben wir uns veranlasst gesehen, die Regierung anzufragen, was sie zu tun gedenkt, um den häufigen Entweichungen in Thorberg Einhalt zu gebieten.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation wünscht von der Regierung Auskunft darüber, welche Massnahmen getroffen worden seien oder getroffen werden sollen, um den Entweichungen in Thorberg vorzubeugen. Wie die Begründung der Interpellation, so kann auch die Antwort kurz ausfallen. Im allgemeinen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Interpellanten durchaus einverstanden. Die vorgekommenen Entweichungen sind keine erfreuliche Tatsache und es ist jedesmal für die Regierung und speziell für die Polizeidirektion ein peinlicher Moment, wenn wieder die amtliche Meldung einläuft, dieser oder jener sei entwichen. Wir sahen uns natürlich veranlasst, zu prüfen, welche Mittel und Wege dazu dienen könnten, diesen Entweichungen vorzubeugen. Ich will zunächst auf einen auch von Herrn Bühlmann erwähnten Ubelstand aufmerksam machen,

der bis dahin in Thorberg bestanden hat. Bis vor zwei Jahren standen der Anstalt zur Besorgung des Bewachungsdienstes Landjäger zur Verfügung, junge, leidge, vielleicht auch etwas unerfahrene Leute. Man hätte gerne früher schon etwas reifere Landjäger nach Thorberg geschickt, allein es konnten nicht wohl verheiratete Landjäger dorthin versetzt werden, weil es an den nötigen Wohnungen fehlte. Die Landjäger haben sich in Thorberg nicht sehr bewährt. Sie haben des Nachts, anstatt zu wachen, entweder geschlafen oder — ich darf es nicht verheimlichen — Dummheiten gemacht, auf die ich nicht näher eintreten will, von denen aber eine Zeitlang genugsam die Rede war. Leider erhielt ich von denselben etwas zu spät Kenntnis, sonst würde man unter Umständen früher eingeschritten sein. Der Verwalter der Anstalt schlug dann vor, den Dienst nicht mehr durch Landjäger besorgen zu lassen, sondern ihm die Anstellung von Zivilwächtern zu gestatten. Dem Wunsch wurde entsprochen, die Landjäger wurden zurückgezogen und der Verwalter engagierte Zivilwächter. Allein das war ein unglücklicher Schritt. Gerade unter den Zivilwächtern kamen die meisten Entweichungen vor. Infolgedessen musste wieder eine Aenderung getroffen werden und die Regierung hat, schon bevor die Interpellation eingereicht war, die Frage neuerdings geprüft und beschlossen, der Dienst durch Zivilwächter solle aufgehoben und die Bewachung in Thorberg reiferen, bestandenen und verheirateten Landjägern übertragen werden, für welche passende Wohnungen eingerichtet werden. Wir erwarten von dieser Aenderung viel Gutes und hoffen, dass die Entweichungen etwas nachlassen werden.

Auch andere Massnahmen sind getroffen worden. Es war konstatiert worden, dass ein geriebener Galgenstrick durch Beschädigung seiner Zellentüre entweichen konnte. Infolgedessen wurde von der Regierung der Beschluss gefasst, dass sämtliche Zellentüren im Neubau in Thorberg mit Eisenblech neu beschlagen werden, so dass nach menschlicher Berechnung Entweichungen nicht so bald wieder möglich sein werden. Natürlich darf nicht vergessen werden, dass sich in Thorberg keine saubere Gesellschaft versammelt. Die abgefeimtesten Spitzbuben, die gute Verbrecherschulen durchgemacht haben und dort wahrscheinlich auf den vorderen Bänken gesessen sind, kommen nach Thorberg. Darunter sind solche, die schon mehrfach ausgebrochen sind. Einer der in Thorberg Entwichenen hat sich gerühmt, er sei schon in Wien und in Prag ausgebrochen, aber er habe nirgends so viel Mühe gehabt wie in Thorberg. (Heiterkeit.) Schliesslich hat er es doch dazu gebracht, aber es hat ihm nichts genützt, er wurde wieder eingefangen, brummt jetzt wieder und hat Zeit, neue Entweichungspläne zu schmieden.

Man darf in dieser Beziehung nicht zu viel Steine auf die Verwaltung werfen. Es finden nicht nur in Thorberg Entweichungen statt, sondern solche kommen auch in einer Strafanstalt vor, über deren gute Führung man keine Zweifel hat. Herr Kellerhals in Witzwil macht kein Hehl daraus, dass jedes Jahr bei ihm auch verschiedene Sträflinge entweichen. Er führt das jeweilen in seinen Berichten an und Sie können dort lesen, dass letztes Jahr auch 6 entwichen sind. In St. Johannsen entweichen nicht weniger als in Thorberg. In den andern Kantonen und im Ausland begegnen wir der gleichen Erscheinung. Es gibt Leute, die Tag und Nacht nur daran denken, wie sie entweichen könnten,

und schliesslich gelingt es ihnen. Ich erinnere nur an den berühmten Thali, der überall ausgebrochen ist; nicht einmal die Strafanstalten mit hohen Umfassungen mauern haben ihn davon abgehalten. Es gibt Burschen, die können klettern wie Eichhörnchen und sich drehen und krümmen wie Würmer. Natürlich kommt es auch vor, dass es an der Ueberwachung fehlt, die Türen nicht geschlossen, die Zelleninspektionen nicht regelmässig vorgenommen werden und so weiter. Was speziell Thorberg anbelangt, so fällt mir nicht ein, zu entschuldigen, was nicht zu entschuldigen ist. Wenn die Zelleninspektionen in Ordnung vorgenommen werden und das Wächterpersonal zuverlässig ist, werden diese Entweichungen nicht mehr so oft stattfinden. Dafür wollen wir sorgen und die nötigen Schritte sind bereits getan.

Dass beim landwirtschaftlichen Betrieb mehr Entweichungen vorkommen als bei der Zellenhaft, ist selbstverständlich. Wenn in Witzwil 20 Burschen mit einem oder zwei Aufsehern bei dickem Nebel oder im Winter zur Nachtzeit ausziehen, so ist es für so leichtläufige Leute keine grosse Sache, zu entweichen. Aber man kann nicht zu jedem Sträfling einen Aufseher mit einem Gewehr stellen, sonst hört der landwirtschaftliche Betrieb einer Strafanstalt bald auf. In Witzwil und St. Johannsen werden die Ausbrecher bald wieder eingeholt, sie können sich eine Zeitlang bei Verwandten oder guten Bekannten verstecken, aber es geht nicht lang, so machen sie wieder eine Dummheit — wenn sie keine machen ist es recht — und dann erwischt man sie wieder. Die abgefeimtesten Sträflinge von Thorberg verfügen sich nach ihrer Entweichung gewöhnlich ins Ausland, man hört nichts mehr von ihnen, es sei denn, sie begehen eine strafbare Handlung und dann kriegt man sie wieder. Begehen sie keine, dann ist es auch wieder recht. (Heiterkeit.)

Herr Bühlmann hat erwähnt, man lese häufig in den Zeitungen, es habe in Thorberg wieder eine Entweichung stattgefunden. In dieser Beziehung hat Thorberg etwas Missgeschick. Die Presse meldet ausserordentlich selten, dass jemand in Witzwil oder St. Johannsen entwichen sei und doch entweichen dort mehr als in Thorberg. Es muss in der Nähe von Thorberg jemand sein, der nicht warten mag, bis wieder einer ausgewichen ist, um dann sofort der Presse hievon Mitteilung zu machen. So wird jedesmal *urbi et orbi* verkündet, um die und die Stunde sei in Thorberg wieder einer entwichen. Das ist ein Missgeschick, man kann es nicht ändern und im Grunde schadet es nichts, wenn es bekannt wird. Die Presse hat in dieser Beziehung auch ihre guten Wirkungen. Wenn die Entweichungen in St. Johannsen ebenso bekannt würden, hätte man schon lange zum Aufsehen gemahnt, aber man vernimmt davon nichts; wir vernehmen es schon, aber wir publizieren es nicht. (Heiterkeit.)

Herr Bühlmann hat den Gedanken geäussert, der für uns allerdings nicht gerade neu ist, man könnte vielleicht in Thorberg die neue Irrenanstalt errichten. Diese Idee ist bereits ernsthaft geprüft worden, obschon deren Verwirklichung allen denjenigen, die uns einen Platz für die Irrenanstalt zur Verfügung stellen — es sind uns bereits 44 Offerten gemacht — nicht sehr gefallen würde. Die Aufsichtskommission über die Irrenanstalten hat sich die Anstalt in Thorberg bereits angesehen und über deren Eignung als Irrenanstalt einen schriftlichen Bericht abgegeben. In demselben gelangt sie jedoch einstimmig zum Schluss, dass sie hiefür nicht passe. Ich persönlich teile die Ansicht, dass der Be-

trieb in Thorberg dem Strafzweck nicht gerade sehr entspricht und dass Änderungen getroffen werden müssen. Die Frage wird zurzeit geprüft, doch kann ich darüber noch keine bestimmten Mitteilungen machen. Namentlich befasst sich auch die Gefängniskommission mit der Angelegenheit. Ueberhaupt sind gegenwärtig im Kanton Bern bezüglich des Strafvollzuges verschiedene Projekte im Wurf. Ich habe für meine Person die Auffassung, dass möglichst viele Strafgefangene zur landwirtschaftlichen Arbeit nach Witzwil abgegeben und nur die ganz gefährlichen Burschen in Thorberg belassen werden. Diese könnten zurzeit in Witzwil nicht recht untergebracht werden, weil dort die nötigen Zellen fehlen und zuerst ziemlich grosse Umbauten vorgenommen werden müssten. Wie gesagt, diese Frage liegt im Studium und wir hoffen, in nicht allzu ferner Zeit dem Grossen Rat eine Vorlage betreffend Verbesserung des Strafvollzuges unterbreiten zu können. Wir werden auch in der heute zur Sprache gebrachten Angelegenheit die Augen offen halten, ohne dass ich jedoch irgendwelche Garantie dafür übernehmen wollte, dass dann keine Entweichungen mehr vorkommen können. Das wäre ein Ding der Unmöglichkeit, so viel kann man nicht verlangen.

**Präsident.** Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die im Reglement vorgesehene Erklärung abgeben will.

**Bühlmann.** Ich erkläre mich von der erhaltenen Auskunft befriedigt und hoffe, dass die Mitteilungen des Herrn Polizeidirektors auch auf ein weiteres Publikum beruhigend wirken werden.

Schluss der Sitzung um 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

## Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 19. März 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 71 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Böhme, Demme, Dürrenmatt, Egli, Flückiger, Gruber, Hamberger, Jacot, Kohler, Lanz (Rohrbach), Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Mouche, Mühlmann, Müller (Bargen), Mürset, Peter, Probst (Langnau), Rohrbach, Roth, Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Ins), Tännler, Thönen, Thöni, Trachsel (Bern), Vernier, Weber, Witschi, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Blanchard, Bühler (Frutigen), Choulat, Citherlet, Cortat, Crettez, Cueni, David, Frutiger, Girardin, Gnägi, Gosteli, Grosjean, v. Grünigen, Habegger, Hadorn, Hess, Hostettler, Kassing, Lohner, Lüthi, v. Muralt, Nyffenegger, Rüegsegger, Schüpbach, Spring, Stettler, Trachsel (Wattenwil), Wächli.

## Tagesordnung:

**Interpellation der Herren Grossräte Gustav Müller und Mitunterzeichner betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Primarlehrerbesoldung.**

(Siehe Seite 137 hievor.)

**Müller (Gustav).** Am 30. Januar habe ich mit 13 Unterzeichnern folgende Interpellation eingereicht: «Die Unterzeichner fragen die Regierung an, auf welchen Zeitpunkt und in welcher Weise sie die allgemein als dringend notwendig anerkannte Erhöhung des Staatsbeitrages an die Primarlehrerbesoldung zu verwirklichen gedenken.»

Bevor ich auf die Begründung der Interpellation eintrete, erlaube ich mir einige allgemeine Ausführungen vorauszuschicken. Ich werde dazu zunächst durch die in der letzten Session einem andern Interpellanten gegenübergemachte Bemerkung veranlasst, es wäre

zweckmässig gewesen, die Neugierde so lange zu zähmen, bis über den betreffenden Gegenstand eine Vorlage der Regierung eingebracht gewesen wäre. Diese Aeusserung, wenn sie die Meinung der Regierung sein sollte, hat eine grundsätzliche Bedeutung, weil dadurch das reglementarisch sanktionierte Recht jedes Mitgliedes des Rates, über irgend einen Punkt der Staatsverwaltung jederzeit Auskunft zu verlangen, geschmälert würde. Ich halte es für angezeigt, gegen diese Auffassung Stellung zu nehmen, weil schliesslich jede Interpellation, abgesehen von denjenigen, welche die Regierung sich gleichsam selbst stellt, wenn sie das Bedürfnis hat, zu reden, die Befriedigung einer Neugierde zum Zwecke hat und über einen bestimmten Punkt der Staatsverwaltung Auskunft verlangt, weil Gerüchte darüber herumlaufen und man auf diesem Wege Klarheit in die Sache bringen möchte.

Eine zweite allgemeine Bemerkung betrifft den Charakter dieser Interpellation. In der Presse wurde den Interpellanten unterschieden, es handle sich nur um einen Wettkampf der sozialdemokratischen Partei mit der freisinnigen Partei, um die Gunst der Volkslehrer zu erwerben, und die Interpellation sei deshalb bloss ein parteipolitisches Manöver. Demgegenüber glaube ich nur darauf hinweisen zu können, dass die Interpellation nicht nur von Sozialdemokraten, sondern auch von freisinnigen Mitgliedern des Rates unterschrieben ist, woraus hervorgeht, dass es sich nicht um ein parteipolitisches Manöver handelt. Gestützt darauf darf ich wohl den Anspruch erheben, dass es den Interpellanten nur um die Sache selbst zu tun ist und dass wir es für nötig erachten, die Angelegenheit jetzt zur Sprache zu bringen, weil sie durchaus nicht auf die lange Bank geschoben werden sollte.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Primarlehrerbewoldungen liegen amtliche Zahlen vor. Von der Regierung wurde eine staatliche Enquête veranstaltet, die von Herrn Schulinspektor Dietrich durchgeführt wurde. Das von Herrn Inspektor Dietrich im staatlichen Auftrag zusammengestellte Material wurde von unserem Kollegen, Herrn Grossrat Mürset, in einer vorzüglichen Broschüre bearbeitet und jedem Mitglied des Grossen Rates zugestellt. Unsere Interpellation wurde absichtlich unmittelbar nach der Beratung des Kantonalfankdekretes eingereicht, weil jedenfalls nicht drastischer gezeigt werden kann, wie verschieden die Arbeit gewertet wird, je nachdem sie sich in den Dienst des Erwerbes stellt oder in den Dienst einer idealen Aufgabe, wie es beim Schullehrer der Fall ist. Wenn man die Zahlen des Kantonalfankdekretes noch in Erinnerung hat, wird man sich ohne weiteres des grossen Unterschiedes bewusst, der zwischen den Bewoldungen der Kantonalfankbeamten und denjenigen der Primarlehrer besteht. Bekanntlich setzt sich die Primarlehrerbewoldung aus der Gemeindebewoldung und dem Staatsbeitrag zusammen. Das Minimum der Gemeindebewoldung ist seit 1870 immer auf der gleichen Stufe geblieben, nämlich auf 450 Fr. Wenn auch inzwischen in verschiedenen schulfreundlichen Gemeinden dieses Minimum längst verlassen worden ist, so steht es dafür in andern Gegenden gar nicht glänzend und man kann nicht sagen, dass dieses Minimum tatsächlich keine Geltung mehr hat. Von den im Jahre 1906 bestehenden Schulstellen sind immer noch 51 von der Gemeinde mit weniger als 600 Fr. besoldet: 2 mit 450 Fr., 2 mit 500 Fr. und 47 mit 550 Fr. Diese Tatsache lässt einen Schluss auf die Verschiedenartigkeit der Schulfreund-

lichkeit zu; es sind nicht nur die schlechtgestellten Gemeinden, welche so niedrige Bewoldungen ausrichten. Von den 51 Gemeinden beziehen nicht weniger als 18 überhaupt keine Gemeindesteuer und wären also sehr wohl in der Lage, für die Schule etwas mehr zu leisten, als tatsächlich geschieht. 1155 Lehrstellen oder 48 % sind mit 700 und darunter besoldet. Dabei sind alle Gemeinden eingerechnet, welche ihre Naturalleistungen in bar ausrichten; wenn diese ausgeschieden werden könnten, würde sich zeigen, dass über die Hälfte sämtlicher Schulstellen noch mit 700 Fr. und darunter von der Gemeinde besoldet werden.

Neben der Barbesoldung kommen als weitere gesetzliche Leistungen der Gemeinden noch die Naturalleistungen in Betracht: eine anständige Wohnung, 9 Ster Tannenholz und 18 Aren gutes Pflanzland. Der Wert dieser Naturalleistungen ist in der Broschüre des Herrn Mürset für den ganzen Kanton durchschnittlich auf 335 Fr. berechnet worden. Dabei ist zu bemerken, dass eine ganze Reihe von Gemeinden diese Naturalleistungen in Barwerte umgewandelt haben, was die Aufstellung einer genauen Statistik erschwert, weil in diesen Gemeinden für die Barbesoldung und die Naturalwerte in bar gewöhnlich eine Gesamtsumme ausgesetzt ist, so dass man nicht weiß, wie viel auf die eigentliche Barbesoldung und wie viel auf die Naturalleistungen entfällt. Eine Untersuchung hat ergeben, dass eine Reihe von Gemeinden die in Geld umgewandelten Naturalleistungen viel zu niedrig bewerten.

Wenn man den Durchschnitt sämtlicher effektiv ausgerichteten Gemeindebesoldungen, Barbesoldung und Naturalleistungen, im Kanton und die durchschnittliche Staatszulage berechnet, kommt man auf eine durchschnittliche Bewoldung der Primarlehrer von 1789 Fr., 1186 Fr. Gemeindeauslagen und 603 Fr. Staatsbeitrag. Dazu kommen noch die von einzelnen Gemeinden freiwillig ausgerichteten Leistungen, namentlich Alterszulagen und Gratifikationen, die Leistungen für die Fortbildungsschule und die Arbeitsschule, wodurch die Durchschnittsbesoldung der Primarlehrer auf 1875 Fr. zu stehen kommt. Da jedoch die Bewoldungen in einzelnen städtischen Gemeinden ganz wesentlich höher sind als auf dem Lande, stehen diese 1875 Fr. nicht etwa in der Mitte, sondern 1482 oder 62 % sämtlicher Lehrer sind mit weniger als diesem Durchschnitt besoldet.

Stellen diese 1875 Fr. unter den heutigen Verhältnissen eine genügende Bewoldung dar und stehen sie mit den Anforderungen an die Vorbildung und an die nachherigen Leistungen der Lehrer in geistiger und physischer Beziehung in Uebereinstimmung? Diese Frage muss unbedingt verneint werden. Eine Bewoldung von 1800—1900 Fr. kann bei den jetzigen Lebensmittelpreisen, oder anders ausgedrückt, bei der geringen Kaufkraft des Geldes nicht als genügend bezeichnet werden, sondern man muss ohne weiteres zugestehen, dass einer, der verheiratet ist und Familie hat und gewisse repräsentative Anforderungen, die immerhin an einen Lehrer auch noch gestellt werden, erfüllen muss, mit einer solchen Bewoldung nicht auskommen kann, namentlich deshalb nicht, weil der Lehrer bekanntlich den ganzen Druck des Steuergesetzes zu spüren bekommt und in dieser Beziehung in den Landgemeinden an erster Stelle steht, nicht aber in allen andern Richtungen, namentlich auch nicht in sozialer Wertschätzung, weil diese vielfach davon abhängt, welches Aus-

kommen einer hat. Der Lehrer muss den letzten Rappen versteuern und überdies ganz ausserordentliche Leistungen an die Pensionskasse aufbringen. Für die beiden letztgenannten Zwecke muss er mindestens 10 % seiner bescheidenen Besoldung abgeben und es bleibt ihm nicht genug, um die notwendigsten Bedürfnisse für sich und seine Familie befriedigen zu können. Die Broschüre des Herrn Mürset enthält eine Zusammenstellung der Ausgabenlisten von 8 Lehrerfamilien mit je 5—8 Kindern. Die einzelnen Ausgaben sind in verschiedene Kategorien geschieden: Kleidung, Schuhe, Brot, Milch, Fleisch, Arzt, Steuern und so weiter, und in den unabhängig voneinander abgegebenen Antworten hat sich eine ganz merkwürdige Ueber-einstimmung ergeben. Die sich auf das Notwendigste belaufenden Ausgaben betragen bei einer durchschnittlichen Besoldung von 1600 Fr. im Durchschnitt 2296 Fr., das heisst es entstand ein unvermeidliches Defizit von rund 700 Fr. Das Resultat der vorgenommenen Enquête ist also das, dass ein Lehrer mit einer allerdings ziemlich zahlreichen Familie unmöglich mit seiner Besoldung auskommen kann und darauf angewiesen ist, noch 700 Fr. durch Nebenverdienst zu erwerben.

Der Nebenverdienst ist an und für sich kein Unglück und sobald dem Lehrer Gelegenheit gegeben ist, sich solchen zuverschaffen, wird man dagegen nicht viel einwenden können. Nur ist die Gefahr vorhanden, und diese macht sich um so eher geltend, je grösser das Missverhältnis zwischen den notwendigen Ausgaben und den Einnahmen ist, dass er sich um jeden Preis um Nebenverdienst umtun muss und dieser ihn so sehr in Anspruch nimmt, dass die Schule darunter leidet und er selbst infolge der Anstrengung die notwendige Begeisterung und Hingabe an seinen eigentlichen Beruf verliert. Die Anforderungen an den Lehrerberuf sind gross und die Lehrer haben die Ferien, deren sie sich allerdings in grösserer Masse erfreuen als andere Berufskategorien, nötig, um wieder mit frischem Mut und frischer Kraft an ihre schwierige Aufgabe zu gehen. Die Gefahr liegt daher nahe, dass unter dem Druck einer ausgedehnten Berufstätigkeit der Lehrer in Nebenämtern, die Interessen der Schule selbst leiden.

Die Tatsache, dass ein bernischer Primarlehrer mit seiner Besoldung nicht auskommen kann, ist für uns beschämend. Der grosse Kanton Bern, der sich in allen möglichen Beziehungen weit über andere Kantone erhaben fühlt, rangiert mit bezug auf die Lehrerbesoldung in der zweiten Hälfte der Kantone; allerdings nicht ganz so weit hinten, wie in den Rekrutenprüfungen, aber immerhin in der zweiten Hälfte, und seine ehemaligen Untertanenländer, Aargau und Waadt, haben ihn in bezug auf die Lehrerfürsorge weit überflügelt. Unsere Primarlehrerbesoldungen halten auch den Vergleich nicht aus mit denjenigen der kantonalen Landjäger und der Kondukteure der Bundesbahnen, die in gleicher Weise Steuern entrichten und Einzahlungen in ihre Pensionskassen vornehmen müssen, wie unsere Primarlehrer. Der Durchschnitt der Besoldungen dieser beiden Kategorien steht über demjenigen der Primarlehrerbesoldungen im Kanton Bern.

Man könnte einwenden, das sei eine allgemeine Erscheinung, die Lehrer seien zu allen Zeiten und in allen Ländern nicht gut besoldet gewesen. Vor bald 80 Jahren hat der Possendichter Nestroy den Lumpazi vagabundus geschrieben und das unsterbliche Kleeblatt Zwirn, Leim und Knieriem geht jetzt noch alle Jahre mit der gleichen unverwüstlichen Frische über

die Bühne. Die drei Handwerksburschen ziehen nach der Stadt und pumpen unterwegs die Leute an, die sie begegnen, um sich einen fidelen Abend zu verschaffen. Da kommt ihnen einer entgegen und sie bitten ihn um eine milde Gabe, worauf dieser ihnen sagt, er sei ein Volksschullehrer. « Ach was, ein Volksschullehrer », rufen sie mitleidig aus, steuern zusammen, was sie zusammengefochten haben und geben es ihm als milde Gabe. In dieser humorvollen, aber der Wirklichkeit entsprechenden Weise schildert Nestroy das Elend der Volksschullehrer vor einigen Jahrzehnten und die Sache hat sich bis auf den heutigen Tag nicht viel gebessert. Angesichts der gewaltigen Bedeutung der Schule im staatlichen Leben wäre es aber an der Zeit, den Lehrerstand zu heben und besser zu stellen. Das, was der Staat für die Schule und das Erziehungswerk leistet, ist eigentlich das einzige, was er den grossen Massen in den Kampf des Lebens mitgeben kann, und es ist von der allergrössten Wichtigkeit, dass die Schule nicht unter ungeeigneten, schlecht bezahlten und deshalb niedergedrückten Elementen verkümmere, sondern dass sie sich entwickle. Diese Entwicklung kann aber nur dann stattfinden, wenn die Leute, die sich dem Lehrerberuf widmen, so gestellt sind, dass sie die notwendige Hingabe und Begeisterung für denselben haben. Wir können konstatieren, dass die dem Lehrerberuf ursprünglich in weiten Kreisen entgegengebrachte Begeisterung zum mindesten im Erkühlen begriffen ist. Das macht sich in der Weise geltend, dass zu wenig junge Leute sich dem Lehrerberuf zuwenden. Wenn das nicht schon erschreckende Folgen gezeigt hat, so ist es dem Umstande zu verdanken, dass bisher die Lehrerinnen in die Lücken getreten sind. Der Zudrang zum Lehrerinnenberuf war bis dahin, obwohl die Lehrerinnen noch schlechter gestellt sind als die Lehrer, was an und für sich nicht gerechtfertigt ist, so gross, weil die Erwerbsmöglichkeiten beim weiblichen Geschlecht viel beschränkter sind und für dasselbe sich selten eine lohnendere Beschäftigung bot. Allein die Chancen der Erwerbstätigkeit für das weibliche Geschlecht dehnen sich von Jahr zu Jahr aus und es ist gut möglich, dass nach und nach der Andrang der Lehrerinnen nachlässt. Dann wird sich der Lehrermangel noch viel fühlbarer machen. Er ist jetzt schon so fühlbar, dass eine Reihe von Stellen wiederholt ausgeschrieben werden müssen, weil sich keine Bewerber dafür finden und dass infolgedessen ungeeignete Kräfte im Amte bleiben, die sich längst überlebt haben und für die Schule nur ein Hemmschuh sind. Auch kommt es vielfach vor, dass intelligente Lehrer, die einst aus Ueberzeugung diesen Beruf ergriffen haben, unter dem Druck fortwährender Nahrungssorgen und ermattet in dem Kampf um ein kümmerliches Dasein jede Gelegenheit, die sich ihnen bietet, benützen, um in andere, lohnendere Stellungen überzutreten. Die staatlichen Interessen sind also wesentlich engagiert und fordern dringend, dass wir in dieser Beziehung etwas Durchgreifendes tun.

Was sich die Primarlehrer selbst bezüglich der Verbesserung ihrer Existenz denken, ist in der von Herrn Mürset bearbeiteten Enquête zusammengefasst. Es wird dort postuliert, es möchte die Staatszulage, die jetzt 500 Fr. beträgt und nach 5, respektive 10 Jahren auf 650, beziehungsweise 800 Fr. ansteigt, im Minimum auf 800 und im Maximum auf 1200 Fr. erhöht werden. In entsprechender Weise sollen auch die kleineren Staatszuschüsse an die Lehrerinnenbesoldungen eine

Erhöhung erfahren. Ferner wird verlangt, dass durch ein Dekret oder eine Verordnung dafür gesorgt werde, dass das gesetzlich festgesetzte Minimum der Naturalleistungen auch tatsächlich ausgerichtet und nicht durch Umwandlung in Geld und Herabschätzung vermindert werde. Drittens fordern sie als sanfte Pression gegenüber den schulunfreundlichen oder wenig schulfreundlichen Gemeinden die Publikation der Besoldungen und Naturalleistungen im Schulblatt; es soll also die öffentliche Kontrolle darüber wachen, dass die gesetzlichen Leistungen der Gemeinden tatsächlich erfüllt werden. Dieses Mittel könnte schon jetzt angewendet werden. Immerhin ist nicht ausser acht zu lassen, dass einzelne schwerbelastete Gemeinden nicht in der Lage sind, höhere Besoldungen auszurichten und es demnach Pflicht des Staates ist, einzuschreiten, sobald er sich überzeugen muss, dass die Gemeinden am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind und beim besten Willen nicht höher gehen können. Ferner wird postuliert, man möchte Schritte tun, um eine Erhöhung der Bundessubvention zu erreichen. Der Zeitpunkt hiefür ist sicher nicht ungünstig. Was der Bund jetzt leistet, ist ein Minimum, und nachdem die Zollerträge immer grösser werden, sollte es möglich sein, nicht alles im Militär untergehen zu lassen, sondern für die Kranken- und Unfallversicherung und das Schulwesen etwas auf die Seite zu legen. Mit Hülfe der erhöhten Schulsubvention könnten die Gemeinden unterstützt und die Gemeindebesoldungen der Lehrer auf 700 Fr. erhöht werden, wo sie dieses Minimum noch nicht erreichen. Ferner sollen Extrazulagen geschaffen werden für die Gemeinden mit gemischten Schulen, wo also 8 Schuljahre in der gleichen Klasse vereinigt sind, und mit andern schweren Klassen.

Ich lasse die Bundessubvention hier auf der Seite, da es nicht einzig in unserem Willen steht, eine Erhöhung derselben zu bewirken, sondern das vom Bund beschlossen werden muss. Dagegen wird die Erhöhung der Staatszulage in dem von den Lehrern verlangten Umfang eine Ausgabe von 830,000 Fr. nach sich ziehen. Diese Summe ist allerdings gross, aber trotzdem nicht erschreckend und es wird nicht unmöglich sein, eine derartige Reform durchzuführen. Man kann ja prüfen, ob man so weit gehen will, wie die Primarlehrer postulieren, aber wenn eine erhebliche Besserstellung der Primarlehrerschaft erreicht werden soll, darf jedenfalls nicht wesentlich darunter geblieben werden. Uebrigens kann hier in gleicher Weise vorgegangen werden wie bei der allgemeinen Besoldungsreform, die man sukzessive in Kraft treten liess. Wir wissen, dass der Kanton Bern die ganze Besoldungserhöhung für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung ohne jede Schwierigkeit verdaut und letztes Jahr trotz der teilweisen Inkraftsetzung der Besoldungserhöhung bei einem Budgetdefizit von über 1 Million Franken einen Einnahmenüberschuss von 600,000 Fr. erzielt hat. Wir wissen, dass die Steuererträge auch dieses Jahr wieder derart sind, dass jedes Defizit ausgeschlossen ist und die Rechnung wieder mit einem Ueberschuss abgeschlossen wird. Der Kanton Bern hat also einen gesunden Magen und verdaut sukzessive in einer Reihe von Jahren die grössten finanziellen Leistungen. So wird es bei einer zweckmässigen Verteilung möglich sein, die Summe von 800,000 Fr. für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen, ohne jede gefährliche Bedrohung des finanziellen Gleichgewichtes, im Budget unterzubringen. Daher bin ich der Meinung, dass es an der

Zeit sei, an die Arbeit zu gehen. Es ist nicht zu vergessen, dass die Staatszulagen an die Primarlehrerbesoldungen im Schulgesetz fixiert sind und jede Änderung vor das Volk gebracht werden muss. Bis die neue Bestimmung in Kraft treten kann, verstreicht also immer eine gewisse Zeit und es ist deshalb nicht mehr zu früh, wenn man sich darum interessiert, was die Regierung zu tun gedenkt. Die Regierung hat das Material seit zwei Jahren in den Händen. In einer Reihe von Kundgebungen hier im Rate und ausserhalb desselben ist darauf hingewiesen worden, wie notwendig im Interesse der Schule eine baldige Besserstellung der Primarlehrerschaft sei. Wir kennen die Absichten der Regierung als Kollegium nicht, wir kennen bloss die Kundgebung des Herrn Regierungsrat Ritschard an den freisinnigen Parteitag, worin er sich dahin äussert, dass es möglich sein sollte, die Besserstellung durch eine Revision des Schulgesetzes und erhöhte Leistungen der Bundessubvention herbeizuführen. Wir wissen nicht, ob die Regierung diese Auffassung teilt, wie und wann sie vorzugehen gedenkt und in welchem Umfang sie die Postulate der Lehrerschaft zu verwirklichen beabsichtigt.

Ich möchte daher die Regierung anfragen, wie sie vorzugehen gedenkt. Das Ansehen des Kantons Bern ist in dieser Frage engagiert und verlangt eine baldige Lösung derselben. Bei der Beratung des Kantonalbankdecretes ist viel von der Würde des Kantons gesprochen worden und ich habe schon damals gesagt, dass die Würde des Kantons nicht davon abhängt, ob die Besoldung des Kantonalbankdirektors auf 20,000 oder 25,000 Fr. oder diejenige des Unterdirektors auf 12,000 Fr. erhöht werde. Dagegen scheint mir die Würde des Kantons Bern darin engagiert zu sein, dass er sein Schulwesen so ausgestalte und den Primarlehrerstand auf eine solche Stufe hebe, dass die beschämenden Verhältnisse, wie sie die Enquête zutage gefördert, verschwinden. Der Kanton Bern ist moralisch verpflichtet, seine Schullehrer so zu stellen, dass sie imstande sind, ihre ganze Kraft ihrem Amte zu widmen und den grossen geistigen und physischen Anforderungen, die ihr Beruf an sie stellt, nachzukommen und dass sie nicht in einer die Schule schädigenden Weise auf Nebenerwerb angewiesen sind, damit sie überhaupt ihre Existenz fristen können. Ich bin überzeugt, dass jedes Vorgehen, das die Regierung vorschlagen wird, um bald und in wirksamer Weise die Existenz der Primarlehrer zu verbessern, auf die kräftige Mitwirkung und Hülfe aller Parteien im Rate wird rechnen können.

**Gobat**, Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte es im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit nicht für notwendig, auf die verschiedenen Ausführungen des Herrn Interpellanten einzutreten. Die Besoldungsverhältnisse der bernischen Primarlehrerschaft sind ja bekannt und es ist gewiss keiner im Saale, der nicht zugeben muss, dass an sehr vielen Orten im Kanton die Besoldungen der Primarlehrer zu niedrig sind. Man soll die Sache aber auch nicht zu schwarz malen. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die von dem Herrn Interpellanten gemachten Angaben sich auf ältere Verhältnisse beziehen, die sich in den letzten Jahren bedeutend geändert haben. Die Enquête über die finanzielle Lage der Primarlehrerschaft wurde seinerzeit von mir veranlasst und ist also schon ungefähr 4 Jahre alt. Inzwischen wurden eine ganze Anzahl be-

deutende Besoldungserhöhungen in den Gemeinden vorgenommen, die in dieser Enquête nicht berücksichtigt sind. Nach einer Mitteilung des statistischen Bureaus haben die Gemeinden in den letzten drei Jahren mehr als 2,000,000 Fr. neue Lasten für das Schulwesen übernommen. Diese neuen Lasten beziehen sich natürlich nicht ausschliesslich auf die Lehrerbesoldungen, aber es ist unzweifelhaft, dass auch die Besoldungen der Primarlehrer in ziemlich weitgehendem Masse erhöht worden sind. In einzelnen Bezirken wurde von sämtlichen Gemeinden beschlossen, das Minimum der Gemeindebesoldung auf 700 Fr. zu erhöhen. Die Lage der Primarlehrerschaft hat sich also seit einigen Jahren verbessert. Andererseits dürfen wir nicht vergessen, dass die Primarlehrerschaft nicht nur schlecht behandelt ist durch die Gesetzgebung, sondern dass sie in einem gewissen Sinne Privilegien hat, die andere Kreise der Bevölkerung nicht geniessen. Die Lehrerschaft ist neben den Pfarrern der einzige Stand im Kanton Bern, der auf eine Altersversorgung Anspruch hat. Wenn man die Opfer in Anschlag bringen würde, die der Staat für die Altersversorgung der Lehrerschaft bringt, so würden dadurch die im Schulgesetz normierten Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen bedeutend erhöht.

Ich will jedoch, wie gesagt, auf die Ausführungen des Herrn Interpellanten nicht näher eintreten, weil auch von seiten der Staatsbehörden zugegeben werden muss, dass eine Verbesserung der Primarlehrerbesoldungen notwendig ist. Nun sind wir aber zurzeit im Regierungsrat angesichts der in diesem Kollegium bestehenden Lücken in einer etwas schwierigen Lage. Wie bereits bemerkt worden ist, hat Herr Regierungsrat Ritschard, ohne mit seinen Kollegen darüber gesprochen zu haben, zuhanden des freisinnigen Parteitages eine Erklärung abgegeben, die veröffentlicht worden ist, und er hat den Regierungsrat wissen lassen, dass er sich schon seit einiger Zeit mit der Angelegenheit befasst und eine Vorlage bezüglich der Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vorbereite. Wir müssen natürlich diese Vorlage abwarten und es wäre von seiten des Regierungsrates nicht sehr anständig gewesen, wenn er den Stellvertreter des Herrn Ritschard beauftragt hätte, die Sache an die Hand zu nehmen. Ich habe mich mit Rücksicht auf die Erklärung, die Herr Ritschard abgegeben hat, und auf das Gesuch, das er an den Regierungsrat gerichtet hat, man möchte zuwarten, bis er die Geschäfte der Unterrichtsdirektion wieder übernehme, mit der Angelegenheit nicht weiter befasst und kann Ihnen heute keine andere Erklärung abgeben, als dass die Angelegenheit im Fluss ist und schon im Fluss war, bevor die Interpellation gestellt worden ist und dass die Regierung die Angelegenheit weiter verfolgen wird, sobald Herr Ritschard ihr seine Vorlage unterbreitet haben wird. Dabei müssen wir uns natürlich unsern Entscheid vorbehalten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das von Herrn Regierungsrat Ritschard in Aussicht gestellte Vorgehen bezüglich der Besoldungserhöhung bei der Regierung nicht Anklang finden wird. Die Sache ist nicht so leicht, wie man sich etwa vorstellt. Sie kennen die Schwierigkeiten, denen man jeweilen begegnet, wenn es gilt, ein Schulgesetz durchzubringen. Bis jetzt gelang dies immer nur, wenn man den Gemeinden neben den Opfern, die von ihnen verlangt wurden, gewisse Vorteile zusicherte. Man muss also sehr vorsichtig vorgehen, wenn man zum Ziele gelangen will. Vielleicht ist es möglich, ohne eine Revision des Schulgesetzes zu einer

Besoldungserhöhung für die Primarlehrer zu gelangen. Wie gesagt, die Regierung wird die Sache an die Hand nehmen, sobald die Vorlage des Direktors des Unterrichtswesens vorliegt, und sich sofort darüber entscheiden, in welcher Weise sie in der Angelegenheit vorzugehen gedenkt.

**Präsident.** Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die in § 52 unseres Reglementes vorgesehene Erklärung abgeben will.

**Müller (Gustav).** Nein.

---

### **Strafnachlassgesuche.**

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strafnachlassgesuche sind Ihnen mit den Anträgen des Regierungsrates gedruckt ausgeteilt worden. Die Justizkommission hat sie ebenfalls behandelt und schlägt Ihnen vor, im Fall 17, Guggisberg, Friedrich, die Busse auf 4 Fr. herabzusetzen. Die Regierung erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden, so dass in sämtlichen Fällen übereinstimmende Anträge der vorberatenden Behörden vorliegen.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Der einzige Abänderungsantrag, den die Justizkommission stellt, ist, wie der Herr Polizeidirektor bereits mitgeteilt hat, der, in Fall 17 die Busse auf 4 Fr. herabzusetzen. Im weiteren schlägt Ihnen die Justizkommission die Verschiebung des Falles 19, Tröller, Friedrich, vor. Damit wird nicht etwa eine «Tröllerei» beabsichtigt, sondern die Verschiebung rechtfertigt sich dadurch, dass seitens des Petenten nachträglich neues Aktenmaterial eingelangt ist, das unter Umständen eine andere Behandlung des Gesuches bewirken kann. Soviel ich weiß, ist auch der Herr Polizeidirektor mit der Verschiebung einverstanden.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

---

Eingelangt ist folgende

### **Interpellation:**

Les soussignés désirent interroger le gouvernement afin d'obtenir de sa part des explications sur les motifs qui l'ont engagé récemment à accorder l'autorisation d'une immense loterie en faveur du théâtre de la ville de Berne, alors qu'auparavant il a opposé un refus absolu à des demandes de même nature, bien

que d'une portée bien moindre, et sur l'attitude qu'il entend prendre à l'avenir dans la question des loteries.

Dr Boinay,  
Péquignot, Dr Jobin.

(Die Unterzeichneten wünschen Aufschluss zu erhalten über die Gründe, welche die Regierung veranlasst haben, neulich die Bewilligung für eine grossartige Lotterie zugunsten des Berner Stadttheaters zu erteilen, während sie vorherigen Begehren gleicher Art eine unbedingte Weigerung entgegensezte, wiewohl diese Begehren von ungleich geringerer Tragweite waren. Die Unterzeichneten wünschen auch Aufschluss über die Haltung, welche die Regierung inskünftig in der Frage der Lotterien einzunehmen gedenkt.)

Geht an die Regierung.

---

1907. Das Expropriationsgesuch ist bereits 1904/1905 hängig gemacht wurden, wurde nachher aber wieder fallen gelassen. Inzwischen hat der Situationsplan einige wesentliche Verbesserungen erfahren und es wurde ein neues Expropriationsgesuch eingereicht. Ein weiterer Beweis dafür, dass die projektierte Korrektion der Dorfstrasse im öffentlichen Interesse liegt, ist darin zu erblicken, dass keine grundsätzliche Opposition eingelangt ist. Alle beteiligten Grundeigentümer haben sich ausdrücklich oder stillschweigend mit der Erteilung des Expropriationsrechtes einverstanden erklärt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes sind somit vorhanden und die Justizkommission empfiehlt Ihnen in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat die Genehmigung des vorliegenden Expropriationsdekretes.

#### A b s t i m m u n g .

Für Erteilung des Expropriationsrechtes . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Der Einwohnergemeinde Wilderswil wird für die projektierte Korrektion der Lehngasse nach Massgabe des abgeänderten vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

---

### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune municipale de Wilderswil demande au Grand Conseil l'octroi du droit d'expropriation pour la correction, d'après un nouveau plan, de la rue de ce village appelée «Lehngasse».

Cette correction est imposée par l'accroissement de la circulation dans ladite localité pendant la saison des étrangers et par la construction de deux établissements destinés à l'industrie hôtelière.

Il s'agit ainsi d'une œuvre d'utilité publique, dont l'exécution a été votée par l'assemblée municipale de Wilderswil, à l'unanimité.

D'ailleurs, le Grand Conseil, dans sa séance du 18 janvier 1905, avait déjà accordé à ladite commune le droit d'expropriation pour la correction de la «Lehngasse». Toutefois, le plan qui avait servi de base à cette décision ayant été sensiblement modifié, il est nécessaire de déléguer de nouveau le droit d'expropriation, dans les limites tracées par le nouveau plan.

Observons que les propriétaires intéressés ne s'opposent pas en principe à la requête, mais exigent seulement qu'ils soient convenablement indemnisés. Or, la fixation des indemnités est de la compétence du juge.

En conséquence, je vous propose, Messieurs, au nom du gouvernement, d'accorder à la commune de Wilderswil le droit d'expropriation sollicité.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Einwohnergemeinde Wilderswil beansprucht das Expropriationsrecht zur Verbreiterung der Dorfstrasse. Sie begründet das Bedürfnis der Verbreiterung mit der Vermehrung des Verkehrs, speziell des Fremdenverkehrs, den dadurch bedingten Neubauern und den gegenwärtig ungenügenden Verkehrsverhältnissen. Dass das Bedürfnis vorhanden ist, dafür sprechen die beiden Gemeindebeschlüsse, die einstimmig dahin gefasst wurden, es sei die Korrektion der Dorfstrasse auszuführen und dafür das Expropriationsrecht zu verlangen. Der eine dieser beiden Beschlüsse datiert bereits aus dem Jahre 1904, der andere von

### Erteilung des Expropriationsrechtes an die A.-G. Elektrizitätswerk Schattenhalb in Meiringen.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La société anonyme de l'usine électrique de Schattenhalb, à Meiringen, a obtenu du Conseil-exécutif, suivant arrêté du 17 juillet 1907, la concession provisoire d'utiliser la force hydraulique d'une partie déterminée du ruisseau appelé le Reichenbach et situé dans la commune de Schattenhalb, dans le but de produire et de livrer de l'énergie et de la lumière électrique.

La conduite d'eau et l'usine nécessaires à cet effet sont établies en grande partie sur le terrain des principaux actionnaires de la société. Toutefois, pour capter l'eau au bassin supérieur du Reichenbach et commencer la conduite, ainsi que pour terminer un canal souterrain dans la partie inférieure de l'exploitation, la société prénommée a besoin d'emprunter la propriété d'autrui. Il n'y a qu'un intéressé avec qui elle n'a pu s'entendre, c'est Elie Flotron, ingénieur à Meiringen. Dès lors, elle se voit obligée de solliciter du Grand Conseil l'octroi du droit d'expropriation, sur la base du plan qui a servi de fondement à l'acte de concession provisoire.

D'après cet acte, l'usine en question a pour but de distribuer la force et la lumière électrique dans les districts d'Oberhasle et d'Interlaken. Elle constitue ainsi une œuvre d'utilité publique, comme le Grand Conseil l'a admis dans plusieurs cas analogues.

La destination d'une pareille entreprise justifie donc en principe la délégation du droit d'expropriation.

L'ingénieur Flotron s'oppose à la demande, alléguant d'abord que l'avocat Lutz qui l'a rédigée pour

la société de Schattenhalb n'avait pas qualité à cet effet. Mais cet avocat a produit plus tard une procuration en règle, qui coupe court à la première objection de l'opposant.

La seconde consiste à dire que l'acte de concession a réservé les droits privés dudit Flotron, de son épouse et de Madame Willi, qui devront être déterminés par les tribunaux civils, comme d'ailleurs l'exige la loi de 1907 sur l'utilisation des forces hydrauliques (art. 8 et 31).

Mais à cela il y a lieu de répondre que la requête de la société préappelée a uniquement pour but d'obtenir l'autorisation d'exproprier, soit totalement, soit dans une certaine mesure, des terrains dont la propriété prétendue par Flotron n'est pas contestée. Les droits privés dont il entend parler paraissent porter sur l'usine même et ils sont laissés intacts par la procédure d'expropriation. L'opposant et ses co-ayants droit pourront toujours les faire valoir devant les tribunaux civils.

Flotron prétend, en outre, que l'expropriation ne tend pas à autre chose qu'à enrichir illégitimement les héritiers d'un des principaux actionnaires de la société et l'avocat Lutz. Mais la procédure en fixation d'indemnité, prévue par la loi de 1868, permettra à Flotron de sauvegarder pleinement ses intérêts.

Enfin, d'après l'opposant, le plan produit ne répondrait pas aux exigences de la loi. Toutefois, ainsi qu'il appert d'une déclaration de la Direction des travaux publics, ce plan est conforme à celui qui a servi de base à la concession, et il est suffisant pour octroyer le droit d'expropriation.

Il n'indique pas, il est vrai, les limites entre les propriétés Wyss et Flotron près de l'endroit où l'eau est captée. Mais cela provient de ce qu'il y a contestation à ce sujet entre ces propriétaires; ce sont les tribunaux civils qui trancheront ce différend, en se fondant notamment sur les titres de propriété, et par leur décision sera déterminée exactement la portion de terrain expropriée à Flotron et ensuite le montant de l'indemnité qui doit lui être allouée de ce chef.

Les objections de l'opposant ne justifient pas le rejet de la requête, le gouvernement vous propose, Messieurs, d'accorder à la société de Schattenhalb la délégation du droit d'expropriation qu'elle sollicite.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat die Akten dieses Geschäftes noch nicht erhalten und ich bin daher nicht in der Lage, einen materiellen Antrag zu stellen. Dagegen erlaube ich mir, zu beantragen, das Traktandum zu verschieben, damit die Justizkommission Gelegenheit hat, es vorzuberaten, sofern dasselbe nicht dringlicher Natur ist und heute erledigt werden muss. Der Wortlaut des Reglementes ist ganz allgemein gehalten und nach demselben kann der Grosse Rat im einzelnen Fall auch von einer Begutachtung durch die Justizkommission Umgang nehmen.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai parlé hier de cette affaire d'expropriation à M. le président de la commission, et d'après sa réponse j'ai compris qu'il avait lu les pièces. Mais il paraît qu'il y a eu malentendu.

Quant à savoir s'il y a urgence à discuter la requête, je ne veux pas prétendre que ce soit absolument le

cas. Certes, l'usine dont il s'agit avait promis, prétend-elle, de fournir de la lumière aux intéressés déjà pour la prochain saison des étrangers. Or, le retard causé par le renvoi de la discussion empêchera-t-il de le faire et sera-t-il dès lors préjudiciable aux hôteliers de la contrée? C'est ce que je ne saurais affirmer en pleine connaissance de cause. En conséquence, je m'oppose pas à l'ajournement.

Der Verschiebungsantrag wird stillschweigend angenommen.

### Motion der Herren Grossräte Gross und Mitunterzeichner betreffend die Einführung des Progressivsystems in den Strafvollzug.

**M. Gross.** Depuis l'époque où l'on pouvait voir dans les rues de la ville fédérale défiler les forçats en tirant la charrette, les chaînes aux pieds, et portant autour du cou le collier infamant qui désignait les criminels les plus dangereux — ce que j'ai vu de mes yeux, ainsi, probablement, que ceux d'entre vous qui sont de mon âge; depuis l'époque où les punitions corporelles, la bastonnade tout spécialement, était en usage, je ne dirai pas tous les jours, mais de temps à autre, dans nos pénitenciers, quelques améliorations ont été apportées à notre régime des prisons. Mais, Messieurs, il y a encore beaucoup à faire. Quand je vous dirai, par exemple, qu'à Thorberg un détenu peut être forcé de travailler pendant 10 à 20 ans de suite au même métier de tisserand — métier qui n'est pas une sinécure, vous le savez, et qui exige un maniement très pénible des pieds et des mains — depuis 5 heures du matin jusqu'à 7 heures du soir, avec une heure de répit à midi, vous admettrez que c'est un travail peu enviable. Et si l'on peut améliorer quelque peu cette situation, on ne doit pas hésiter à le faire.

Vous me direz que ces gens-là sont bien nourris, qu'ils reçoivent une nourriture excellente. Messieurs, d'après les rapports que j'ai étudiés consciencieusement, j'ai constaté que cette nourriture est insuffisante. Il est établi en physiologie que pour nourrir un homme il faut lui faire absorber 50 à 60 grammes au minimum de tissus graisseux dans la journée. Or, à Thorberg, les détenus reçoivent — tous leurs repas compris — 11 grammes de tissu graisseux par jour. Aussi n'est-il pas étonnant qu'ils aient tous l'air pâles et anémiques.

Messieurs, ce n'est pas seulement une toquade de ma part — si je puis m'exprimer ainsi — de vouloir améliorer le sort de nos détenus. Pas plus tard que ce matin, j'ai lu dans le «Journal de Genève» quelques extraits d'un rapport de M. l'avocat Martin, concernant l'œuvre des détenus libérés. Voici ce qu'il dit:

« La notion moderne de la peine s'est de plus en plus affranchie des anciennes théories basées sur l'idée de vengeance et d'intimidation. La société, en frappant les coupables, cherche maintenant à atteindre un but plus élevé, à permettre, par un travail accompli dans la conscience des condamnés, de faciliter leur reclassement dans la vie libre. Ce but ne saurait être atteint par la simple application des lois pénales; au régime

pénitentiaire il faut ajouter quelque chose de plus, à savoir un réveil de la conscience du coupable, qui lui permette de comprendre qu'il doit dépouiller le vieil homme pour reprendre sur des bases nouvelles une existence de travail et de probité.»

Vous vous êtes déjà occupé de cette question pénitentiaire en votant l'année dernière la loi sur le sursis qui prévoit la libération conditionnelle. Ce décret est en préparation et pourra, je le pense, être discuté dans la session de mai. Mais il y manque quelque chose d'important, le corollaire indispensable de la libération conditionnelle, je veux parler des établissements qu'on appelle établissements intermédiaires (Zwischenanstalten). Car on ne peut guère admettre qu'un individu, qui sort de prison après y avoir séjourné 10 ou 20 ans peut-être, soit relâché, d'un jour à l'autre, dans sa commune. Il est très probable que dans ces cas-là, il retomberait facilement. C'est pourquoi le système progressif dit «irlandais», parce qu'il a été institué pour la première fois en Irlande, a ceci de bon, qu'il habite peu à peu le détenu à la liberté. Ainsi, après avoir passé de la cellule dans l'atelier, puis dans les établissements intermédiaires, il arrivera peu à peu à s'habituer à la liberté et à profiter de la libération conditionnelle. Ce système irlandais a été, je dirai, non pas inventé, mais institué par lord Crofton, un Anglais très humanitaire, puis introduit en Angleterre, en Autriche-Hongrie et, il y a 19 ans, en Bosnie et en Herzégovine. J'ai eu, il y a deux ans, l'occasion de visiter le pénitentier de Zénica, qui a été installé spécialement pour mettre en pratique le système progressif. Je vous indiquerai en deux mots en quoi consiste cet établissement.

Dans ce pénitentier dirigé par un juriste distingué, longtemps président de tribunal en Croatie, les détenus sont instruits dès leur arrivée de ce qui les attend. Tu seras, leur dit le directeur, d'abord en cellule pendant 3 mois, une année peut-être; si tu te conduis bien, que tu ne commettes pas d'infractions à la discipline, tu passeras dans les ateliers où tu travailleras en commun avec d'autres détenus, puis de là dans l'établissement intermédiaire. Si ta conduite continue à être bonne et ton travail satisfaisant tu seras ensuite libéré conditionnellement. Le temps que les condamnés passent en cellules varie suivant le nombre d'années de prison qu'ils ont à subir, mais le minimum est de trois mois et le maximum d'une année. Pendant leur séjour en cellule, ils n'osent voir personne, ils ne reçoivent, en fait de visites journalières, que celle du directeur et de l'aumônier. Ils n'ont aucune communication avec l'extérieur et leurs familles ni avec personne. Même dans leurs promenades ils sont tout à fait isolés, de sorte qu'ils ont le temps de réfléchir à leur état et à leur position, dans le but de s'améliorer. Pendant la détention cellulaire, le détenu est occupé à une travail facile. La nourriture qui lui est donnée est la même que celle de l'établissement en général. Les condamnés à perpétuité restent en général cinq ans en cellule, mais les condamnés à terme y restent trois mois, et au maximum une année. S'ils se conduisent bien, ils sortent plus vite; s'ils sont renitents, ils y restent plus longtemps.

Depuis la cellule, le détenu passe dans les ateliers où le travail se fait en commun. J'ai visité un atelier de carrosserie, un de menuiserie, un de cordonnier. Ce qu'il y a de particulier dans ces ateliers, c'est qu'on ne s'y sert pas de machines, sauf de machines

à coudre; tous les autres travaux se font à la main, cela pour tenir en éveil l'intelligence du détenu. J'ai vu, par exemple, une magnifique voiture à quatre roues, près d'être entièrement terminée. Je demandai au directeur: Sont-ce des détenus qui ont confectionné cette voiture? — Parfaitement, ce sont les deux mêmes détenus qui à eux seuls l'ont fait en entier; ils ont fait les roues, la carrosserie, la sellerie et tout ce qui s'y rapporte en général, naturellement sous la direction d'un contre-maître. Le rapport financier est moins favorable que si le travail était divisé comme dans les fabriques, mais le directeur ne s'occupe pas de cela, et n'a qu'un but, celui de l'amélioration des détenus.

Le travail de jour est en commun, mais la nuit chaque détenu réintègre sa cellule spéciale. Si le détenu se conduit bien, s'il travaille bien, il peut se faire un petit pécule, avec lequel il peut acheter du café, du tabac, ou d'autres choses semblables. Mais ce qui fait le caractère spécial du système progressif, ce sont les «établissements intermédiaires», les Zwischenanstalten.

L'établissement intermédiaire de Zénica comprend 60 à 80 détenus sous la surveillance d'un seul gardien. Il y a là un dortoir commun, avec fenêtres non barrées et portes non verrouillées. Les détenus sont traités comme des domestiques. Le matin, ils vont au travail, chacun de son côté, rentrent pour le repas de midi, toujours sans surveillance spéciale. Ils portent un costume spécial, moins voyant, afin qu'ils soient moins reconnaissables. Dans ces conditions ils peuvent obtenir, s'ils se conduisent bien, des améliorations sur la nourriture et autres choses.

Pour pouvoir passer dans l'établissement intermédiaire, le détenu doit avoir subi la moitié de sa peine. Ainsi un individu condamné à 8 ans de prison devra rester au moins 4 ans dans l'établissement principal avant de pouvoir passer dans l'établissement intermédiaire. Pour les condamnés à vie, c'est 10 ans au moins de cellule et d'atelier et 5 ans d'établissement intermédiaire.

Comme ces détenus font un travail plus pénible que dans l'établissement principal, ils ont aussi une nourriture spéciale et reçoivent du vin, et, s'ils se conduisent bien, du tabac.

Vous me direz peut-être que les évasions, dans ces établissements intermédiaires, sont fréquentes. Eh bien, je vous dirai que depuis 1895 il n'y en a eu aucune à Zénica. Les détenus savent que s'ils sont repris ils devront recommencer à nouveau la série de leur peine, de sorte qu'ils se gardent bien de s'évader. Pendant les soirées d'hiver on leur donne des cours et des conférences agricoles, de manière à les préparer à leur vocation future.

Maintenant, comment faire pour organiser chez nous ce même système?

J'en parlais dernièrement à M. le directeur de Witzwil, je lui exposais mon projet, et il me répondit: Mais tout cela, je l'ai déjà chez moi, je pratique la progressivité dans mon établissement. Voyez cette ferme; les détenus, qui n'ont plus que quelques semaines à faire, y viennent travailler sous la surveillance d'un gardien, ils sont chez lui comme des domestiques, mangent à sa table et sont logés chez lui. Il y a donc peu de chose à faire à Witzwil pour y introduire le système progressif.

Maintenant, est-ce par une loi ou par un décret que nous devons instituer le système que je préconise?

La commission des prisons, dont je fais partie, sera-t-elle chargée de la chose?

Je laisse à M. le directeur de la police le soin de répondre à ces questions et je termine en recommandant au Grand Conseil l'acceptation de ma motion.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Gross und Mitunterzeichner ladet den Regierungsrat ein, die Frage zu prüfen, ob nicht das Progressivsystem, das irische System, im Strafvollzug einzuführen sei. Nach dem Progressivsystem, speziell dem irischen, welches das ausgebilldetste ist, wird die Strafe des Verurteilten stufenweise gemildert; nach Absolvierung einer gewissen Strafzeit rückt der Verurteilte immer in eine bessere Klasse vor, wo der Strafdruck weniger auf ihm lastet als vorher. Diese Vorteile geniesst der Sträfling natürlich nur dann, wenn er sich beständig gut aufführt und seine Arbeit pflichtgemäß verrichtet. Auf der ersten Stufe befindet sich der Verurteilte Tag und Nacht in Zellenhaft. In der Zelle verrichtet er seine Arbeit und er darf dieselbe nur zu einem täglichen kurzen Spaziergang verlassen; er ist also von der Aussenwelt vollständig abgeschlossen, sich allein überlassen und sieht niemand als den betreffenden Angestellten, der ihm das Essen überbringt und ihn zum Spaziergang führt. Wenn er sich während dieser Zeit gut aufführt, gelangt er in die zweite Stufe, wo er, selbstverständlich unter Aufsicht, mit andern Sträflingen gemeinsam arbeitet; neben der Arbeit hat er die ganze Zeit wiederum in seiner Zelle zuzubringen, wo er schläft und seine Mahlzeiten einnimmt. Bei guter Aufführung während dieser zweiten Periode gelangt der Sträfling in die dritte Stufe, wo sein Dasein sich wieder etwas freier gestaltet; je nach den Einrichtungen der betreffenden Anstalt — es sind nicht alle gleich eingerichtet — kommt er zum Beispiel auf einen Aussenhof, wo er in der Arbeit freier ist, unter Umständen ohne Aufsicht, und wo er wieder mit freien Menschen in Berührung kommt. Es kommt auch vor, dass der Sträfling nach Verbüßung einer gewissen Strafzeit, zwei Drittel oder drei Viertel der ausgefallenen Strafe, bedingt entlassen wird unter dem Vorbehalt, dass er sich gut aufführt; ist letzteres nicht der Fall, so wird er wieder eingezogen und muss die Strafe ganz verbüßen.

In der Schweiz kennen sieben Kantone eine gewisse Art des Progressivsystems. Ich halte es für angezeigt, Ihnen kurz die in den betreffenden Kantonen bestehenden Einrichtungen mitzuteilen. Im Kanton Zürich wird die Progression in drei Klassen durchgeführt: erste Klasse: Einzelhaft während drei bis sechs Monaten; zweite und dritte Klasse: gemeinsame Arbeit mit Schweigegebot, Schlafen in Einzelzellen. Im Kanton Basel-Stadt hat jeder zu Zuchthaus oder Gefängnisstrafe Verurteilte eine dreimonatliche Einzelhaft zu verbüßen, später folgt gemeinsame Arbeit mit den übrigen Strafgefangenen. Der Kanton Basel-Land bestimmt, dass der zu mehr als einem Jahr Verurteilte während den ersten drei Monaten zu isolieren ist, er arbeitet in der Zelle und bekommt nur den Gefängnis-aufseher und Werkmeister zu Gesicht; nachher folgt Zellenhaft mit gemeinsamer Arbeit. Der Kanton St. Gallen wendet das Progressivsystem folgendermassen an: Wenn die Strafe ein Jahr erreicht: Einzelhaft bei Tag und Nacht während sechs Monaten, nachher Einzelhaft des Nachts und gemeinsame Arbeit am Tage; in

der dritten Klasse wird der Sträfling gleich gehalten wie in der zweiten, erhält aber ein Pekulium und in der vierten Klasse tritt die bedingte Entlassung ein nach Verbüßung von mindestens zwei Dritteln der Strafzeit. Im Kanton Aargau gilt folgendes System: erste Klasse: Einzelhaft bei Tag und Nacht, im Maximum während zwölf Monaten; zweite und dritte Klasse: gemeinsame Arbeit, Einzelhaft bei Nacht; vierte Klasse: bedingte Entlassung. Der Kanton Waadt hat Isolierhaft bei Tag und Nacht für zwei bis sechs Monate, in der zweiten Klasse gemeinsame Arbeit mit Schweigegebot und in der dritten Klasse Arbeit in kleinen Werkstätten. Im Kanton Neuenburg beträgt die Einzelhaft zu Beginn der Strafzeit je nach der Strafdauer sechs bis zehn Monate.

Soviel uns bekannt, bewährt sich das Progressivsystem in den erwähnten Kantonen nicht übel. Es hat hinsichtlich des Strafzweckes entschieden gewisse Vorteile, aber es fragt sich sehr, ob es sich zur Einführung im Kanton Bern eigne. Sämtliche genannten Kantone kennen nämlich in ihren Strafanstalten den landwirtschaftlichen Betrieb nicht, wie er bei uns existiert, sondern die Sträflinge werden dort hauptsächlich gewerblich und industriell beschäftigt. Da kann der Sträfling ganz gut während der ersten Zeit, die er in Zellenhaft zuzubringen hat, in der Zelle gewerbliche oder industrielle Arbeit verrichten. Bei uns jedoch liegt die Sache anders, wir haben in unsren Strafanstalten in Witzwil oder St. Johannsen keine Zellen, in denen die Sträflinge zu irgendwelcher Arbeit angehalten werden könnten, sondern wir haben einen ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb. Wenn wir nun bei uns das Progressivsystem einführen und verfügen wollten, dass die Sträflinge die ersten drei bis sechs Monate in den Zellen zubringen müssten, so würde dadurch selbstverständlich der landwirtschaftliche Betrieb stark geschädigt. Es ist der Landwirtschaft nicht gedient, wenn die Sträflinge monatelang in den Zellen sitzen, sondern man hat sie draussen bei der Arbeit nötig.

Wir haben die Ansicht von Männern, die in diesen Fragen eine bedeutende Autorität besitzen, über die Einführung des Progressivsystems eingeholt. So haben wir zum Beispiel Herrn Verwalter Kellerhals, der wohl einer der besten Kenner der verschiedenen Progressivsysteme und überhaupt des Strafvollzuges ist, und auch Herrn Inspektor Schaffroth ins Einvernehmen gezogen. Herr Kellerhals hat erklärt, dass er es als absolut verfehlt betrachten würde, wenn wir im Kanton Bern das strenge Progressivsystem, wie es die Iren kennen, durch Gesetz oder Dekret einführen würden. Auch Herr Inspektor Schaffroth hält dafür, dass unsere Einrichtungen in den Strafanstalten für die Durchführung des Progressivsystems durchaus nicht geeignet seien. Allerdings wird, wie Herr Dr. Gross bereits gesagt hat, in Witzwil in gewisser Beziehung auch ein Progressivsystem gehandhabt, indem die Sträflinge anfänglich unter strenger Aufsicht zur Arbeit angehalten werden; wenn sie sich bewähren, werden sie später auswärts oder in der Küche, Wäscherei und so weiter beschäftigt und wenn sie Zutrauen geniessen, versetzt man sie in der dritten Stufe auf einen Aussenhof, wo sie sich ganz frei bewegen können und mit den Meisterknechten am gleichen Tische essen. Sie werden sofort einschenken, dass dieses Progressivsystem etwas ganz anderes ist als das irische. In Witzwil werden die Sträflinge vom ersten Tage an nicht in Zellen untergebracht, sondern entsprechend dem dort

bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb auswärts zur Beschäftigung herangezogen.

Wir haben schon Gelegenheit gehabt, Ihnen mitzuteilen, dass wir den Strafvollzug im Kanton Bern, namentlich in Thorberg, durchaus nicht für einen idealen halten und dass man Verbesserungen einzuführen gedenkt. Herr Dr. Gross ist Mitglied der Gefängniskommission, der ersten Aufsichtsbehörde über die Strafanstalten und einen richtigen Strafvollzug, und weiss, dass diese Fragen gerade gegenwärtig ventiliert werden. Er würde dort auch Gelegenheit gefunden haben, seine Anregung vorzubringen und die Ansichten der übrigen eingeweihten Männer, der Direktoren der verschiedenen Anstalten, des Gefängnisinspektors und der andern Mitglieder der Gefängniskommission, zu vernehmen. Es wäre vielleicht korrekter gewesen, Herr Dr. Gross hätte seine Kollegen von der Gefängniskommission nicht ignoriert und wäre nicht sofort mit dieser Frage vor den Grossen Rat gelangt.

Ich mache noch auf etwas anderes aufmerksam, das nach unserer Auffassung die Einführung des Progressivsystems im Kanton Bern nicht als ratsam erscheinen lässt. Bekanntlich ist das eidgenössische Zivilgesetzbuch nunmehr durchberaten und wird nach aller Wahrscheinlichkeit stillschweigend ohne Volksbeschluss in Kraft treten. Wir wissen nun aus bester Quelle, dass, nachdem diese Arbeit verrichtet ist, die zuständigen Behörden sich sogleich mit den Vorarbeiten für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch befassen werden. Nun enthält der Vorentwurf des eidgenössischen Strafgesetzbuches auch Bestimmungen über das Progressivsystem. Ich will auf dieselben nicht näher eintreten, weise aber darauf hin, dass, wenn wir jetzt im Kanton Bern auf eigene Faust ein Progressivsystem einführen, wir riskieren, dass in wenigen Jahren die eidgenössischen Bestimmungen unser System über Bord werfen. Es wäre sogar gewagt, bei der Einführung des Progressivsystems im Kanton Bern die jetzigen Bestimmungen des eidgenössischen Vorentwurfs aufzunehmen, denn dieselbe ist von den eidgenössischen Räten noch in keiner Weise in Beratung gezogen worden und es ist denkbar, dass diese Bestimmungen noch wesentliche Änderungen erfahren werden. Es wäre daher nach unserer Ansicht verfrüht und etwas gefährlich, jetzt das Progressivsystem im Sinne der Motion Gross einzuführen, und aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Regierung einstimmig, Sie möchten die Motion nicht erheblich erklären.

**M. Péquignot.** L'accueil peu bienveillant que M. le directeur de la police vient de réservé à la motion développée par notre honorable collègue M. le Dr Gross, m'engage, m'invite à vous présenter quelques brèves observations destinées à appuyer cette motion.

Les considérations que je vais vous soumettre, Monsieur le président et Messieurs, ne sont point de mon crû. Je les puise auprès d'hommes considérés unanimément comme étant très compétents en la matière, en tout cas pour le moins aussi compétents que ceux cités, il y a quelques instants, par M. le directeur de la police.

Ce n'est point la première fois que l'on s'occupe, dans le canton de Berne, de la réorganisation de notre système pénitentiaire. En 1874 déjà, M. Teuscher, directeur du département de justice et police, avait chargé M. le Dr Guillaume, alors directeur du pénitencier

de Neuchâtel et dont personne ne pourra contester l'autorité, de lui soumettre un rapport sur la réorganisation du système pénitentiaire dans le canton de Berne. M. le Dr Guillaume publia ce rapport l'année suivante, soit en 1875.

Dans son opuscule, il n'hésite point à préconiser hautement le système progressif demandé par la motion de M. le Dr Gross. En effet, il s'exprime, à cet égard, de la manière suivante: «Le système pénitentiaire que nous préconisons avec tous les membres de la société suisse pour la réforme des prisons, est «celui de la classification progressive des prisonniers, «tel qu'il a été inauguré et mis en pratique par Sir «Walter Crofton, en Irlande, et que les cantons d'Ar-govie, de Zurich et de Neuchâtel ont cherché à introduire dans leur pénitencier respectif. Ce système «qui est l'heureuse combinaison de l'isolement cellulaire et du travail en commun, développe les principes reconnus essentiels au succès du traitement éducatif et réformateur des détenus.» — Puis, il fait un exposé succinct du système irlandais, en puisant les éléments dans les nombreux écrits de Sir Walter Crofton lui-même.

Un autre homme d'une expérience très étendue dans ce domaine et qui a beaucoup écrit sur la réforme du régime pénitentiaire en Suisse, je veux parler de M. le Dr J.-V. Hürbin, directeur du pénitencier de Lenzbourg, s'exprime et s'est toujours exprimé favorablement pour l'introduction de la classification progressive des détenus. Je lis, dans une étude publiée en 1891 par M. Hürbin dans la «Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht» et intitulée: «Der Strafvollzug in St. Gallen und die Strafsysteme», le passage caractéristique que voici: «Das Progressivsystem darf überall, «insbesondere aber für unsere schweizerischen Verhältnisse, empfohlen werden. Das Progressivsystem kostet den Staat weniger Geld als die einseitige Einzelhaft, was für eine Vereinheitlichung des Strafvollzuges von grosser praktischer Bedeutung ist. Dem Progressivsystem könnten alle neuern und verbesserten alten Strafhäuser der Schweiz dienstbar gemacht werden, «während für das streng durchgeföhrte Isolierungssystem meistens neue Strafanstalten gebaut werden müssen.»

Sans vouloir entrer dans de plus amples détails, je constate donc, Messieurs, que des hommes dont l'autorité équivaut pour le moins, je le répète, à celle des personnes citées par M. Klæy, sont d'un avis diamétralement opposé à celui qu'il vient d'exprimer.

Mais l'honorable directeur de la police trouve un inconvénient à l'introduction du système progressif pour notre canton, dans le fait que nos détenus sont immédiatement employés, dans nos pénitenciers, aux travaux de la campagne, et ce, sans aucune espèce de transition. Cette objection, plus spécieuse que sérieuse, a toutefois déjà été réfutée par le rédacteur du projet du Code pénal fédéral, M. Stoos lui-même. — Dans le numéro de la «Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht» que j'ai déjà cité, M. Karl Stoos, traitant de la réforme pénitentiaire dans le canton de Berne, (Die Gefängnisreform des Kantons Bern) s'exprime, à cet égard, en ces termes: «Der Streit über das beste System des Strafvollzuges hat in dem Gefängniswesen schon viel Unheil angestiftet. Es ist daher begreiflich, dass die Polizeidirektion zu dieser Frage nicht Stellung nimmt. «Mit Recht werden aber Bedenken gegen das Zellen-system erhoben, das nur für ein Strafabsonderungs-

«haus passt, viel besser bewährt sich das Progressivsystem, wie es namentlich Zürich, St. Gallen und Aargau eingeführt haben. Die Polizeidirektion geht hauptsächlich darauf aus, den Sträfling seiner bisherigen Tätigkeit zu erhalten, damit er nach der Entlassung aus der Anstalt ein Auskommen findet. Da nun drei Vierteile unserer Sträflinge Landarbeiter sind, so rechtfertige es sich, die sämtlichen Sträflinge in Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb, also in Thorberg und St. Johannsen, unterzubringen. Ge wiss ist die Anpassung der Sträflinge an die Verhältnisse des Lebens, die sie nach ihrem Austritte erwarten, ungemein wichtig, allein es gibt eine bestimmte Gruppe von Verbrechern, bei denen solche Anpassung von vorneherein ausgeschlossen ist. Wie die Polizeidirektion berichtet, befinden sich nämlich unter den Zuchthaussträflingen nur eine kleine Zahl von solchen, welche zu Landarbeit verwendet werden können, denn diejenigen, welche zu einer langen Haft verurteilt sind und diejenigen, welche eine besondere Aufsicht erfordern, müssen mit Arbeiten im Hause beschäftigt werden. Und selbst unter den Erstmalsverurteilten gibt es Sträflinge, die nicht ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen.»

Je crois donc que les objections formulées par M. Klæy contre l'introduction, dans notre canton, de la classification progressive des détenus, ne sont point plausibles et n'ont point démolî les arguments qu'a fait valoir le motionnaire. M. le Dr Gross s'est inspiré de sentiments humanitaires et il voudrait que l'on n'arrachât point l'espoir du cœur du délinquant repentant. Je le sais bien, ces nobles sentiments ne sont point partagés, dans cette enceinte, par tout le monde. Lorsque, par exemple, on se permet de demander sans arrière-pensée la grâce d'un criminel dont le forfait fut sans doute horrible, mais qui est à l'article de la mort, on s'attire, — j'en ai fait naguère personnellement l'expérience — non seulement les critiques d'une certaine presse, mais encore les reproches amers de ses propres amis! Il n'importe, d'ailleurs. Pour mon compte, je n'hésite point à déclarer une fois de plus, qu'ayant examiné avec le plus vif intérêt la motion de M. le Dr Gross, j'en voterai la prise en considération.

Monsieur le président et Messieurs, je ne veux pas vous retenir plus longtemps. En acceptant la motion Gross, vous ne vous engagerez à rien, mais vous chargez simplement le gouvernement d'étudier la question de plus près et de vous faire rapport en temps et lieu.

Tels sont les motifs pour lesquels je me permets de vous recommander chaleureusement ma manière de voir au sujet de cette motion.

**König.** Ich möchte Ihnen ebenfalls die Annahme der Motion Gross empfehlen. Es wurde Herrn Dr. Gross vorgeworfen, er hätte die Frage in erster Linie in der Gefängniskommission zur Sprache bringen sollen und nicht hier im Grossen Rat. Ich halte diesen Vorwurf nicht für gerechtfertigt. Ich bin auch Mitglied der Gefängniskommission und gerade deshalb habe ich die Motion mitunterzeichnet, weil ich es für angezeigt hielt, dem Rat Gelegenheit zu geben, sich über die Frage auszusprechen und die Regierung einzuladen, die Frage zu prüfen. Wenn die Regierung die Motion annimmt, gelangt sie dann ohne weiteres an die Gefängniskommission und man wird sich dort dann ebenfalls mit der Frage befassen.

Mit der Annahme der Motion sprechen wir uns nicht dahin aus, dass der Strafvollzug, wie ihn der Herr Motionär entwickelt hat, ohne weiteres bei uns Eingang finden soll, sondern wir laden die Regierung bloss ein, die Frage zu prüfen. Diese Prüfung ist keineswegs unangebracht, denn wir sind darin einig, dass der Strafvollzug im Kanton Bern nicht auf einer solchen Höhe steht, dass er nicht verbessert werden könnte; mit der fortschreitenden Zeit drängen sich auch auf diesem Gebiete Änderungen auf. Wir dürfen uns nicht ohne weiteres auf den Standpunkt stellen, dass wir in unserem Gefängniswesen von vorneherein auf nichts anderes als den landwirtschaftlichen Betrieb abstellen können, dass mit einem solchen das Progressivsystem nicht vereinbar und dasselbe daher für uns abzulehnen ist. Die Frage, ob in allen Fällen der landwirtschaftliche Betrieb für den Strafvollzug der einzige richtige ist, ist zum mindesten der Prüfung wert und darum würden wir nicht gut tun, wenn wir die Motion einfach unter den Tisch wischen würden. Ich empfehle Ihnen im Gegenteil, dieselbe erheblich zu erklären.

**M. Gross.** J'ai été très surpris d'entendre M. Klæy dire que ma motion était inacceptable. Elle est cependant bien innocente! Car je ne demande pas qu'on introduise la progressivité du jour au lendemain, mais je désire seulement que cette question soit mise à l'étude. J'ai surtout en vue ici le pénitencier de Thorberg, et je voudrais empêcher que des détenus y soient pendant 10 et même 20 ans occupés de 5 heures du matin à 7 heures du soir uniquement à leur métier de tisserand, sans avoir l'espoir d'obtenir jamais une amélioration quelconque dans leur malheureuse situation. Voilà ce que je demande.

**Gränicher.** Nach meinem Dafürhalten liesse sich wohl auch beim landwirtschaftlichen Betrieb ein progressiver Strafvollzug einführen und die Regierung sollte sich nicht ohne weiteres der Prüfung dieser Frage entschlagen. In unserer Zeit machen sich in bezug auf die Behandlung der Sträflinge zweierlei Strömungen geltend. Während die einen in der milden Behandlung derselben zu weit gehen, sind die andern der Ansicht, man strafe die Leute nicht, dass sie es besser haben als andere, welche ihr Brot ehrlich verdienen. Diese Tendenz verfolgt die Motion nicht, dagegen will sie ein System einführen, das die Leute nicht verbittert und unverträglich macht, sondern sie instand setzt, nach ihrer Entlassung wieder ihr Leben zu verdienen und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Wer, wie der Sprechende, aus Erfahrung weiß, wie schwer es hält, heute den entlassenen Sträflingen wieder zu einem ehrlichen Auskommen zu verhelfen, weil sie gar nicht dazu vorbereitet sind, wird gerne dazu Hand bieten, dass in dieser Beziehung ein Schritt vorwärts getan werde. In diesem Sinne begrüsse ich die Motion und empfehle Ihnen deren Annahme.

#### A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion . . . 52 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 50 »

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau Herrn Marti (Lyss) auf seinen Wunsch in der Kommission für das Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht durch Herrn Grossrat Häni ersetzt hat.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 113 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Anton Kasper, von Leimen, Ober-Elsass, geboren den 21. April 1861, Schuhmacher und Landwirt in Pontenet, verheiratet mit Marie Melina Dubois, von Les Enfers, geboren den 28. März 1867, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Courchavon das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 107 Stimmen.

2. Emil Zimmermann, von Graben, Kreis Karlsruhe, Baden, geboren den 29. November 1888 in Lyss, Maler, zurzeit in Uznach, St. Gallen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

3. Ludwig Steimle, von Grünmettstetten, Oberamt Horb, Württemberg, geboren den 8. Juni 1873, Schreinermeister in Bern, verheiratet mit Ida Baumann,

von Niederhünigen, geboren den 13. April 1874, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Niederhünigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 101 Stimmen.

4. Michael Fassnacht, von Altheim, Schwarzwaldkreis, Württemberg, geboren den 5. Dezember 1864, Schuhmachermeister in Bern, verheiratet mit Emma Marti, von Othmarsingen, Aargau, geboren in Köniz den 13. April 1868, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Niederhünigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 107 Stimmen.

**Präsident.** Damit ist die Tagesordnung und auch unsere Traktandenliste, soweit sie spruchreif war, erschöpft. Ich schliesse die Sitzung und die Session und verdanke Ihnen Ihre Ausdauer und Arbeitsfreudigkeit und wünsche Ihnen allen glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr.

*Der Redakteur:  
Zimmermann.*



